

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Per beA / EGVP

Dr. Maaßen, Hans-Georg ./. Bundesamt für Verfassungsschutz u.a.
– wg. rechtswidriger Beobachtung u.a.

Unser Zeichen: 189/24 CC27
Köln, den 06.01.2025

REPLIK

In dem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren

Dr. Maaßen ./.

Bundesrepublik Deutschland

13 K 1795/24

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung und replizieren auf die Klageerwiderung („KE“) der Beklagten vom 28.05.2024 sowie auf die darin in bezuggenommene Antragserwiderung („AE“) im Eilverfahren (Az.: 13 L 569/24) vom 07.05.2024 nebst der bislang nur unvollständig vorgelegten Verwaltungsvorgänge, insbesondere den Kurzvermerk vom 24.11.2023 und die Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023.

Die Klageerwiderung kann insofern keine Zweifel an der Begründetheit der zulässigen Klage vom 29.03.2024 erwecken, zumal die Beklagte dem Gericht relevanten Sachverhalt, v.a. zur **politischen** (ermessensfehlerhaften) **Motivation** der Beklagten, bislang vorenthalten hat.

Die Beklagte erkennt zudem bereits die rechtlichen Vorgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) zur Beobachtung von Einzelpersonen, die sich in der jetzigen Form, zumindest aber in der Anwendungspraxis der Beklagten als offensichtlich **verfassungswidrig** erweisen.

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leiser
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt*

Dr. Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt*

Anna Lina Saage, LL.M.
Rechtsanwältin*

Dr. Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)
Rechtsanwalt*

Dr. René Rosenau, LL.M.
Rechtsanwalt*

Dr. Julia Kröger
Rechtsanwältin*

Glen O´Brien
Rechtsanwalt*

John Darby
Rechtsanwalt*

Alice Haag
Rechtsanwältin*

Martin Neu, LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt*

Gwen-Maria Haverkate
Rechtsanwältin*

Sebastian Saar
Rechtsanwalt*

* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODE33HAN
USt-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883

Unbeschadet dessen gilt: Nähme man dennoch rechtsfehlerhaft eine (analoge) Anwendbarkeit der verfassungsschutzrechtlichen Vorschriften zu „*Personenzusammenschlüssen*“ gemäß §§ 3, 4 BVerfSchG auf Einzelpersonen an, fehlte es jedenfalls an der Tatbestandsmäßigkeit. Tatsächliche Anhaltspunkte in Qualität und Quantität liegen nicht vor – v.a. nicht nach den aktuellen Vorgaben des **Bundesverfassungsgerichts**. Daher sind die streitgegenständlichen Maßnahmen offensichtlich unzulässig.

Insofern soll bereits jetzt auf eine Entscheidung des OLG München verwiesen werden, in der es heißt:

„Der Beklagten ist zuzugeben, dass sich antisemitisch äußert, wer von jüdischer Weltverschwörung spricht. Der Senat zieht auch nicht in Zweifel, dass es antisemitische Personen und Gruppen geben mag, die mit Wörtern wie „Federal Reserve“, „Finanzoligarchie an der amerikanischen Ostküste“ oder gar nur „Ostküste“ auf die angebliche jüdische Weltverschwörung anspielen.

*Er hält aber den Rückschluss für **unzulässig**, dass **jeder**, der diese Ausdrücke benutzt, zu den genannten Personen gehört und die Ausdrücke folglich mit der erwähnten antisemitischen Konnotation benutzt.*

Auch legt der Umstand, dass jemand sich nie explizit antisemitisch, wohl aber wiederholt gegen den Antisemitismus äußert, weit eher den Schluss nahe, dass er eben kein Antisemit ist, als den von der Klägerin gezogenen Schluss, dass er gerade deswegen ein besonders gefährlicher Antisemit sei, der seine Einstellung nur geschickt verschleierte.“

OLG München, Beschl. v. 28.09.2015, Az.: 18 U 169/15 = BeckRS 2015, 128693 Rn. 25

Genau so liegt der Fall auch hier: Der Kläger, ein Rechtsanwalt und Oppositionspolitiker, der sich seit Jahrzehnten etwa **gegen** Antisemitismus positioniert und gerade auch durch seine frühere Tätigkeit als Präsident der Beklagten vielfältige Kontakte in die ganze Welt, aber auch nach **Israel** unterhält (und in der Vergangenheit u.a. vom israelischen Auslandsgeheimdienst „Mossad“ und dem israelischen Inlandsgeheimdienst „Schin Bet“ bzw. „Shabak“ wegen seiner Verdienste um den Staat Israel und die geheimdienstliche Zusammenarbeit **wiederholt geehrt** wurde), wird nun amtlich als Antisemit gebrandmarkt, weil er Begriffe nutzt, die auch (!) Antisemiten nutzen. Dabei erweist sich die „Prüfung“ der Beklagten als **bloßer Abgleich** von Begrifflichkeiten **ohne** jede Berücksichtigung von Kontext oder Person des Äußernden. Das reicht ersichtlich nicht, um „tatsächliche Anhaltspunkte“ i.S.d. BVerfSchG zu belegen.

Wie fahrlässig die Beklagte dabei mit den Vorgaben des BVerfSchG umgeht, zeigt sich exemplarisch auf S. 13 der AE vom 07.05.2024, wo sie dem Kläger vorwirft, dass dieser „*die Men-*

schenwürde ... beseitigen“ wolle – was tatsächlich und rechtlich unmöglich ist, was indes nicht der einzige Fehler der Beklagten ist (siehe nachfolgend).

Aus Gründen der Übersicht stellen wir der hiesigen Replik nachfolgende Kurzglgliederung (hier nur bis zur Ebene „1., 2. etc.“ dargestellt) voran:

Gliederungspunkte	Seite
A. Zum Sachverhalt und zur politischen Motivation der Beklagten	4
I. Irrelevanz von Drittäußerungen	4
II. Zeitliche Unstimmigkeiten	5
III. Politische Motivation zulasten des Klägers	5
IV. Insbesondere: „antifa“-Veröffentlichung der Bundesinnenministerin	8
V. Kritik am „Kampf gegen Meinungsäußerungen“	9
1. Offenbarung verfassungswidriger amtlicher Ziele am 13.02.2024	9
2. „Litigaton PR“ des Präsidenten der Beklagten in der FAZ und Kritik	18
3. Kritik der Bundesanwaltschaft an der Beklagten	37
4. BfV-Kompodium (2024)	38
VI. Reichelt-Entscheidung des BVerfG	41
VII. Compact-Entscheidung des BVerwG	43
VIII. Zwischenergebnis	45
B. Zu den rechtlichen Ausführungen	46
I. Zur Rechtsgrundlage	46
II. Zur Rechtswidrigkeit der Beobachtung	49
1. Mangelnde Berücksichtigung der Meinungsfreiheit, Art. 5 GG	50
2. Keine migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation des Klägers	52
3. Keine demokratiefeindliche Agitation des Klägers	75
4. Insbesondere: Zum Vorhalt des „antiweißen Rassismus“ und Vergleich zur NS-Rassenlehre	85
5. Keine Verbreitung antisemitischer Narrative	101
6. Zur Gesamtwürdigung	124
7. Zu den weitergehenden Beanstandungen zum Bescheid vom 16.01.2024	128

III.	Zur Rechtswidrigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung	130
	1. Zu § 8 Abs. 1 BVerfSchG	130
	2. Zu § 10 Abs. 1 BVerfSchG	131
IV.	Verletzung von Art. 21 Abs. 1 GG	132
V.	Zum Durchstechen von Informationen an die Presse und Medienvertreter	132
VI.	Zwischenergebnis zum Antrag zu 1.	133
VII.	Zum Antrag zu 2.	133
C. Ergebnis		133

Im Einzelnen:

A.

Zum Sachverhalt und zur politischen Motivation der Beklagten

Die Sachverhaltsdarstellungen der Beklagten bedürfen der Korrektur und Ergänzung:

I. Irrelevanz von Drittbewertungen

Die Sachverhaltsdarstellung der Beklagten, wonach der Kläger (ein Rechtsanwalt und Oppositionspolitiker) unstreitig seit dem 30.11.2023 als rechtsextremistischer Verdachtsfall gespeichert und behandelt wird, zeigt die eklatante Fehlerhaftigkeit der Vorgehensweise offen auf. Dass öffentliche Äußerungen des Klägers (AE, S. 3)

„Gegenstand öffentlicher Kontroversen waren, da sie von vielen Beobachtern aus Medien, Politik, Wissenschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen als verschwörungstheoretisch, rechtspopulistisch, den Nationalsozialismus relativierend und/oder antisemitisch oder auch als rechtsradikal bewertet wurden“

ist in rechtlicher Hinsicht unerheblich. Die (angebliche) Bewertung Dritter ist für hiesiges Verfahren irrelevant und entbindet die Beklagte nicht von einer eigenen Prüfung gem. §§ 3, 4 BVerfSchG.

- ➔ Bereits darin liegt ein erkennbarer **Ermessensausfall** (vgl. AE, S. 8 ff.) hinsichtlich der Einleitung der Maßnahmen, der zudem die **politisch** gerichtete Tätigkeit der Beklagten bestätigt.

Zudem wird die Behauptung vehement zurückgewiesen, dass der Kläger derartige Äußerungen getätigt habe, die als „*verschwörungstheoretisch, rechtspopulistisch, den Nationalsozialismus relativierend und/oder antisemitisch oder auch als rechtsradikal*“ anzusehen seien.

- ➔ Auch diese Ausführungen der Beklagten belegen den **politischen** Charakter ihres Vorgehens fernab jedweder juristischer bzw. dogmatischer Ansätze. Dass der Staat mittels seines Geheimdienstes Bürger, Rechtsanwälte und/oder Oppositionspolitiker (was in der Person des Klägers allesamt zutrifft) beobachtet, weil sich diese „rechtspopulistisch“, „radikal“ oder „verschwörungstheoretisch“ (hier möge die Beklagte einmal die amtliche Definition vorlegen) geäußert haben sollen, ist weder mit der Verfassung noch mit den Vorschriften des BVerfSchG vereinbar.

II. Zeitliche Unstimmigkeiten

Sofern darüber hinaus vorgetragen wird, dass (AE, S. 4)

Entgegen der Annahme des Antragstellers auf Seite 12 seiner Antragschrift unter Ziffer 15. „überwacht“ das Bundesamt den Antragsteller nicht seit Februar 2019. Soweit in der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 öffentliche Äußerungen des Antragstellers vor dem Jahr 2023 Erwähnung und Berücksichtigung gefunden haben, ist darauf hinzuweisen, dass diese erst im Jahr 2023 abgerufen wurden, wie in der vorgenannten Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ausgewiesen ist.

belegt auch das bereits aus **zeitlichen Gründen** die Unzulässigkeit der Maßnahmen. Denn die Beklagte erachtete die vermeintlichen Anhaltspunkte aus den Jahren 2019 bis 2023 zuvor jedenfalls selbst **nicht** als hinreichend, um Maßnahmen zulasten des Klägers einzuleiten. Im Übrigen sind die benannten Umstände aus den Jahren 2019 ff. in zeitlicher Hinsicht veraltet und sind daher schon nicht mehr zu berücksichtigen. Tatsächlich bestanden weder damals noch heute hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte in Qualität und Quantität für eine gegen die freiheitlich demokratisch Grundordnung gerichtete Bestrebung gemäß §§ 3, 4 BVerfSchG (s. unten).

III. Politische Motivation zulasten des Klägers

Unabhängig dieser vorstehend benannten Punkte, die bereits allein die Rechtswidrigkeit der hier im Streit stehenden Maßnahmen begründen, zeigt sich die bereits benannte **politische Motivation** der Beklagten auch anhand öffentlicher Äußerungen des aktuellen Präsidenten der Beklagten und der Bundesinnenministerin.

Im **Januar 2023** – also zeitlich vor der sich dann anschließenden Einstufung am 30.11.2023 – beschimpfte die Bundesinnenministerin (SPD) den Kläger öffentlich wie folgt:

„In die Kontroverse um den früheren Verfassungsschutzpräsidenten Hans-Georg Maaßen hat sich nun auch Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) eingeschaltet. "Es ist angesichts seiner jüngsten Äußerungen unbegreiflich, wie Herr Maaßen je Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz werden konnte", sagte sie zu t-online: "Was Herr Maaßen von sich gibt, dürfte jeder Demokrat als zutiefst abstoßend und menschenverachtend empfinden. (...) "Umso wichtiger ist deshalb die ganz klare politische Haltung: Demokratische Parteien müssen sich von jeder Demokratiefeindlichkeit deutlich abgrenzen. Sonst verschieben sich Grenzen, die nicht verschoben werden dürfen. Diese klare Abgrenzung ist wichtig zum Schutz unserer Demokratie."

Quelle: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100118408/nancy-faeser-hans-georg-maassens-aeusserungen-sind-menschenverachtend-.html (Artikel vom 26.01.2023)

Unter Missachtung jedweder Vorgaben zur Mäßigung beschimpfte die Bundesinnenministerin den Kläger hier öffentlich als abstoßend, menschenverachtend und demokratiefeindlich – und gab damit offenbar die „politische Marschrichtung“ für ihren nachgeordneten Geheimdienst vor, der sodann bereitwillig folgte und eine – später medienwirksam durchgestochene (s. unten) – geheimdienstliche Einstufung als potentieller Rechtsextremist vornahm.

Dafür spricht auch, dass der aktuelle Präsident der Beklagten, Herr Haldenwang (CDU), der zugleich der ehemalige Untergebene des hiesigen Klägers ist, nur wenige Tage „nachlegte“ und in die öffentlichen Beschimpfungstiraden seiner „Chefin“ einstieg:

Haldenwang kritisiert Amtsvorgänger

»Maaßen schadet dem Bundesamt für Verfassungsschutz«

Ex-Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen fällt immer wieder durch radikale Äußerungen auf. Sein Nachfolger Thomas Haldenwang sieht das Amt durch die »eindeutig antisemitischen« Inhalte beschädigt.

28.01.2023, 12.08 Uhr

Quelle: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/thomas-haldenwang-hans-georg-maassen-schadet-dem-bundesamt-fuer-verfassungsschutz-a-a7966d1f-7ae8-4644-8729-55baefc032ea>

Inhaltlich bezogen sich Bundesinnenministerin und Präsident der Beklagten hier auf Aussagen, die allesamt bereits in einem – sicherlich gerichtsbekannten – innerparteilichen Ordnungsverfahren der CDU geprüft und nahezu vollständig zurückgewiesen wurden. Keiner der Vorwürfe der CDU, die Ministerin und Präsident hier ebenso medienwirksam wie ungeprüft wiederholten, hatte insofern Bestand – der begehrte Antrag auf Parteiausschluss wurde bekanntermaßen zurückgewiesen:



The screenshot shows a news article from Tagesschau. The headline is 'Maaßen bleibt Mitglied der CDU'. Below it, the text states that the CDU leadership wanted to remove Hans-Georg Maaßen, but the party court in Thuringia rejected the request. The article is dated 11.07.2023 18:41 Uhr.

Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/cdu-maassen-parteiausschluss-abgelehnt-100.html>

Auch dadurch ist also belegt: Die Beklagte und die Bundesinnenministerin haben den Kläger bereits **medial** als potentiellen Rechtsextremisten **vorverurteilt**, als noch ein rechtsstaatliches Verfahren (vgl. Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG) gerade zur Klärung dieser Vorwürfe ausstand. Als dieses Verfahren im Juli 2023 scheiterte (s. zuvor), entschied man sich offenbar bei der Beklagten (und/oder im Bundesinnenministerium), diese (eigentlich widerlegten) Vorwürfe nun anderweitig zu „verwerten“ und den Kläger daher im November 2023 geheimdienstlich einzustufen, um dies sodann öffentlich an die Medien durchstechen und sodann den Kläger – der gerade eine neue Oppositionspartei gründete – medial beschädigen zu können. Auch das hat aber erkennbar keine Grundlage im GG oder im BVerfSchG – und widerlegt auch die substanzlosen Beteuerungsversuche der Beklagten auf S. 68 der AE („*haltlos und ins Leere gehen*“).

Nunmehr ist auch öffentlich bekannt, **warum** v.a. der Präsident der Beklagten wie beschrieben agierte – wollte er doch offenbar einen politischen Konkurrenten medial beschädigen und diskreditieren: Dass der Kläger und die von ihm geleitete politische Partei „WerteUnion“ in direkter Konkurrenz zur CDU – der Partei des Präsidenten Haldenwang – stehen, ist insofern gerichtsbekannt. Nunmehr wurde aber (Mitte November 2024) öffentlich und unstreitig, was bislang nur

aufgrund von Indizien vermutet wurde – Präsident Haldenwang hat selbst **politische Ambitionen** und agierte als unmittelbarer **politischer Konkurrent** des Klägers:

 tagesschau

Sendung verpasst? 



Chef des Verfassungsschutzes

Haldenwang will wohl für CDU in den Bundestag

Stand: 12.11.2024 14:52 Uhr

Im Moment ist Thomas Haldenwang noch Verfassungsschutz-Präsident und leitet damit eine große Behörde. Doch demnächst möchte er in die Politik wechseln. Sein Ziel ist offenbar der Bundestag.

Dass der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz demnächst ausscheiden will, war schon länger bekannt. Welche neue Aufgabe ihn reizt, hat er jetzt offenbar der Bundesinnenministerin erzählt. Laut übereinstimmenden Medienberichten will Thomas Haldenwang für die CDU in den Bundestag. Darüber habe er Nancy Faeser (SPD) informiert.

Sobald die Kandidatur feststeht, will der 64-Jährige aus dem Amt ausscheiden. Zuerst hatte der Spiegel über die Kandidatur in Haldenwangs Heimatstadt Wuppertal berichtet.

Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/haldenwang-verfassungsschutz-bundestag-100.html>

Es ist insofern offensichtlich, dass die Beklagte bzw. deren Präsident Haldenwang den Kläger nur deshalb „einstufen“ und dies an Medien durchstechen ließ, um seinen politischen Konkurrenten zu beschädigen. Abermals wurde die Beklagte für politische Zwecke missbraucht, was zudem ersichtlich ermessensfehlerhaft ist. Allein aus diesem Grund kann die Einstufung des Klägers nebst Datenspeicherung etc. vor Gericht keinen Bestand haben.

IV. Insbesondere: „antifa“-Veröffentlichung der Bundesinnenministerin

Woher dieser offenbar **persönliche Groll** des Präsidenten der Beklagten und der Bundesinnenministerin gegen den Kläger herrührt, wird das Gericht sicherlich im Wege der **Amtsermittlung** feststellen wollen. Spätestens in der mündlichen Verhandlung wird der Kläger insofern zur Befähigung und Tätigkeit seines ehemaligen Untergebenen ausführen (dieser fühlte sich wegen der damals offenen Kritik des Klägers an seinem Untergebenen Haldenwang wegen erkannter Minderleistungen oftmals gehänselt bzw. gedemütigt); unbedingte Beweisanträge v.a. auch zur Motivation der Bundesinnenministerin bleiben explizit vorbehalten.

Ein Detail zur Bundesinnenministerin, das deren politische Motivation erklären könnte, sei aber bereits hier angemerkt. Es ist insofern öffentlich bekannt (vgl. etwa auch BT-Drs. 20/833 v.

25.02.2022, S. 44), dass Frau Faeser (damals noch als Abgeordnete des hessischen Landtags) im Juli 2021 in dem Magazin „**antifa**“ einen Gastbeitrag veröffentlichte (abrufbar unter: <https://antifa.vvn-bda.de/2021/07/03/nsu-2-0-aufgekläert/>). Das Magazin wird von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA) herausgegeben. Im Jahr 2020 wurde die Vereinigung im bayerischen Verfassungsschutzbericht als die "**bundesweit größte linksextremistisch beeinflusste Organisation** im Bereich des Antifaschismus" bezeichnet. Wer also proaktiv in einem Magazin einer vom Verfassungsschutz als linksextremistisch (!) eingestuften Organisation Artikel veröffentlicht (ein Umstand, den die Beklagte zumindest im Bereich „Rechtsextremismus“ regelmäßig als Anhaltspunkt gegen die dort publizierenden Personen deutet), mag dadurch ggf. seine eigene politische Weltsicht offenbaren (in einem Artikel des SPIEGEL v. 16.02.2022 führte der CDU-Abgeordnete Alexander Throm aus: „*Es gehe bei der Frage, wo eine Politikerin veröffentliche, vielmehr um eine von Ämtern unabhängige Haltung.*“) – die hier einen Grund darstellen könnte, warum man rechtsstaatswidrig konservative Oppositionspolitiker mehrfach öffentlich zu beschädigen versucht. Aber auch diese (anzunehmende) Motivation ist weder mit dem GG noch dem BVerfSchG vereinbar.

V. Kritik am „Kampf gegen Meinungsäußerungen“

Dabei soll abschließend nicht verkannt werden, dass der Präsident der Beklagten und die Bundesinnenministerin seit geraumer Zeit eine Art „**Kampf**“ **gegen** zulässige, unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG und des Art. 10 EMRK stehende (unstreitig nicht strafbare) sog. politisch rechte bzw. **konservative Meinungsäußerungen** führen, für den sie öffentlich von namhaften Verfassungsjuristen kritisiert werden. Das – überwiegend von persönlichen Motiven getriebene – hiesige Verfahren dürfte daher auch in diesen Kontext einzuordnen sein.

1. Offenbarung verfassungswidriger amtlicher Ziele am 13.02.2024

Diese (verfassungswidrige) Motivation haben BfV und BMI etwa auf einer Pressekonferenz vom 13.02.2024 bekräftigt und dabei ihre eigentliche, verfassungswidrige Motivation offenbart, die seitens der Beklagten bis hin zu staatlichen Überprüfungen von

„mentalen Grenzverschiebungen“

reichen soll:



H Ö C K E R



Umso bedenkenswerter wird dies, wenn man bedenkt dass das BMI dies offenbar bereits bei bloßen

„Verhöhnungen“

des Staates machen will – so zumindest Bundesinnenministerin Faeser vor Ort. Dass insofern bereits die Kategorie der *„Delegitimierung“* verfassungswidrig ist, sei erneut betont (vgl. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfassungsschutz-kritik-extremismus-delegitimierung-verfassung-bericht/>).

Flankiert werden diese staatlichen Maßnahmen, die erschreckende Erinnerungen an das Buch „1984“ und die dortigen „Gedankenverbrechen“ hervorrufen, durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend **Lisa Paus**, die in einer weiteren Pressekonferenz für den *„virtuellen Raum“* ankündigte, Hass im Netz auch

„unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“

staatlich bekämpfen zu wollen:



Denn die „Feinde der Demokratie“ wüssten ganz genau, was „gerade noch so unter die Meinungsfreiheit“ falle.

Wie bereits mehrfach gerügt und moniert, steht daher nun fest, dass Bundesregierung, BMI und BfV nicht nur „Gedanken“, sondern auch zulässige Meinungsäußerungen der Bürger verfolgen wollen – und dies hier bei dem Kläger als offenbar der Abschreckung dienendem „Musterfall“ bereits getan haben. Dass dies rechtsstaatlich nicht mit den Vorgaben der Verfassung zu vereinbaren ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Medial wurden diese regierungsamtlich geäußerten Vorhaben u.a. wie folgt aufgenommen, hier konkret durch den bekannten Journalisten Mathias Brodkorb (SPD):

„Mathias Brodkorb war für die SPD Bildungsminister in Mecklenburg-Vorpommern. Im aktuellen Regierungshandeln sieht er verfassungswidrige Absichten. Ein Meinungsbeitrag.“

Was macht man eigentlich, wenn die Regierung Programme zur Rettung der Demokratie verkündet, dabei aber selbst die Axt an deren Fundament legt und verfassungswidrige Absichten hegt? Man steckt in einer Zwickmühle: Begehrt man dagegen nicht auf, verrät man die Idee des Rechtsstaates. Tut man es doch, setzt man sich möglicherweise selbst haltlosen Verdächtigungen aus.

Wie oft sich die deutsche Regierung inzwischen auf Kriegsfuß mit der Rechtsordnung befindet, muss beunruhigen. Dies betrifft nicht nur das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach dem der Zweite Nachtragshaushalt 2021 klar verfassungswidrig war. Allein in den letzten Wochen kam es zu folgenden Vorfällen:

Markus Söder (CSU) nutzte den Politischen Aschermittwoch, um die grüne Umweltministerin Steffi Lemke schwungvoll mit Margot Honecker zu vergleichen. Man hätte diesen bemühten Tritt gegen das Schienbein an einem Aschermittwoch einfach souverän an sich abperlen lassen können. Stattdessen holte das Ministerium im Internet offiziell zur Verteidigung der Ministerin aus. Da der Staat aber nicht das Eigentum der regierenden Parteien ist, handelt es sich um einen Missbrauch des Staates zu parteipolitischen Zwecken – und das ist rechtswidrig.

„Grob verfassungswidrig und völlig inakzeptabel“

Das bestätigt nicht nur Rechtsprofessor Arndt Diringer von der Hochschule Ludwigsburg. Ganz ähnlich entschied es schon einmal das Bundesverfassungsgericht im Falle von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU), als sie durch ihre Einmischung in die Thüringen-Wahl ihre Neutralitätspflicht verletzte. Die Mitarbeiter der Pressestelle im Umweltministerium scheint das hingegen nicht zu stören.

Sodann stellte Bundesfamilienministerin **Lisa Paus** (Grüne) eine Studie über „Hass im Netz“ vor. Dabei gewährte sie vor laufenden Kameras einen tiefen Einblick in ihr Staats- und Demokratieverständnis.

In diesem Lande gäbe es nämlich tatsächlich Menschen mit unliebsamen Positionen, die „noch gerade so unter Meinungsfreiheit“ fielen. Dagegen müsse man mit einem „Demokratiefördergesetz“ vorgehen. Dieses solle „unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“ wirksam werden. Der Staatsrechtler Arnd Diringer hält das für „grob verfassungswidrig und völlig inakzeptabel“.

Kein Ausrutscher in freier Rede

Es lohnt sich, bei diesem Fehltritt Paus' etwas länger zu verweilen. Er nährt die Befürchtung, der Staat könnte seiner moralischen Selbstauflösung entgegensteuern. Denn was die Bundesministerin vortrug, war ja kein Versehen, kein Ausrutscher in freier Rede. Das alles las sie vom Blatte ab. Jedes Wort war überlegt. Und alles war deshalb auch genau so gemeint, wie es gesagt wurde.

Bevor Minister ins Amt kommen, müssen sie einen Eid auf die Einhaltung der Gesetze und der Verfassung ablegen. Das hat auch Lisa Paus getan und das hielt sie trotzdem nicht davon ab, eine verfassungswidrige Absicht zu verkünden. Wie glaubwürdig aber kann die Demokratie eigentlich gegen ihre Feinde auftreten, wenn sie sich selbst verfassungsfeindlicher Methoden bedient?

Sagen wir es einfach, wie es ist: In einer Gesellschaft mit funktionierender medialer Öffentlichkeit wäre Paus binnen Stunden mindestens zu einer Entschuldigung gegenüber dem Souverän genötigt worden. Wenn nicht zu ihrem Rücktritt.

In einer parlamentarischen Demokratie sind Abgeordnete und Minister keine absolutistischen Herrscher, die leider bloß per Wahl ins Amt kommen. Sie sind im Grunde die Angestellten des Volkes. Auch deshalb haben sie dessen Rechte nicht einzuschränken, sondern umgekehrt zu verteidigen.

*Auch **Faeser** und **Haldenwang** greifen Grundrechte an*

Paus' Vorhaben ist nichts anderes als ein direkter Angriff auf den obersten Verfassungswert. Das Grundgesetz gewährt jedermann die „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“. Dies ist ohne Meinungsfreiheit schlicht undenkbar. Und das Recht auf „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ wiederum ist eine direkte Folge des obersten Verfassungsprinzips: der Menschenwürde. Wer daher die Meinungsfreiheit angreift, stellt letztlich auch die Menschenwürde infrage. Moralisch gesehen ist kaum ein gravierenderer Fall von Verfassungswidrigkeit denkbar.

*Aber die Grenzüberschreitungen sind keine grüne Spezialität. Das bewiesen ebenfalls in der letzten Woche ausgerechnet Verfassungsministerin Nancy **Faeser** (SPD) und ihr Präsident des Verfassungsschutzes, Thomas **Haldenwang**. Eigentlich wäre es ihre vornehmste Amtspflicht, die Verfassung und damit die Freiheit zu verteidigen. Aber das Gegenteil scheint der Fall. Auf einer Pressekonferenz präsentierten sie, wie sie sich den „Kampf gegen rechts“ in Zukunft vorstellen. Wovon Lisa Paus bloß träumte, soll harte Realität werden.*

Faeser will nämlich „rechtsextremistische Netzwerke“ genauso behandeln wie Gruppierungen der organisierten Kriminalität: „Diejenigen, die den Staat verhöhnen, müssen es mit einem starken Staat zu tun bekommen.“ Die kurzschlüssige Argumentation ist bedenklich: Unter Verdacht gerät bereits, wer den Staat verhöhnt, sich also über ihn und seine Repräsentanten lustig macht.

Jedem gelernten DDR-Bürger dürfte das bekannt vorkommen. Damals nannte sich das „staatsfeindliche Hetze“. Aber es ist schlicht das Recht aller Bürger, sich über die politische Obrigkeit lustig zu machen. Auch das ist in einer Demokratie durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Jedenfalls dann, wenn es nicht beleidigende Formen annimmt. Aber das ist im Strafgesetzbuch ohnehin alles längst geregelt.

Den Vogel abgeschossen haben die Innenministerin und ihr Verfassungschef aber mit einem weiteren Vorschlag. Faeser betonte, sie wolle verhindern, dass sich „menschen-

verachtende Ideologie“ weiter „in unsere Gesellschaft hineinfrisst“. Was eine „menschenverachtende Ideologie“ ist, bestimmt dabei natürlich der Verfassungsschutz. Wenn der **Bereich des offiziell erlaubten Denkens** verlassen wird, soll künftig der Staat zuschlagen.

Faeser kündigte ganz ausdrücklich an, wie es laufen soll: Richtet jemand eine Veranstaltung aus, auf der nichts strafrechtlich Relevantes geschieht, die aber dem Verfassungsschutz inhaltlich nicht passt, soll dieser sich künftig in Bewegung setzen. Er soll die Gaststättenaufsicht informieren und diese im Staatsauftrag die unliebsame Veranstaltung unterbinden.

Kampf gegen das Denken der Bürger

Thomas **Haldenwang**, der Präsident des Verfassungsschutzes, bringt dabei den Ungeist seiner Ministerin noch viel besser auf den Punkt als diese selbst: Der demokratische Verfassungsstaat müsse sich nicht nur gegen Gewalthandlungen, sondern auch gegen „verbale und **mentale Grenzverschiebungen**“ richten. Und weiter: „Wir müssen aufpassen, dass sich entsprechende Denk- und Sprachmuster nicht in unsere Sprache einnisten.“ Denn auch ein Handeln unterhalb der Strafbarkeitsschwelle könne „staatswohlgefährdend“ sein.

Haldenwang beansprucht also gar nicht in erster Linie, die Demokratie zu schützen. Er will, dass der Staat auf das **Denken** seiner Bürger zugreift, indem dieser unliebsame „Denk- und Sprachmuster“ sanktioniert. Ein Staat allerdings, der nicht mehr auf die Kraft der Argumente vertraut, sondern auf Repressionen gegen unliebsame Meinungen, muss sich über schwindenden Rückhalt im Wahlvolk nicht wundern.

Wie dies rechtlich zu bewerten ist, wird im Artikel sodann wie folgt beschrieben:

Fragt man Rechtsexperten, was sie von dem Auftritt Faesers und Haldenwangs halten, werden sie deutlich. Josef Lindner jedenfalls, Professor für Staatsrecht an der Universität Augsburg, empfindet das alles als eine „ungeheuerliche Amtsanmaßung“ und hält es für „grundrechtswidrig“. In einer Demokratie sei es das Recht der Bürger, zu denken und zu diskutieren, was immer sie wollen. Die einzig zulässige Grenze sei das Strafrecht: „Im Übrigen hat sich der Staat rauszuhalten.“ Setzte die Regierung ihre Pläne um, müsste künftig jeder kritische Bürger damit rechnen, „ins Visier des Geheimdienstes zu geraten“.

Man kann es aber auch noch etwas deutlicher formulieren: Das, womit wir konfrontiert sind, ist ein **offener Angriff der Regierung auf den Kern der Verfassung und damit auf die Demokratie**. Diese Entgleisung ist der Kollateralschaden eines außer Rand und Band geratenen Kampfes „gegen rechts“. So gut die dahinter stehenden Absichten auch

sein mögen: In der rechtsstaatlichen Demokratie können auch die höchsten Zwecke niemals die falschen Mittel heiligen. Niemals! Ansonsten unterschiede man sich nicht von jenen, die man eigentlich aus gutem Grund bekämpfen will.

Rechtsprofessor Lindner hat an die Innenministerin daher noch einen Rat. Sie möge doch einmal in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Meinungsfreiheit blicken, sagt er. Die sei eine historische „Glanzleistung“. Tun wir es einfach an ihrer statt: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist (...) eines der vornehmsten Menschenrechte (...). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt (...).“

Quelle: Nordkurier-Beitrag vom 25.02.2024 (<https://www.nordkurier.de/politik/regierungs-attacken-auf-die-meinungsfreiheit-2288755>)

Diesen Ausführungen, die sich mit den in diesem Verfahren seit Anfang beschriebenen Darstellungen, Befürchtungen und Warnungen decken, ist vollumfänglich zuzustimmen. Auch hier verfolgt die Beklagte keine rechtsstaatlichen Motive, sondern versucht mittels Pervertierung der gesetzlichen Vorgaben Politik und staatliche Erziehung vorzunehmen. Das ist eines Rechtsstaates indes unwürdig – und führt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtswidrigkeit der hier monierten Maßnahmen.

Daher sei nur ergänzend auf folgende weitere mediale „Reaktionen“ verwiesen:

Artikel der NZZ vom 23.02.2024:

(<https://www.nzz.ch/international/deutscher-verfassungsschutz-auf-dem-weg-zur-gesinnungspolizei-ld.1815064>)

Wann gerät ein deutscher Bürger ins Visier des Verfassungsschutzes? Die Antwort darauf ist beunruhigend vage

Die Bundesregierung setzt den Inlandgeheimdienst als Waffe im Kampf «gegen rechts» und als Richter über politische Meinungen ein. Das ist ein autoritärer Irrweg.

(...)

Aber wo ist die Grenze? Es ist erlaubt, die Demokratie des deutschen Grundgesetzes zu delegitimieren. Rechtsextreme Meinungen zu vertreten, ist ebenfalls erlaubt. Doch nach Faesers Plänen soll der Staat künftig eingreifen dürfen, ohne dass klar definiert ist, wo zulässiges «Rechts-Sein» endet und verfassungsfeindlicher Extremismus beginnt, allein auf Verdacht. Er soll Konten genauso einfrieren können wie legal besessene Waffen einziehen. Eine konkrete Handlung soll dafür nicht mehr nötig sein, ein «Gefährdungspotenzial» ausreichen.

(...)

Obwohl der Verfassungsschutz politisch neutral sein soll, lässt er sich offenkundig für politische Zwecke einspannen. Der amtierende Chef Thomas Haldenwang hat sich in dieser Hinsicht schon mehrere Male regelrecht verplappert: Es sei «nicht allein Aufgabe des Verfassungsschutzes, die Umfragewerte der AfD zu senken», sagte er bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2022. Nicht allein? Es ist überhaupt nicht dessen Aufgabe.

Der Verfassungsschutz soll kein Akteur im parteipolitischen Wettbewerb sein. Er hat – parteipolitisch neutral – Informationen über verfassungsfeindliche Umtriebe zu sammeln. Streng genommen müsste der Geheimdienst sich und seinen Präsidenten heute selbst ins Visier nehmen. Haldenwang etwa sagte im November 2023 bei einer Podiumsdiskussion in Berlin auf die Frage nach einer möglichen AfD-Beteiligung an der Bundesregierung: «Wir müssen jetzt tätig werden, um so etwas in sieben Jahren vielleicht zu verhindern.» Nein, sicher nicht. Die anderen Parteien und andere nichtstaatliche Akteure können sich das zur Aufgabe machen. Der Verfassungsschutz hat sich rauszuhalten.

Und in einem Artikel der WELT vom 27.02.2024 (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus250239794/Harald-Martenstein-Faeser-und-Paus-wollen-das-AfD-Problem-durch-staatliche-Repression-loesen.html>) heißt es:

„(...) Der autoritäre repressive Staat, das Feindbild vieler aus meiner Generation, kommt zurück. Das zeigen die Pläne der Ministerinnen Faeser und Paus. Denn: Statt die Ursachen des Erstarkens anzugehen, bekämpfen sie die AfD mit Unterdrückung. Dazu schaffen sie gerade die nötigen Instrumente.

Deutschland im Wandel der Zeiten! Seit dem Mai 2021 kümmert sich der Verfassungsschutz um ein neues Aufgabenfeld, es heißt „Delegitimierung des Staates“. Beobachtet werden jetzt auch Bürger, denen keine „extremistische Bestrebung“ nachgesagt werden kann, die aber die eine oder andere staatliche Maßnahme kritisch sehen.

Die Bundesinnenministerin will neuerdings auch gegen Personen vorgehen, die den Staat „verhöhnern“. Und ab April möchte Innenministerin Nancy Faeser „Verfassungsfeinde“ auch ohne „langwierige Disziplinklageverfahren“ (Punkt sieben im 13-Punkte-Plan „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen“ ihres Ministeriums) ruckzuck aus dem öffentlichen Dienst entfernen. Gilt das auch für Verhöhner und Delegitimierer? Wer weiß, ob Kurt Tucholsky heute noch Standesbeamter werden dürfte, im verrücktesten Deutschland, das es je gab.

Ein- und Ausreisen von „Rechtsextremen“ sollen verhindert werden, wobei der Begriff „rechtsextrem“ einer näheren Definition und einer Abgrenzung gegen „rechts“ oder „konservativ“ weiterhin harrt. Die Reisefreiheit von Islamisten scheint aber nicht gemeint zu sein. Wer für Parteien „am rechten Rand“ spendet, muss künftig damit rechnen, dass sein Name veröffentlicht wird, eine Maßnahme, die legale Parteien wie die AfD betrifft, aber weder Islamismus noch Linksradikalismus. Letzterer soll im Gegenteil durch ein „Demokratieförderungsgesetz“ zugunsten regierungsnaher, zum Teil am linken Rand befindlicher Organisationen mit Staatsknete gepampert werden.

Ich hätte nie gedacht, dass der autoritäre, repressive Staat, das Feindbild vieler aus meiner Generation und auch mein Feindbild, in Deutschland noch einmal ein so glanzvolles Comeback erlebt. Er ist wieder da! In einer liberalen Demokratie ist das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern bekanntlich ein völlig anderes als das, was der aktuellen Regierung vorschwebt. Der Staat ist dort für die Menschen da, nicht umgekehrt.

In einem freien Land sind es nicht die Bürger, die sich für „delegitimierende“ Gesinnung vor staatlichen Autoritäten zu rechtfertigen haben. Es ist die Regierung, die sich bei Wahlen um Legitimierung durch das Staatsvolk zu bemühen hat. Die Regierenden sind die Dienstleister. Nicht wir. Fragt sich: Warum das alles? Was bedeutet es?

Jeder weiß, warum die AfD erstarkt

Jeder weiß, warum die AfD immer stärker geworden ist. Die große Mehrheit der Bevölkerung will eine deutlich andere Migrationspolitik. Eine große Mehrheit möchte auch eine Klimapolitik, die unser Land, seine Wirtschaft und seine Menschen nicht auf den Hund bringt. Das sind legitime Wünsche. Sie haben nicht das Geringste mit Extremismus zu tun. Sobald sie erfüllt sind, backt die AfD dauerhaft kleinere Brötchen.

Kurze Zeit sah es für die Leute so aus, als wolle die Regierung umsteuern. Im Oktober noch stand zum Beispiel Olaf Scholz auf dem „Spiegel“-Titelbild mit dem Satz „Wir müssen endlich im großen Stil abschieben“. Dies blieb einer der vielen ziemlich folgenlosen Scholz-Sätze. Schreibt mal jemand eine Liste? Sie müsste beginnen mit „Wer bei mir Führung bestellt, bekommt sie auch“.

Seit sich zwei Dutzend Leute aus dem rechten Spektrum inklusive CDU in Potsdam getroffen hatten, um über Migration zu reden, wird auf Massendemonstrationen so getan, als stünde Adolf Hitler vor der Tür. Das Wort „Deportationen“ fehlt zwar in fast keinem Kommentar zu diesem Treffen, es fiel in Potsdam allerdings gar nicht, wie auch die Enthüller von „Correctiv“ zugeben. Was genau gesagt wurde, ist jetzt Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen.

Fest steht: Eine Begrenzung der Migration auf ein vernünftiges Maß, was ohne Abschiebungen unmöglich ist, hat nichts mit den Nazis zu tun. Sonst wäre Deutschland ja tatsächlich das letzte nichtfaschistische Land auf Erden. Denn niedriger als in Deutschland sind die Einwandererzahlen inzwischen fast überall.

Die Ankündigungen der Ministerinnen Faeser und Paus lassen eigentlich nur einen Schluss zu: Sie und andere in der Regierung möchten das AfD-Problem mit den Mitteln staatlicher Repression lösen, um ungestört weitermachen zu können wie bisher.

In einer Demokratie kann sich allerdings auch mit noch so vielen Tricks niemand dauerhaft an der Macht halten, der nach Ansicht einer Bevölkerungsmehrheit nicht ihre Interessen vertritt. Das ist das Problem von Faeser und Paus: Sie repräsentieren in einem mehrheitlich gottlob liberalen und politisch inzwischen rechts der Mitte tickenden Land nur noch eine Minderheit. Dieses Problem lässt sich nur durch eine andere Politik lösen. Mit repressiven Staaten haben wir in Deutschland nämlich ganz schlechte Erfahrungen gemacht.“

Auch diese Aussagen müssten BMI und BfV eigentlich zum Umdenken bringen – oder aber den Autor Harald Martenstein ins Visier der Behörden, da er hier wohl delegitimierend schreibt... Die vom BfV und BMI hier offenbar wahllos genutzten Begriffe wie „rechts“, „rechtsradikal“, „rechts-extrem“ etc. werden insofern sicherlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung sein.

2. „Litigaton PR“ des Präsidenten der Beklagten in der FAZ und Kritik

Von hoher Relevanz und Brisanz sind zudem Äußerungen des Präsidenten der Beklagten in der FAZ vom 01.04.2024 (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/verfassungsschutzchef-thomas-haldenwang-verteigt-sich-gegen-kritik-19623960.html>), die offenbar der prozessbegleitenden sog. „**Litigation PR**“ in den gerichtsbekannten sog. „AfD-Verfahren“ dienen sollen – was dort wie hier wegen der Beteiligung der ehrenamtlicher Richter besonders vermessen wirkt.

Fernab jedweder Äußerungsbefugnisse und unter Missachtung jedweder beamtenrechtlicher Mäßigung veröffentlichte der Präsident hier einen eigenen (!) amtlichen (politischen) Beitrag zum damals aktuellen **Prozessgeschehen** bzw. zum Vorgehen seiner Behörde, die bundesweit und breit negative Kritik hervorgerufen haben – verteidigt der Präsident der Beklagten hier doch seine auch hier kritisierte Verfahrensweise, zulässige Meinungsäußerungen zum Anlass von geheimdienstlichen Maßnahmen gegen friedliche Bürger und Organisationen zu nehmen.

In (s)einem Gastbeitrag für die FAZ führte Herr Haldenwang u.a. aus:

„(...) Aber dennoch: Auch die Meinungsfreiheit hat Grenzen. Die äußersten Grenzen zieht das Strafrecht, etwa in Hinsicht auf strafbare Propagandadelikte oder Volksverhetzung. Jedoch auch unterhalb der strafrechtlichen Grenzen und unbeschadet ihrer Legali-

tät können Meinungsäußerungen verfassungsschutzrechtlich von Belang sein. (...) Wenn beispielsweise Bestandteile unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung attackiert werden, zum Beispiel die Menschenwürde von Angehörigen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen oder politischer Akteure verletzt wird, wenn zulässige Kritik und demokratischer Protest in Teilen umschlägt, eskaliert und zu aggressiver, systematischer Delegitimierung staatlichen Handelns wird bis hin zu Gewaltaufrufen, wenn an sich legitime Kritik und Meinungen in extremistische Agitation umschlagen, die die Grundfesten unserer demokratischen Ordnung erschüttern sollen und so den Boden für unfriedliche und gewalttätige Aktivitäten bereiten können, können solche Äußerungen Belege für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen darstellen.“

Auch hier zeigt sich abermals:

- Die Beklagte will zulässige Meinungsäußerungen („auch unterhalb der strafrechtlichen Grenzen und unbeschadet ihrer Legalität“) zum Anlass geheimdienstlicher Maßnahmen nehmen – ein nicht mehr mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 GG und Art. 10 EMRK zu vereinbarendes Ergebnis.
 - Dabei räumt die Beklagte hier aber selbst ein, dass das **nur** geht, wenn zulässige Kritik „**umschlägt**“ bzw. wenn legitime Kritik und Meinungen „**umschlagen**“ (s. zuvor).
- ➔ **Hierzu** gibt es aber in den verfahrensrelevanten Schriftsätzen, Gutachten, Anlagen und Verwaltungsvorgängen der Beklagten der ersten und zweiten Instanz **keine einzige Ausführung**. Damit hat die Beklagte hier durch ihren Präsidenten selbst eingeräumt, dass sie bislang zulasten des Klägers keine tatsächlichen Anhaltspunkte benannt hat.

Selbstverständlich wurden auch diese Äußerungen (abermals) breit und mehrfach kritisiert, da das hier geäußerte Verständnis der Beklagten offensichtlich rechtswidrig ist.

a.

In der **NZZ** vom 02.04.2024 (abrufbar unter der URL <https://www.nzz.ch/international/die-juengsten-aeusserungen-des-chefs-des-deutschen-inlandgeheimdienstes-zum-thema-meinungsfreiheit-eine-analyse-ld.1824592>) heißt es hierzu unter Bezug auf zwei Verfassungsexperten (Prof. Lindner, Prof. Boehme-Nessler):

*«Eine äusserst bedenkliche Entwicklung»: Deutsche Verfassungsrechtler warnen vor einem **entfesselten** Inlandgeheimdienst*

Thomas Haldenwang, Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, wehrt sich gegen Kritik an seiner Behörde. Doch seine Argumentation überzeugt Experten nicht, im Gegenteil.

(...) Er bezieht sich vor allem auf die «Delegitimierung des Staates». Diese Kategorie hat das Bundesamt für Verfassungsschutz selbst 2021 eingeführt, im Zuge der Corona-Proteste. Eine Begründung war damals, dass sich viele Extremisten nicht mehr den klassischen Lagern zuordnen liessen, vor allem dem Links- beziehungsweise dem Rechts-extremismus.

Im jüngsten Verfassungsschutzbericht wird diese Delegitimierung so beschrieben: Die Akteure machen «demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen verächtlich oder rufen dazu auf, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Entscheidungen zu ignorieren». Diese Form der Delegitimierung erfolge «oft nicht über eine offene Ablehnung der Demokratie als solche, sondern über eine ständige Verächtlichmachung von und Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie Institutionen des Staates».

Ist das ein Witz oder schon ein Angriff auf die Verfassung?

*Diese Definition ist **undeutlich**, und schon damals gab es Kritik. Denn auch Witze über Versprecher etwa der grünen Aussenministerin Annalena Baerbock kann man im Zweifelsfall als Verächtlichmachung der Politikerin auffassen.*

*Dass sich Haldenwang nun, nach Wochen der Kritik, weiter auf ausgerechnet diese Kategorie beruft, **kritisieren Rechtswissenschaftler deutlich**. Josef Franz Lindner von der Universität Augsburg etwa sagte der NZZ: «Die Kabarettisten werden ihrer Grundlage beraubt.» Aus seiner Sicht sei die Delegitimierung kein verfassungsschutzrechtlicher Begriff, sondern eine «Erfindung des Bundesamtes für Verfassungsschutz.»*

Lindner kritisiert, dass der Geheimdienst auf diese Weise nicht eingeeht, sondern entfesselt: «Der Verfassungsschutz ist ja nicht nur ein Segen, sondern auch eine Bedrohung.» Man könne, wenn man die Kategorie weit auslege, «jede überspitzte Kritik an der Politik, an Politikern und ihren Entscheidungen darunter fassen. Das halte ich für eine äusserst bedenkliche Entwicklung.»

*Auch Volker Boehme-Nessler von der Universität Oldenburg **kritisiert den Verfassungsschutzpräsidenten: «Es gehört zur Demokratie und Meinungsfreiheit dazu, dass man den Staat kritisieren kann, auch ganz überspitzt, auch ganz grundsätzlich und polemisch.» Boehme-Nessler stört sich vor allem daran, dass der Geheimdienst selbst definiert, was in die fragliche Kategorie fällt. Das sei zwar auch***

bei anderen Formen des Extremismus so, aber der Begriff der «Delegitimierung» sei eben besonders unscharf.

*«Man darf durchaus heftige Dinge in einer Demokratie sagen, zum Beispiel, dass das Bundesverfassungsgericht nicht funktioniert, das Parlament eine Schwatzbude sei, all das erlaubt die Verfassung», sagt der Jurist. Mit der Kategorie «Delegitimierung des Staates» könnten einen solche Aussagen zu einem Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes machen. **«Durch diese unscharfe Kategorie werden schleichend die Möglichkeiten des Verfassungsschutzes erweitert, und gleichzeitig wird schleichend die Freiheit eingeschränkt. Das ist der Punkt.»***

*Der Verfassungsschutz sei eine Behörde, die in das Weisungsgefüge des Innenministeriums eingebunden sei, sagt Boehme-Nessler. **Er sehe deshalb die «Gefahr des politischen Missbrauchs».***

b.

Der soeben benannte **Prof. Boehme-Nessler** bekräftigte seine Kritik in einem weiteren Beitrag im **CICERO** vom 03.04.2024 (abrufbar unter der URL <https://www.cicero.de/innenpolitik/demokratieverstandnis-des-verfassungsschutz-prasidenten-die-meinungsfreiheit-ist-ein-freibrief>) und führte unter der Überschrift

„Demokratieverständnis des Verfassungsschutz-Präsidenten - Die Meinungsfreiheit ist ein Freibrief“

u.a. aus:

*„Der oberste Verfassungsschützer Thomas Haldenwang bekräftigt in einem FAZ-Artikel seine Ansicht, dass sich seine Behörde auch um Meinungsäußerungen kümmern müsse, die nicht strafbar sind. **Das ist zutiefst beunruhigend – und verfassungswidrig.***

*Thomas Haldenwang ist nicht nur der Chef eines Geheimdienstes. Er entwickelt sich – anders als seine Vorgänger – **immer mehr zum politischen Akteur.** Immer öfter schaltet er sich in politische Debatten ein. Am Ostermontag hat er sich in einem Gastbeitrag dezidiert zu den Grenzen der Meinungsfreiheit geäußert. **Wie er das mit dem beamtenrechtlichen Mäßigungsgebot und seiner Neutralitätspflicht vereinbaren kann, bleibt sein Geheimnis.** Seine Äußerungen sind inhaltlich nicht selten **inakzeptabel**, und sie verraten ein **gefährliches Verfassungsverständnis.***

*Die Meinungsfreiheit ist kein Freibrief, schreibt Haldenwang am Ostermontag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Auch wenn er die Aussage als vorsichtiger Jurist und Spitzenbeamter etwas einschränkt, ist das eine verfassungsrechtliche Provokation. **Denn***

natürlich ist die Meinungsfreiheit ein Freibrief, wenn auch mit – sehr weit gezogenen – Grenzen. (...)

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist immens weit. Hass ist keine Meinung, heißt es immer wieder. Das ist keine unsympathische Ansicht. Aber juristisch gesehen ist das falsch. Die Meinungsfreiheit hat zwei Funktionen. Sie dient der freien Entfaltung der Persönlichkeit, und sie ist die unverzichtbare Voraussetzung für die Demokratie. **Eine beschränkte Meinungsfreiheit, die vom öffentlichen Mainstream geregelt wird, kann diese Aufgaben nicht erfüllen.** Deshalb ist die Meinungsfreiheit nur sinnvoll, wenn sie möglichst umfassend ist. Die Journalistin Anna Schneider hat völlig recht, wenn sie feststellt, dass auch die Hassrede von der Meinungsfreiheit geschützt wird.

Und die Meinungsfreiheit schützt noch viel mehr: dummes Zeug, scharfe Polemik, obszöne Darstellungen, extremistische Ideen. Ein Beispiel, das hohe Wellen geschlagen hat: 1995 hat das Verfassungsgericht entschieden, dass die Äußerung „Soldaten sind Mörder“ grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Dafür ist es aufs heftigste kritisiert worden. Trotzdem bleiben die Richter in Karlsruhe bei ihrem Grundsatz: **Im Zweifel für die Meinungsfreiheit. Sogar nationalsozialistisches Gedankengut, das öffentlich geäußert wird, genießt grundsätzlich, aber nicht unbegrenzt, den Schutz der Verfassung. Das hat das Bundesverfassungsgericht 2009 ausdrücklich festgestellt. Das Grundgesetz ist aus guten Gründen sehr großzügig und souverän. Es vertraut darauf, dass sich im demokratischen Diskurs der Staatsbürger das bessere Argument durchsetzt.**

Meinungsfreiheit – nicht ohne Grenzen

Trotzdem ist die Meinungsfreiheit **natürlich nicht völlig unbeschränkt**. Das wäre kaum möglich. Es gibt andere Rechtsgüter, die im Einzelfall wichtiger als die Meinungsfreiheit sein können. Deshalb sind die Strafgesetze eine Grenze für die Meinungsfreiheit. Wer etwa andere beleidigt oder das Volk verhetzt, kann sich nicht auf den Schutz der Verfassung berufen. So ist es – ein Beispiel – verboten, die NS-Herrschaft zu verherrlichen und dadurch die Würde der Opfer zu verletzen und den öffentlichen Frieden zu stören. Aber immer wieder betonen die Richter in Karlsruhe: **Die Begrenzung der Meinungsfreiheit muss sich auf das absolut notwendige Minimum beschränken. Denn die Bedeutung der Meinungsfreiheit ist überragend.**

Das sieht Thomas Haldenwang in seinem FAZ-Artikel etwas anders. Er betont, dass sich der Verfassungsschutz auch um Meinungsäußerungen kümmern müsse, die nicht strafbar seien. Damit greift er in die Verfassung ein und zieht die Grenzen für die Meinungsfreiheit enger. Das ist zutiefst beunruhigend – und verfassungswidrig.

Die Freiheit der Gedanken

Die Gedanken sind frei, heißt es schon im 19. Jahrhundert bei Hoffmann von Fallersleben. Und im Dezember 1948 haben die Vereinten Nationen die Gedankenfreiheit ausdrücklich in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgenommen. **Muss man denn dann über eine solche Selbstverständlichkeit reden und schreiben? Leider ja. Jüngste öffentliche Äußerungen des Verfassungsschutzpräsidenten Haldenwang geben dazu Anlass.**

In einer öffentlichen Pressekonferenz Mitte Februar sprach der oberste Verfassungsschützer davon, dass man bei der Extremismusbekämpfung nicht nur auf Gewaltbereitschaft achten dürfe. Es gehe auch um „verbale und mentale Grenzverschiebungen“. Man müsse aufpassen, „dass sich entsprechende Denk- und Sprachmuster nicht in unsere Sprache einnisten“. **Wenn es nach ihm geht, muss sich der Verfassungsschutz, ein Geheimdienst, mit mentalen Grenzverschiebungen und Denkmustern befassen. Je länger man über diesen Satz nachdenkt, desto unfassbarer wird er. Haldenwang fordert allen Ernstes, dass seine Behörde vorbeugend das Denken der Bürger beobachten müsse. Das ist ein skandalöser Anschlag auf die Gedankenfreiheit.**

Delegitimierung des Staates – Politik durch Begriffe

Haldenwang macht Politik durch Begriffe. 2021 hat er als Reaktion auf die Proteste gegen die Coronamaßnahmen den Begriff „Delegitimierung des Staates“ **erfunden**. Seine Behörde unterscheidet seitdem zwischen legitimen Protesten und Protesten, die demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen verächtlich machen. Die Verfassungsschützer nennen das Delegitimierung des Staates. **Wer die Grenze zwischen legitimem Protest und Delegitimierung des Staates überschreitet, wird zum Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Wo die Grenze verläuft, entscheidet Haldenwangs Behörde selbst.** Delegitimierung ist ein völlig unscharfer, sehr schwammiger Begriff. Darunter lässt sich alles Mögliche fassen. **Im Ergebnis bedeutet das: Freie Hand für Haldenwangs Behörde. Das entspricht nicht den Rechtsstaatsvorstellungen des Grundgesetzes. Denn dem Rechtsstaat geht es darum, staatliche Macht durch enge und eindeutige gesetzliche Vorschriften zu begrenzen.**

Was passiert da eigentlich? Der Chef eines Geheimdienstes erweitert eigenmächtig die Kompetenzen seiner Behörde. Das ist sehr beunruhigend. Immerhin ist der Verfassungsschutz ein Geheimdienst, der die Bürger beobachtet. Dazu darf er unter bestimmten Voraussetzungen klassische geheimdienstliche Mittel einsetzen, etwa Observationen oder Abhöraktionen.

Freiheit stirbt durch Angst

Die Freiheit stirbt immer zentimeterweise, hat der liberale Politiker Karl Herrmann Flach gesagt. Das ist völlig richtig. Die Freiheit stirbt allerdings auch durch Angst. Das lässt sich seit der Corona-Pandemie beobachten. Die politische Bekämpfung der Pandemie hat viel zu sehr auf Angst gesetzt. Die RKI-Files zeigen, wie ganz bewusst Angst erzeugt wurde, um die Bevölkerung zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen. In dieser Tradition bewegt sich Haldenwang, natürlich mit Billigung seiner Innenministerin. **Er warnt die Bürger davor, bestimmte Dinge zu denken und zu sagen. Er droht ihnen mit der Beobachtung durch den Geheimdienst, wenn sie unerwünschte Gedanken haben und äußern. Das ist ein kaum verhüllter Einschüchterungsversuch. Ein Geheimdienstchef, der die Bevölkerung einschüchtert? In einer Demokratie darf das nicht sein.**

Die Tätigkeit der Beklagten ist danach nicht nur „unfassbar“, ein „Anschlag auf die Gedankenfreiheit“, begriffspolitisch, willkürlich und rechtsstaatswidrig („Freie Hand für Haldenwangs Behörde“), beängstigend oder „zutiefst beunruhigend“ – sie ist (wie von dem Kläger nun mehrfach betont und nachgewiesen) selbst „verfassungswidrig“.

c.

Auch der bekannte Journalist **Henryk M. Broder** schrieb hierzu am 03.04.2024 unter der URL https://www.achgut.com/artikel/kein_freibrief_von_haldenwang u.a.:

„(...) Von „Verfassungshütern“ wie Thomas Haldenwang geht die größte Gefahr für Meinungsfreiheit und Demokratie in unserem Land aus.

Wenn die Bundesrepublik eine intakte Demokratie wäre, dann hätte Olaf Scholz, der amtierende Bundeskanzler, den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, längst gefeuert oder zumindest in den einstweiligen Ruhestand versetzt, weil der sein Amt missbraucht, um eine eigene politische Agenda durchzusetzen.

*Nun ist die Bundesrepublik zwar immer noch eine Demokratie – es finden regelmäßig Wahlen statt – aber keine intakte. Allein diesem Umstand hat es Haldenwang zu verdanken, dass er immer noch im Amt ist und **bizarre Ansichten** verbreiten kann, wie z.B. die, „auch unterhalb der strafrechtlichen Grenzen und unbeschadet ihrer Legalität können Meinungsäußerungen verfassungsschutzrechtlich von Belang sein“. Und was unterhalb der strafrechtlichen Grenzen verfassungsschutzrechtlich von Belang sein kann und Gegenmaßnahmen erforderlich macht, **das entscheidet Thomas Haldenwang**, der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz. (...)*

*Haldenwang dagegen macht keine Scherze, er meint es todernst, wenn er sagt, die Meinungsfreiheit sei „kein Freibrief, sich der – gerichtlich kontrollierten – verfassungsschutzrechtlichen Beobachtung und Bewertung entziehen zu können, wenn tatsächliche Anhaltspunkte etwa für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen vorliegen“. **Mit der Reduktion auf „Anhaltspunkte“ kann jede Kritik an der Politik der Regierung zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung erklärt werden.** Das Bundesamt für Verfassungsschutz, versichert Haldenwang, sei „politisch neutral, aber nicht gegenüber denen, die gegen unsere freiheitliche Demokratie agieren und agitieren“. Da hört die Neutralität auf, denn: „In der Nachkriegsgeschichte war die Demokratie in unserem Land selten so in Gefahr wie heute.“*

Das kann man natürlich so sehen, wenn man solche Petitessen wie die „Spiegel-Affäre“ im Jahre 1962 übersieht, als die von Konrad Adenauer geführte Regierung gegen die Meinungsfreiheit und kritische Journalisten putschte, denen sie „Landesverrat“ vorwarf.

*Heute liegen die Dinge anders. **Die größte Gefahr für die Demokratie in unserem Land geht von „Verfassungshütern“ wie Haldenwang aus, die ihren Eifer damit rechtfertigen, die „verfassungsschutzrechtliche Relevanz von Äußerungen“ hänge nicht davon ab, „ob diese strafbar oder illegal sind“.***

So bleibt uns ein Rest von Demokratie erhalten, nur der Rechtsstaat geht den Bach runter.

d.

Am 04.04.2024 antwortete der FDP-Bundestagsabgeordnete und Bundestagsvizepräsident **Wolfgang Kubicki** auf die Ausführungen des Herrn Haldenwang – ebenfalls in der FAZ (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wolfgang-kubicki-antwortet-haldenwangs-worten-fehlt-oft-die-grundlage-19630653.html>) – und führte aus:



H Ö C K E R



WOLFGANG KUBICKI ANTWORTET

Haldenwangs Worten fehlt oft die Grundlage

VON WOLFGANG KUBICKI - AKTUALISIERT AM 04.04.2024 - 14:33



„(...) Dass dem Behördenchef seit geraumer Zeit eine ordentliche politische Schlagseite nachgesagt wird, ist ihm nicht verborgen geblieben. Wer allerdings erklärt, auch der Verfassungsschutz sei dafür zuständig, die Umfragewerte der AfD zu senken, der muss sich selbstverständlich Fragen nach seinem Amtsverständnis gefallen lassen. (...) Gerade das BfV mit weit über 4000 Mitarbeitern, das kein Verfassungsorgan, sondern einfacher Teil der Exekutive ist, muss in einem Rechtsstaat über jeden Zweifel erhaben sein. Vor allem weil die gesetzlichen Befugnisse zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel naturgemäß mit einer schweren Überprüfbarkeit durch Dritte einhergehen.

Abgesehen davon, dass die Einmischung in eine öffentliche Debatte durch den Chef eines Nachrichtendienstes ein **merkwürdiger** Schritt ist, müssen wir aber feststellen, dass den wohlgesetzten Worten im behördlichen Alltagsgeschäft **oft wohl die Grundlage fehlt.** (...)

Es erwächst aber zu einem grundsätzlichen demokratischen Problem, wenn die Menschen im Land den Eindruck gewinnen, dass diese gesinnungsethische Herangehensweise ausgerechnet vom Verfassungsschutz auch noch flankiert wird.

Als Bundesinnenministerin Nancy Faeser im vergangenen Sommer sagte, ausschließlich der Rechtsextremismus wende sich gegen die demokratische Grundordnung, die anderen Extremismusformen nicht, saß Thomas Haldenwang wortlos daneben.

Dass sich radikale Meinungsäußerungen noch im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen bewegen, hat Haldenwang jetzt selbst erklärt. Erst der Extremismus überschreitet die Grenze zur Unzulässigkeit. Indem er schreibt, seine Behörde schütze die Mei-

nungsfreiheit, nimmt er sich selbst in die amtliche Pflicht, auch für den Schutz links- und rechtsradikaler Meinungen einzutreten. Es wäre konsequent, würde er sich dann auch öffentlich auf die Seite derjenigen stellen, die Extremisten zu vereinnahmen trachten.

Das wäre ja wirklich eine verdienstvolle Aufgabe, die sich am weiten Meinungsfreiheitsbegriff orientiert, den das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat. Ich habe damals allerdings seinen öffentlichen Aufschrei nicht wahrgenommen, als auch bürgerliche Maßnahmenkritiker, die sich für eine stärkere Beachtung der Grundrechte eingesetzt haben, in der Corona-Zeit extrem undifferenziert als „Querdenker“ und „Covidioten“ gebrandmarkt wurden. Stattdessen warnt er heute vor „Entgrenzungsprozessen“ zwischen Rechtsextremisten und der gesellschaftlichen Mitte und unterstellt so gleich den verfassungsrechtlichen Meinungskorridor kurzerhand wieder der eigenen Definitions-macht. Denn: Was meint er damit? Überschreiten die Extremisten die Grenze zur Legalität oder überschreitet die gesellschaftliche Mitte die Grenze zur Illegalität? Diese definitorische Unklarheit spielt dem Behördenchef weitere Geltung zu. Man darf annehmen, dies ist gewollt.

Ich prognostiziere, dass uns die behördliche Warnung vor „Desinforma-tionen“, die Haldenwang als Gefahr für die westlichen Demokratien beschreibt, innenpolitisch weiter beschäftigen wird. Selbstverständlich stimmt es, dass autoritäre Staaten dieses Mittel nutzen, um auch die Bundesrepublik zu destabilisieren. Dies darf aber nicht dazu führen, dass sich die Bundesregierung und nach-geordnete Behörden am Ende dazu aufschwingen, für die Menschen im Land „richtig“ und „falsch“ zu definieren. Die nun begonnene Aufarbeitung der Corona-Jahre zeigt, dass dies dem Ansehen der staatlichen Institutionen nicht förderlich ist. Es wäre auch deshalb besser, die Spitzen der Bundesbehörden würden sich im öffentlichen Diskurs mäßigen.

Auch diese Analyse beschreibt treffend die hier bereits mehrfach von dem Kläger vorgebrachten Argumente, v.a. die in der Verhandlung erörterte Gefährdung der Meinungsfreiheit und die von der Beklagten offenbar wahllos und unkontrolliert angesetzte „**Schere im Kopf**“, die zur elementaren Gefahr für die Meinungsfreiheit und damit die Demokratie an sich geworden ist. Dass die Beklagte die Demokratie hier nicht vor sich bzw. ihrem Behördenchef schützt, sondern die Schere selbst ansetzt, wird daher medial zu recht kritisiert.

e.

Auch der bekannte Journalist **Hans-Ulrich Jörges** (von 2007 bis 2017 Mitglied der Chefredaktion des STERN und Chefredakteur für Sonderaufgaben des Verlags Gruner + Jahr) bewertete die Aussagen des Herrn Haldenwang am 05.04.2024 negativ – und zog sogar einen Gestapo-Vergleich, den sich der Kläger ausdrücklich **nicht** zu eigen macht (vgl. <https://www.nius.de/politik/stern-legende-hans-ulrich-joerges-fordert-ruecktritt-vom-chef-des->

[verfassungsschutz-haldenwang-stellt-sich-selbst-in-die-tradition-der-gestapo/5da087d0-b146-4694-bd2b-84559091f5fb](https://www.verfassungsschutz-haldenwang-stellt-sich-selbst-in-die-tradition-der-gestapo/5da087d0-b146-4694-bd2b-84559091f5fb)):

*Stern-Legende Hans-Ulrich Jörges fordert Rücktritt vom Chef des Verfassungsschutz:
„Haldenwang stellt sich selbst in die Tradition der Gestapo“*

(...)

„Ein Satz lässt aufhorchen, ja erschrecken“, so Jörges über den Haldenwang-Text. „Die Meinungsfreiheit hat Grenzen.“ Die äußersten Grenzen zieht das Strafrecht, etwa im Hinblick auf strafbare Propagandadelikte oder Volksverhetzung. Jedoch auch unterhalb der strafrechtlichen Grenzen und unbeschadet ihrer Legalität können Meinungsäußerungen verfassungsschutzrechtlich von Belang sein.“ Jörges trockenes Fazit: „Mit anderen Worten: Verfolgt wird auch, was legal ist. Das ist (...) eine alarmierende Grenzüberschreitung!“

Und dann langt er richtig hin. O-Ton Jörges: „Haldenwang, der CDU-Mann, betritt das düstere Reich des autoritären Staates und stellt sich selbst in die Tradition der Gestapo.“

Dann die Analyse: „Der Verfassungsschutz ist ein Geheimdienst, ein scharfes Schwert des Staates. Er mag beobachten und Erkenntnisse zusammentragen. Zu bewerten hat diese ausschließlich die Justiz, am Ende das Verfassungsgericht. Grenzen der Meinungsfreiheit zieht es ganz alleine. Ein Geheimdienst aber, der sich über Grenzen der Meinungsfreiheit auslässt, droht und schüchtert ein, lässt verstummen. Überleg‘ dir genau, was du sagst!“

(...)

Und Haldenwang? Jörges hammerhart: „Die Meinungsfreiheit hat Grenzen“: Dieser Satz des Schattenmannes überschreitet selbst so, wie er gemeint ist, die Grenzen der Meinungsfreiheit. Die Exekutive hat über Grundrechte nicht zu verfügen, schon gar nicht ein nachgeordneter Geheimdienst. Haldenwang gehört dafür vom Innenministerium dienstrechtlich gemäßregelt. Oder entlassen!“

f.

Am 05.04.2024 kritisierte **Prof. Boehme-Neßler** Herrn Haldenwang erneut wie folgt (vgl. <https://www.nius.de/analyse/verfassungsrechtler-volker-boehme-nessler-deutschland-schlaegt-den-weg-in-den-ueberwachungsstaat-ein/182c0ee1-b1ca-47fa-8f76-870d8804cfff>):

„(...) Wird Deutschland zu einem Überwachungsstaat? Der renommierte Verfassungsrechtler Volker Boehme-Neßler sieht die Gedankenfreiheit durch den derzeitigen Verfas-

Verfassungsschutzpräsidenten in Gefahr. Eine Überwachung werde nun gegen kritische Bürger eingesetzt. Dass Innenministerin Nancy Faeser (SPD) mit ihrer Maßnahmenpolitik gegen Rechtsextremismus die Demokratie schützen will, glaubt er nicht – sondern „es geht um Macht“, analysiert Boehme-Neßler in seinem Gastbeitrag bei NIUS.

(...)

Die Politik lernt nichts. Sie macht alles schlimmer. Bisher war es vor allem psychologisch. Die uralten Mittel Stigmatisierung, Diskreditierung und Ausgrenzung haben ausgereicht, um die Bürger auf Linie zu bringen. Im Superwahljahr 2024 reicht das nicht mehr. Die schlechten Wahlprognosen für die Ampel und die sehr guten Voraussagen für die AfD zeigen: Die übergroße Mehrheit der Bürger sieht die aktuelle Politik extrem kritisch. Und sie wird bei den anstehenden Wahlen ihre Stimme dementsprechend abgeben.

Wie reagiert eine Regierungsmehrheit in einer Demokratie auf Kritik? Sie stellt sich der Kritik und verteidigt ihre Politik mit guten Argumenten in offenen Diskussionen. Am Ende gilt: Gute Politik, die das Leben der Bürger erleichtert, bringt Stimmen und Wahlsiege. Diesen Weg geht die Ampelkoalition nicht. Sie erhöht stattdessen den Druck auf die Bürger, die kritisch sind, also eine „falsche“ Meinung haben. Ihre Mittel: staatliche Maßnahmen und rechtliche Regelungen. Sie verschärft die Überwachung. (...)

Überwachung der Bürger und Einschränkung der Meinungsfreiheit? Dabei darf der Verfassungsschutz nicht fehlen. Seine Aufgabe ist eigentlich, Terroristen und Extremisten zu beobachten. In der Coronazeit hat er sich eine weitere Aufgabe gegeben. Delegitimierung des Staates führt zur Beobachtung durch den Geheimdienst. Delegitimierung – dieser Begriff ist völlig unscharf. Er kann alles Mögliche bedeuten.

Wer Witze über die Regierung macht, kann dadurch zum Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes werden. Schwere Zeiten für Kabarettisten und Comedians! Was ist da eigentlich los? Der Verfassungsschutz erweitert selbstständig seine Handlungsmöglichkeiten und schränkt die Meinungsfreiheit der Bürger deutlich ein. Das kann in einer Demokratie doch nicht sein!“

Thomas Haldenwang, der Präsident des Verfassungsschutzes, hat damit naturgemäß kein Problem. Am Ostermontag erklärt er in einem Gastbeitrag für eine Zeitung, dass er nur seinen Job mache. Die Meinungsfreiheit sei ja kein Freibrief. Erschreckend, wie er das freiheitsliebende Grundgesetz ignoriert. Seine oberste Vorgesetzte, Innenministerin Nancy Faeser (SPD), stärkt ihm ausdrücklich den Rücken. Faeser spricht – genau wie ihre Kollegin Lisa Paus – immer wieder davon, dass auch Handlungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze vom Staat verfolgt werden müssten. Wohl gemerkt: Unterhalb der Strafbarkeitsgrenze heißt nicht strafbar.

Gedankenfreiheit im Visier des Verfassungsschutzes

Schlimmer kann es nicht werden? Doch, kann es.

Der Präsident des Verfassungsschutzes nimmt jetzt sogar die Gedankenfreiheit ins Visier. In einer Pressekonferenz Mitte Februar erklärt er öffentlich, dass der Verfassungsschutz auch „mentale Grenzverschiebungen“ im Blick haben müsse. Es gehe auch um „Denk- und Sprachmuster“, die gefährlich seien.

Gedankenfreiheit ist in einer Demokratie eine pure Selbstverständlichkeit. Sie wird von der UN in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert. Und der Chef eines deutschen Geheimdienstes erklärt, er wolle sich mit mentalen, also gedanklichen Aktivitäten der Bürger befassen? Will er jetzt mit geheimdienstlichen Mitteln herausfinden, was die Bürger denken? In einer Demokratie ist jemand, der so denkt, als Chef eines Inlandsgeheimdienstes untragbar.

Diese Politik ist Angst-Politik

Das ist noch lange nicht alles. Es gibt noch zahlreiche weitere Beispiele, wie der Druck auf Andersdenkende erhöht wird und die Meinungsfreiheit schleichend eingeschränkt wird. Den Beamtenapparat bringt die Innenministerin durch eine Verschärfung des Disziplinarrechts auf Linie. Bundesbeamte, die im Verdacht stehen, nicht verfassungstreu zu sein, können seit Anfang April viel schneller und einfacher aus dem Dienst entfernt werden.

Alle diese Maßnahmen haben eines gemeinsam. Sie schüchtern die Bürger ein. Diese Politik ist Angst-Politik. Mit der haben wir in der Coronazeit schlechte Erfahrungen gemacht. Warum tun die Ampel-Politiker das? Die offizielle Begründung von Nancy Faeser lautet im Kern: Wir wollen die Demokratie vor ihren Feinden schützen.

Die Demokratie schützen – und ihr gleichzeitig durch zutiefst undemokratische Maßnahmen schaden? Wer soll das glauben? Es geht im Wahljahr 2024 um die Macht. Die Ampel will die AfD mit allen Mitteln von der Macht fernhalten. Es geht nicht zuletzt um die Einschüchterung ihrer potenziellen Wähler. Das hat Haldenwang bemerkenswert offen eingeräumt. Vor einigen Wochen sagte er: Der Verfassungsschutz kann die Umfrageergebnisse der AfD nicht allein senken. Schon das war eine unerträgliche Entgleisung, die seine sofortige Entlassung erfordert hätte.

Die Ampel nimmt in Kauf, durch undemokratische, nicht selten verfassungswidrige Aktionen die Demokratie zu beschädigen. Denn eines ist klar: Angst und Einschüchterung sind ein starkes Gift für die Meinungsfreiheit und die Demokratie.

g.

Am 07.04.2024 veröffentlichte der **CICERO** einen weiteren Artikel des ehemaligen Kultus- und Finanzministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern, **Mathias Brodkorb** (SPD). Unter der URL <https://www.cicero.de/innenpolitik/verfassungsschutz-chef-thomas-haldenwang-wehrt-sich-gegen-kritik> heißt es dort u.a.:

„(...) Die Deutungshoheit des Verfassungsschutzes bröckelt. Erst jüngst holte dessen Chef Thomas Haldenwang zu einer öffentlichen Selbstverteidigung aus. Und er bestätigte darin all das, was seine Kritiker ihm mit Recht vorwerfen: die Beschädigung der Meinungsfreiheit.

Es ist wohl ein einmaliger Vorgang, wenn der Präsident des deutschen Inlandsgeheimdienstes glaubt, öffentlich zu seiner Selbstverteidigung ausholen zu müssen. Aber genau das hat Thomas Haldenwang jüngst in der FAZ getan. In einem Gastbeitrag wehrte er sich gegen den Vorwurf, er strebe zu sehr in die Öffentlichkeit und trage so selbst zur Einschränkung der Meinungsfreiheit bei. Einen derartigen Vorgang wird man weder beim Chef des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) noch des Bundesnachrichtendienstes (BND) finden können. Aber auch bei keinem anderen Inlandsgeheimdienst westlicher Demokratien. Und das aus gutem Grund.

Volkspädagoge der Nation

Eigentlich müsste ein Geheimdienst diskret und geheim Gefährdungen der demokratischen Staatsordnung aufspüren und die Verantwortlichen rechtzeitig mit sachhaltigen Informationen versorgen. Thomas Haldenwang hingegen scheint es stattdessen als seine Hauptaufgabe zu betrachten, als Volkspädagoge der Nation in Erscheinung zu treten, um den Souverän in die von ihm definierten Schranken zu verweisen.

Dabei dokumentiert sein Selbstbild eine ziemliche Verkennung der Realitäten. Wer bisher dachte, die Meinungsfreiheit werde in Deutschland vor allem von Gerichten, einer freien Presse und in den Universitäten verteidigt, muss sich durch Haldenwang nun eines Besseren belehren lassen. Er behauptet nämlich, die Meinungsfreiheit werde in Deutschland „gerade auch vom Verfassungsschutz geschützt“.

Mangelndes Problembewusstsein

*Das einzig wirksame Instrument, das er hierfür zur Verfügung hat, ist aber die **denunzierende Öffentlichkeitsarbeit**. Es ist sein gesetzlicher Auftrag, regelmäßig über aus seiner Sicht verfassungsfeindliche Bestrebungen zu informieren. Was Haldenwang als Verteidigung der Meinungsfreiheit adelt, ist in Wahrheit das Zuteilen von Stigmata. Die öffentlichen Äußerungen des Verfassungsschutzes greifen damit unzweifelhaft selbst in die Meinungsfreiheit ein, die der Verfassungsschutzchef gerade dadurch zu schützen beansprucht. In dieser dialektischen Konstellation lauern für eine Demokratie zahlreiche Fallstricke. Für sie scheint ihr Präsident nicht einmal ein Bewusstsein zu haben.*

Die Behörde wird aber nicht erst dann in der Öffentlichkeit aktiv, wenn sie verfassungsfeindliche Bestrebungen im konkreten Fall für erwiesen hält. Das tut sie bereits im Falle eines aus ihrer Sicht begründeten „Verdachts“. Unter Haldenwang ist das Amt sogar noch einen Schritt weiter gegangen und hat selbst über bloße „Prüffälle“ öffentlich berichtet. In diesen Fällen lag also nicht einmal ein begründeter Verdacht vor. Es brauchte seinerzeit ein Gericht, um das rechtswidrige Agieren der Behörde zu stoppen. Für ein rechtsstaatliches Problembewusstsein beim derzeitigen Behördenchef spricht all das nicht gerade. Quod erat demonstrandum.

Einfach grober Unfug

Schon Haldenwangs Sprache ist verräterisch. Er lobt an der deutschen Demokratie, dass „selbst anstößige, absurde und radikale Meinungen“ geäußert werden dürften. Allerdings haben „radikale“ Meinungen nichts von Absurdität und Anstößigkeit. Sie gehören schlicht nicht in diese Reihe. In einer aktuellen Vorstellungsbroschüre des Verfassungsschutzes heißt es vielmehr: „Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz.“

„Radikale“ Programme sind demnach bloß solche, die unsere Gesellschaft zwar weitreichend umgestalten sollen, dabei aber weder die Menschenwürde noch das Rechtsstaats- oder das Demokratieprinzip in Frage stellen. Sie sind – verfassungsschutzrechtlich – also schlicht nicht der Rede wert. Warum spricht der Behördenchef dann trotzdem ständig über sie? Weil bei der Behörde regelmäßig Wort und Tat auseinander fallen. Und ihre wichtigsten Taten sind eben die Worte.

Obwohl der Verfassungsschutz radikale politische Auffassungen ausdrücklich für „legitim“ erklärt, rückt er sie dennoch – und zwar in derselben Broschüre – in den Bereich der Verfassungsfeindlichkeit. Der Radikalismus leide nämlich, so heißt es dort, unter „mangelnder Verfassungstreue“ und der politische Extremismus unter „mangelnder Rechtstreue“. Ersteres führt zu einem eklatanten Selbstwiderspruch. Was legitim ist, kann nicht auf Kriegsfuß mit der Verfassung stehen. Zweiteres ist einfach grober Unfug.

Extremismus ist als verfassungsfeindliche Bestrebung noch weit vor jeder rechtswidrigen Handlung definiert. Das ist aus Sicht der deutschen Verfassungsschützer ja gerade der Clou der weltweit einmaligen deutschen Behörde! „Mangelnde Rechtstreue“ kann somit gerade kein Kriterium für politischen Extremismus sein. Selbst in der Broschüre der Behörde heißt er hierzu klar und deutlich: „Der Staat behält sich vor, nicht erst dann zu reagieren, wenn Extremisten konkret gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sondern bereits im Vorfeld der eigentlichen Strafbarkeit.“ Aber dann haben „mangelnde Rechtstreue“ und politischer Extremismus schlicht nichts miteinander zu tun.

Eine sprachlos machende Behörde

Ich habe mich im Sommer 2023 für die Recherche zu meinem Buch „Gesinnungspolizei im Rechtsstaat?“ wegen dieser Widersprüche beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach einer präzisen Definition von „Radikalismus“ erkundigt. Darauf kommt am Ende alles an. Wird der politisch legitime radikale Rand nicht messerscharf vom illegitimen politischen Extremismus unterschieden, werden unweigerlich unbescholtene Bürger und Meinungen rechtswidrig in Verruf gebracht. Die Grenze des folgenlos Sag- und Denkbaren wird so illegitimerweise verschoben – und zwar durch den Staat selbst. Genau das ist es, was immer mehr Pressevertreter, Politiker und Rechtswissenschaftler Haldenwang mit Recht vorwerfen.

Die Antwort des Amtes kann nur sprachlos machen: „Der Begriff Radikalismus ist kein klar definierter ‚Arbeitsbegriff‘ der Verfassungsschutzbehörden, da dieser Bereich der politisch-gesellschaftlichen Aktivität nicht in den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden fällt. Er dient lediglich zur Abgrenzung zum Bereich des Extremismus. Eine fachliche Definition durch das BfV kann daher nicht erfolgen und ist auch nicht erforderlich.“ Der Verfassungsschutz behauptete damit, dass die von ihm selbst gegebene Definition im Grunde gar nicht existiert und man sie auch nicht benötigt – aber natürlich dennoch mit ihr verfassungsschutzrechtlich operiert.

*Rund 75 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes ist ein **derartiger intellektueller Trümmerhaufen** im Kern des Schutzes der Verfassung nicht nur ärgerlich, sondern letztlich ein Skandal. Auf diese Schwammigkeit und Widersprüchlichkeit der Begriffe stützt sich die Behörde, wenn sie die Zahl ihrer Beobachtungsobjekte immer mehr ausweitet. Das eine geht nicht ohne das andere. **Begriffliche Schlampigkeit ist im Verfassungsschutzrecht kein intellektuelles Glasperlenspiel, sondern der erste Schritt hin zum staatlich verantworteten Rechtsbruch.***

Seit dem Sommer 2023 stand die Behörde somit vor folgender Alternative: Sie hätte ihre Vorstellungsbroschüre korrigieren können, damit aber eingestehen müssen, auch mehr als 70 Jahre nach ihrer Gründung über keine saubere begriffliche Grundlage zu verfü-

gen. Oder sie hätte die Hinweise auf entsprechende Widersprüche in ihren eigenen Veröffentlichungen einfach ignorieren können, wäre damit aber zu einer regelrechten Desinformationsbehörde geworden. Der Verfassungsschutz hat sich für die zweite Option entschieden. Ihre Vorstellungsbroschüre, mit der sie interessierten Bürgern eigentlich den Kern des Verfassungsschutzes erklären will, beinhaltet bis heute den oben ausgeführten kolossalen Unfug.

Alarmismus aus Eigeninteresse

Im Grunde bleibt Thomas Haldenwang in bedrängter Lage nur noch ein einziges Argument, um seine international einmalige Stellung als politischer Sittenwächter der Nation zu verteidigen: „In der Nachkriegsgeschichte war die Demokratie in unserem Land selten so in Gefahr wie heute“, behauptet er. Das allerdings wird von interessierten Kreisen bereits seit Jahrzehnten vorgetragen und dürfte sich weniger auf Tatsachen als auf eigene Absichten stützen.

Je geringer die Gefahr, desto kleiner auch die eigene Bedeutsamkeit. Und desto schlechter die Aussichten der Behörde, bei Haushaltsverhandlungen noch mehr Stellen herauszuverhandeln und noch mehr gesetzlich gesicherte Kompetenzen zur Einschränkung von Grundrechten. Allein in den vergangenen 20 Jahren hat sich die Zahl der Mitarbeiter beim Bundesamt für Verfassungsschutz mehr als verdoppelt. Nur, wenn man die Alarmstimmung aufrecht erhalten kann, lässt sich weiter Geld für diesen Zweck einsammeln und der Apparat weiter ausbauen.

Haldenwangs Beleg für die aktuelle Bedrohung der Demokratie: Die Zahl der Extremisten nehme stetig zu. Er vergaß allerdings zu erwähnen, dass er sich damit auf die Statistik seiner eigenen Behörde stützt. Und dass eben diese Behörde die Maßstäbe für politischen Extremismus in den zurückliegenden Jahren Stück um Stück aufgeweicht und dadurch deren messbare Zahl durch einen deus ex machina selbst vermehrt hat.

Frisierter Bericht

So soll allein von 2021 bis 2022 die Zahl der Rechtsextremisten von 34.000 auf 39.000 Personen gestiegen sein. Erreicht hat das Haldenwangs Behörde allerdings bloß dadurch, dass für den Bericht 2022 von heute auf morgen ein Drittel der AfD-Mitglieder pauschal und ohne detaillierte Erkenntnisse dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeschlagen wurde. Es handelt sich um eine bloße Schätzung. Andernfalls hätte die Statistik eine deutlich rückläufige Bedrohung von rechts ausgewiesen.

Der Befund allerdings, Deutschlands Demokratie sei akut bedroht, dürfte international mit Kopfschütteln zur Kenntnis genommen werden. Durch wissenschaftliche Befunde lässt er

sich nicht erhärten. Erst kürzlich bestätigte das V-Dem-Institut der Universität Göteborg der Bundesrepublik, mit Platz elf von 179 eine der erfolgreichsten Demokratien der Welt zu sein. Im Vergleich zum Jahr 2019 hat sich Deutschland damit sogar deutlich von Platz 20 um neun Plätze nach vorne geschoben. Die Analysen des V-Dem-Projekts gelten in der Politikwissenschaft als demokratietheoretischer Goldstandard. In seine Arbeit sind weltweit mehr als 8.000 Wissenschaftler eingebunden. Aber diese Befunde passen nicht zur Interessenlage des Verfassungsschutzes.

Wie der Verfassungsschutz die Verfassungswirklichkeit gefährdet

Dabei könnte es lohnend sein, tatsächlich intensiver über eine Bedrohung der Demokratie nachzudenken – die allerdings vom Verfassungsschutz selbst ausgeht. Zumindest für den Osten der Republik ist die Annahme nicht ganz abwegig, dass die Arbeit Haldenwangs der AfD sogar zusätzliche Wähler zutreibt.

Der dahinter liegende Mechanismus ist nicht allzu schwer zu verstehen: Die Ossis haben sich ihre politische Freiheit einst gegen einen bevormundenden Staat selbst erkämpft. Und das haben sie mutmaßlich nicht getan, um dann statt von Erich Mielke von Thomas Haldenwang gesagt zu bekommen, was sie denken und sagen dürfen.

Die Erfindung des Phänomenbereichs „Delegitimierung des Staates“, auf die der Behördenchef ganz besonders stolz zu sein scheint, dürfte der real existierenden Demokratie daher am Ende einen Bärendienst erweisen. Auch er wird hinter vorgehaltener Hand nicht nur von Verfassungsschützern wegen seiner Beliebigkeit kritisiert, sondern auch von immer mehr Staatsrechtlern. Es sei gerade die aus unklarer Begriffsdefinition folgende „Ungewissheit, die bei potentiell Betroffenen wie Nichtbetroffenen zu Einschüchterung und Grundrechtsverzicht führen“ könne. Oder anders gesagt: Wenn man nicht genau weiß, was zu sagen erlaubt ist, hält man lieber den Mund. Dies wäre dann aber seinerseits geeignet, „die freiheitliche und pluralistische Demokratie zu delegitimieren“ (Christoph Gusy).

Ausgerechnet der Verfassungsschutz würde sich dann als Delegitimierer der Verfassungsordnung betätigen. Über diese dialektische Volte nachzudenken, könnte sich auch für Thomas Haldenwang lohnen.“

h.

Ganz allgemein führte der bekannte Strafrechtler **Dr. h.c. Gerhard Strate** bei „beck-aktuell“ zu dem schon am 04.03.2024 zu den bereits eingeführten Aussagen der Ministerinnen Paus und Faeser bzw. des Herrn Haldenwang aus (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/kolumne-njw-2024-10-meinungen-unterhalb-der-strafbarkeitsgrenze?bifo=port>):

*„(...) In dasselbe Horn stieß Verfassungsschutzpräsident Thomas Haldenwang am selben Tag auf einer Pressekonferenz mit Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) zum Thema "Aktuelle Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus": Auch wenn etwas keine strafrechtliche Relevanz habe, könne es trotzdem "staatswohlgefährdend" sein. – Solche parallelen – auch noch zeitgleich begangenen – **Tabubrüche** zweier Amtsträger, deren Position ein besonderes Verantwortungsbewusstsein erfordert, **treiben jedem Anhänger des Rechtsstaats die Schweißperlen auf die Stirn.***

Dass sich die Strafbarkeitsgrenze für Meinungsäußerungen nicht willkürlich verschieben lässt, dafür hat vor wenigen Jahren noch ein Beschluss des BVerfG gesorgt (NJW 2016, 2870): Nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen seien geschützt, sondern auch pointierte oder polemische Zuspitzungen. Damit trägt das BVerfG seiner eigenen großen Tradition Rechnung: Schon das Lüth-Urteil von 1958 erkannte die freie Meinungsäußerung als den "unmittelbarsten Ausdruck" der menschlichen Persönlichkeit, "schlechthin konstituierend" für die ständige geistige Auseinandersetzung; der Kampf der Meinungen sei das Lebenselement der Demokratie, "die Grundlage jeder Freiheit überhaupt" (BVerfGE 7, 198 (208) = GRUR 1958, 254).

*(...) Der so erzeugte Konformitätsdruck wird die Entwicklung unserer Demokratie nicht beleben, **sondern eher zum Ersterben bringen.***

Die Beklagte – nicht der Kläger – treibt Anhängern des Rechtsstaats „die Schweißperlen“ auf die Stirn und bringt die Demokratie „zum Ersterben“.

- ➔ Das (!) ist die objektive Bewertung der hier streitigen Handlungen der Beklagten, dem die Kammer Senat Einhaltung gebieten muss.

Insofern sei nur abschließend der Hinweis auf einen FAZ-Kommentar des Herrn Jochen Buchsteiner vom 21.04.2024 (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ministerinnen-der-ampelkoalition-gehen-autoritaer-gegen-kritiker-vor-19665420.html>) erlaubt, in dem dieser (abermals) unter der Überschrift

„Die Regierung geht autoritär gegen Kritiker vor“

den Bezug auch zum dem Präsidenten der Beklagten erkennt und betont:

„(...) Die gleichsam staatsgefährdende Bedrohung, die Schulze dem einsamen Post eines Boulevardjournalisten zuschrieb, wirkt grotesk, erklärt sich aber aus dem Denken der sozialdemokratischen Innenministerin und ihres Verfassungsschutzpräsidenten. Danach

gilt es, allen Meinungsäußerungen den Kampf anzusagen, die den Staat delegitimieren oder verhöhnen; selbst wenn sie sich unterhalb der Strafbarkeitsschwelle befinden.

Nachdem der Fall durch die Berliner Instanzen gegangen war, rückten die Karlsruher Verfassungsrichter nun die Grenzen zurecht und gaben der Ministerin (und dem Berliner Kammergericht) Demokratie-Nachhilfe. Sie erinnerten daran, dass das für die freiheitlich-demokratische Ordnung schlechthin konstitutive Grundrecht der Meinungsfreiheit aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen sei. So wurde in nüchternen Worten eine Regierung bloßgestellt, die sich in der Pose des Demokratierettens inszeniert, aber autoritären Instinkten folgt, sobald sie von der falschen Seite kritisiert wird.

Es ist erschreckend, dass offenbar **jeder Experte** die Verfassungswidrigkeit der Aktionen der Beklagten erkennt – nur die Beklagte selbst dies offenbar immer noch nicht einsehen will oder „darf“.

3. Kritik der Bundesanwaltschaft an der Beklagten

Auch andere Behörden – wie die Bundesanwaltschaft – kritisieren insofern die politisch agierende Beklagte. Insofern heißt es schon in einem Artikel des „STERN“ vom 26.05.2020, der dem Kläger erst jetzt gewahrt wurde, wie folgt zur Arbeitsweise der Beklagten – und zwar als ausdrückliche Rüge des Generalbundesanwalts beim BGH (!):

„(...) Dem stern vorliegende Unterlagen zeigen, dass es in der für die Ermittlungen zuständigen Bundesanwaltschaft in Karlsruhe inzwischen Zweifel an der Beweiskraft von Telefongesprächen gibt, die bei Sabathil und zwei angeblichen Mittätern seit Januar 2019 abgehört worden waren. Diese Abhörprotokolle waren eine der Grundlagen für den Anfangsverdacht gegen die drei Männer.

In einem Schreiben an das BfV vom 13. März formulierten die Bundesanwälte mehrere Kritikpunkte. So hätten Mitarbeiter des in Köln ansässigen Verfassungsschutzes die abgehörten Telefonate teils verkürzt und mit teils erkennbaren Abweichungen vom echten Gesprächsverlauf zusammengefasst. Überdies seien die zusammengefassten Aussagen teils als wörtliche Zitate markiert worden. Entlastende Passagen habe das BfV teilweise weggelassen. (...)

Einen nicht ganz korrekten Eindruck erweckten offenbar auch die BfV-Verschriftlichungen von Telefonaten, in denen Sabathil seine zwei angeblichen Mittäter rekrutiert haben soll. (...) In den Gesprächsprotokollen des BfV fehlten aber bestimmte Anmerkungen, die Sabathil gegenüber den anderen zwei Männern gemacht hatte – insbesondere der Hinweis, dass die Chinesen Stipendien oder Reisestipendien anböten. (...)

In der Karlsruher Behörde ist man aber laut der dem stern vorliegenden Unterlagen so verärgert über die Verfassungsschützer, dass man um eine grundsätzliche Klärung bat, nach welchen Kriterien dort Gesprächsinhalte zusammengefasst würden. Man brauche das, so die Nachricht aus Karlsruhe nach Köln, auch mit Blick auf zukünftige Verfahren.“

Quelle: <https://www.stern.de/politik/deutschland/spionagering-oder-pekingente--der-verfassungsschutz-kommt-unter-druck-9278314.html>

Lediglich verkürzt wiedergegebene Sachverhalte, Zusammenfassungen, die von der Wahrheit abweichen, unwahre Markierungen von amtlichen Zusammenfassungen als wörtliche Zitate und v.a. das **Weglassen entlastender Inhalte und Passagen** – offenbar hat die Beklagte aus dieser Rüge der Generalbundesanwaltschaft bis heute nichts gelernt und verfolgt diese „zielorientierte“ (politisch determinierte) Vorgehensweise (wie dargelegt) auch weiterhin, diesmal zulasten des Klägers (was etwa auch die manipulierten Verwaltungsvorgänge und die diesbezüglich bereits mehrfach gerügte „Salami-Taktik“ der Beklagten zeigt). Damit ist abermals die rechtsmissbräuchliche, zumindest aber grob verfahrensfehlerhafte Vorgehensweise der Beklagten dargelegt. Diese Art der Vorgehensweise steht einer **einfachen**, nicht rechtsfähigen **Bundesoberbehörde** wie der Beklagten (insofern auf einer „Ebene“ mit dem Bundesarchiv, dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit oder dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft) nicht zu.

4. BfV-Kompodium (2024)

Diese Kritik wird durch das aktuelle „Kompodium des BfV“ mit Stand „März 2024“ bestätigt.

a.

Vorab sei hierzu angemerkt, dass die Beklagte offenbar ausweislich der dortigen S. 12 nunmehr der **Lesart des OVG NRW** folgt und sich im Rahmen der Definition der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ des BVerfSchG auf die ebenso enge wie strenge Lesart von OVG NRW und Bundesverfassungsgericht zurückzieht (s. unten):

*„Der Begriff fdGO umfasst ... **nicht** die gesamte Verfassung, sondern lediglich deren als besonders schützenswert erachteten obersten Wertprinzipien. Im Jahr 2017 nahm das BVerfG diesbezüglich einige weitere Konkretisierungen vor und hat die Menschenwürde und – daraus abgeleitet – das Demokratieprinzip sowie das Rechtsstaatsprinzip als Leitideen der fdGO nunmehr prominent hervorgehoben.“*

Quelle: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/allgemein/2024-03-08-kompodium-des-bfv-darstellung-ausgewaehlter-arbeitsbereiche-und-beobachtungsobjekte.pdf?__blob=publicationFile&v=17

b.

Ab S. 71 befasst sich das Kompendium aber zusätzlich mit der Kategorie der „Verfassungsschutzrelevanten **Delegitimierung des Staates**“, die man – so die Angabe auf S. 71 – im

„Frühjahr 2021 ... eingerichtet“

habe (erneut: **ohne** jede Rückbindung im BVerfSchG o.ä.).

Sodann wird abermals betont (S. 71), dass es hier nicht mehr (der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend) um den Schutz des abstrakten „Parlamentarismus“ gehe (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, Rn. 546), sondern um den Schutz von Parlamentariern i.S.v. „*demokratisch legitimierten Repräsentantinnen und Repräsentanten beziehungsweise Verantwortlichen des Staates sowie von diesen getroffene Entscheidungen*“.

Dass diese Ausweitung und die **Vermischung zwischen Amt und Amtsträger** (Magnus Klaue spricht in der WELT vom 25.04.2024 insofern von staatlicher „*panischer Ohnmacht wie von angemäßer Allmacht*“) faktisch wie rechtlich **unzulässig** ist, wurde erörtert und sei hiermit erneut betont.

Zu welcher geradezu **absurden** Folgerungen die Beklagte sodann kommt, zeigt sich etwa

- auf S. 72, bei der das Wortspiel „Fressefreiheit“ (vgl. Foto oben links) oder die „kategorische Ablehnung der von Bund und Ländern getroffenen Einschränkungsmassnahmen“ (jeweils mit Bezug zu Corona) als verfassungsschutzrechtlich relevant eingeordnet wird.
- Gleiches gilt etwa für „*Verschwörungserzählungen*“ (S. 74) – wer indes etwa die Mondlandung für eine Fälschung hält, dürfte sich gesellschaftlich isoliert zeigen, er wäre aber sicherlich kein Fall für den deutschen Inlandsgeheimdienst!
- Auch wer etwa im Rahmen der sog. „*Hochwasserkatastrophe*“ bzw. „*Ahrtalflut*“ im Sommer 2021 (die Familie des Linksunterzeichners war davon persönlich betroffen, vgl. https://www.t-online.de/region/bonn/news/id_90479940/opfer-vom-hochwasser-in-ahrtal-klima-debatten-interessieren-hier-gerade-null-.html) die (damals real existierende) mangelnde staatliche Unterstützung vor Ort kritisierte, muss offenbar mit einer geheimdienstlichen Überwachung rechnen (S. 76) – auch das belegt die **völlig ausufernde** Geheimdiensttätigkeit der Beklagten fernab jedweder demokratischer Regelungen.
- Zuletzt zeigt sich das etwa auf S. 76, wo das nachfolgend abgebildete Demonstrationsschild (laut NiUS v. 24.04.2024 aus September 2022)



als verfassungsschutzrelevant weil staatsdelegitimierend angegeben wird. Offenbar will man seitens der Beklagten mittels geheimdienstlicher Maßnahmen jedwede Kritik an den Regierenden (!) untersagen – was demnach nur durch „Angst“ vor dem Geheimdienst und die damit verbundene „Schere im Kopf“ möglich wäre.

Die Beklagte ist indes weder ein Regierungsschutz, noch hat sie die Aufgabe, kritische (aber zulässige) Meinungen und Gedanken zu unterbinden, was der Verfassungsrechtlicher Prof. Dr. Volker Boehme-Neßler bei NiUS (a.a.O.) wie folgt bestätigte:

„Der Begriff ‚Delegitimierer des Staates‘ existiert weder in der Verfassung noch in einem anderen Gesetz. Das Phänomen war und ist eine Erfindung des Verfassungsschutzes unter Präsident Thomas Haldenwang, um Kritiker der Corona-Maßnahmen beobachten zu können. Inzwischen werden auch Kritiker anderer politischer Vorhaben unter diesem Vorwand beobachtet.“

(...) Das große Problem sei nämlich, so Verfassungsrechtler Boehme-Neßler, „dass keiner weiß, was damit gemeint ist. Der Begriff ist so schwammig, dass potenziell jede Kritik an der Regierung darunterfällt – und das ist wahnwitzig. Der Verfassungsschutz greift damit ganz hart in die Meinungsfreiheit ein, indem er Menschen zu Beobachtungsobjekten erklärt, die ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit ausüben. Die Grenzen der Meinungsfreiheit legt die Verfassung und der Gesetzgeber fest – nicht irgendeine Behörde, auch nicht der Verfassungsschutz. Die Beobachtung von ‚Delegitimierern der Staates‘ durch den Verfassungsschutz ist demnach verfassungswidrig.“

Und Bundestags-Vizepräsident Wolfgang Kubicki (FDP) fasst dieses Thema (a.a.O.) wie folgt zusammen:

„Wenn führende Repräsentanten solch ein Klima der Meinungsunfreiheit schaffen, verteidigen sie nicht mehr die Demokratie, sondern zuerst sich selbst“

Die Beklagte ist daher antragsgemäß zu verurteilen, da sie auch hier zulasten des Klägers und fernab jedweder gesetzlichen Befugnisse politisch motiviert politisch agiert – und sich von den gesetzlichen Vorgaben des BVerfSchG völlig verabschiedet hat.

VI. Reichelt-Entscheidung des BVerfG

Bereits an dieser Stelle sei zudem der Hinweis auf die sog. **Reichelt-Entscheidung** des Bundesverfassungsgerichts erlaubt, in dem es zur Bedeutung der Meinungsfreiheit und der sog. Machtkritik unmissverständlich heißt (BeckRS 2024, 7299):

„(...) aa) Dem Staat kommt kein grundrechtlich fundierter Ehrenschutz zu. ... hat der Staat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. Die Zulässigkeit von Kritik am System ist Teil des Grundrechtstaats (vgl. BVerfGE 93, 266 <292 f.>; Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. September 2008 – 1 BvR 1565/05 –, Rn. 13; vom 28. November 2009 – 1 BvR 917/09 –, Rn. 24).

Zwar dürfen grundsätzlich – wie sich ausweislich § 194 Abs. 3 Satz 2 StGB etwa in der Schutznorm des § 185 StGB niederschlägt – auch staatliche Einrichtungen vor verbalen Angriffen geschützt werden, da sie ohne ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Akzeptanz ihre Funktion nicht zu erfüllen vermögen (vgl. BVerfGE 93, 266 <291>; 124, 300 <332 ff.>). Ihr Schutz darf indessen nicht dazu führen, staatliche Einrichtungen gegen öffentliche Kritik – unter Umständen auch in scharfer Form – abzuschirmen, die von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit in besonderer Weise gewährleistet werden soll, und der zudem das Recht des Staates gegenübersteht, fehlerhafte Sachdarstellungen oder diskriminierende Werturteile klar und unmissverständlich zurückzuweisen (vgl. BVerfGE 148, 11 <30 Rn. 59>; 154, 320 <338 Rn. 52>; 162, 207 <232 Rn. 79>). Tritt der Zweck, die öffentliche Anerkennung zu gewährleisten, die erforderlich ist, damit staatliche Einrichtungen ihre Funktion erfüllen können, in einen Konflikt mit der Meinungsfreiheit, erlangt der Einfluss von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG daher gesteigerte Bedeutung (vgl. BVerfGE 28, 191 <202>; 93, 266 <291>). Das Gewicht des für die freiheitlich-demokratische Ordnung schlechthin konstituierenden Grundrechts der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>) ist dann besonders hoch zu veranschlagen, da es gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfGE 93, 266 <292 f.>; BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 28. November 2011 – 1 BvR 917/09 –, Rn. 24; vom 4. April 2024 – 1 BvR 820/24 –, Rn. 12).

Nichts anderes hat der Kläger bislang (mehrfach) vorgetragen und betont. Dass die Beklagte bis heute der Ansicht ist, dass diese Grundsätze in Bezug auf die Arbeit des BfV nicht gelten sollen, belegt abermals deren dogmatisches Missverständnis – und das Fehlen jedweder Ermessensabwägungen oder (korrekter) Verhältnismäßigkeitsprüfungen. Denn wer bereits ignoriert, dass ein Grundrecht Anwendung findet, kann es auch nicht im Rahmen der praktischen Konkordanz prüfen bzw. einem angemessenen Ausgleich zuführen. Das Bundesverfassungsgericht führt so dann weiter aus:

*„bb) Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>; 114, 339 <348>; 124, 300 <345>; stRspr). Fachgerichtliche Entscheidungen, die den Sinn der angegriffenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 93, 266 <295 f.>; 124, 300 <345>). Da unter diesen Umständen schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Äußerungen fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern auch an die **Deutung** umstrittener Äußerungen (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>; 114, 339 <348>; 124, 300 <345>). (...)“*

*(...) Da die fallübergreifende Wirkung der Verfassungsrechtsprechung gerade im Bereich der Kommunikationsgrundrechte wegen der Öffentlichkeitsbezogenheit der geschützten Handlungen **erhebliche Bedeutung** hat und schon einzelne Fehler bei der Auslegung des einfachen Rechts und der Deutung der Äußerung zu einer Fehlgewichtung des Grundrechts führen können, muss allerdings eine gegenüber anderen subjektiven Verfassungsrechten gesteigerte Prüfungsintensität Platz greifen, soll die Freiheit dieser Lebensäußerungen nicht in ihrer **Substanz** getroffen werden (vgl. BVerfGE 81, 278 <289 f.>). (...)“*

Auch das hat der Kläger mehrfach vorgetragen, auch das wird von der Beklagten beständig ignoriert: Zu jeder (!) Äußerung, die ein „tatsächlicher Anhaltspunkt“ sein soll, hat die Beklagte (und hat auch die Kammer) eine verfassungskonforme Deutung vorzunehmen (s. unten). Das hat die Beklagte bislang aber nicht gemacht, sondern erschöpft sich in bloßen Behauptungen. Das genügt verfassungsgerichtlichen Vorgaben aber nicht (s. zuvor).

Wendet man also diese vom Bundesverfassungsgericht erneut betonten Grundsätze an, ergibt sich auch hier, dass die hiesige Klage zum Erfolg führen müssen.

VII. Compact-Entscheidung des BVerwG

Ebenfalls bereits an dieser Stelle sei hieran anschließend auf die aktuelle Eil-Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht in Sachen „Compact“ verwiesen, die diese Grundsätze der „Reichelt-Entscheidung“ auf das Verfassungsrecht (erneut) übertragen hat. Dort heißt es insofern:

„Im vorliegenden Fall sind bei der Prüfung des Verbotsgrundes des Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG insbesondere die Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Denn die Antragstellerin zu 1 und ihre Teilorganisation, die Antragstellerin zu 2, können sich als Presse- und Medienunternehmen auf die Presse- und Meinungsfreiheit berufen. Die von der Antragsgegnerin dem Vereinsverbot zugrunde gelegten und der Antragstellerin zu 1 zugerechneten Äußerungen werden vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unabhängig davon erfasst, ob die einzelne Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 u. a. – BVerfGE 93, 266 [289]; Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 – BVerfGE 128, 226 [264 f.]).

Die Meinungsfreiheit genießt bei Kritik an staatlichen Institutionen hohes Gewicht, weil das Grundrecht gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 u. a. – BVerfGE 93, 266 [293]). Über den Inhalt einer Äußerung hinaus erstreckt sich der Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf ihre Form, so dass selbst polemische oder verletzend formulierte Äußerungen in den Schutzbereich des Grundrechts fallen (BVerfG, Beschlüsse vom 13. Mai 1980 – 1 BvR 103/77 – BVerfGE 54, 129 [138 f.] und vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 – BVerfGE 61, 1 [7 f.]). Insbesondere in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, vermittelt die Meinungs- und Pressefreiheit das Recht, auch in überspitzter Form Kritik zu äußern. Dass eine Aussage scharf und übersteigert formuliert ist, entzieht sie deshalb nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. September 2009 – 2 BvR 2179/09 – NJW 2009, 3503 Rn. 3).

Als Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung einer in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden Äußerung muss ihr Sinn zutreffend erfasst worden sein (BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 1996 – 1 BvR 262/91 – BVerfGE 94, 1 [9]). Da schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur spezifische Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die vorgelagerte Interpretation umstrittener Äußerungen (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 u. a. – BVerfGE 93, 266 [295]; BVerwG, Urteil vom 26. April 2023 - 6 C 8.21 – BVerwGE 178, 246 Rn. 29). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen,

sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 u. a. – BVerfGE 93, 266 [295] und Kammerbeschlüsse vom 25. März 2008 – 1 BvR 1753/03 – NJW 2008, 2907 [2908] sowie vom 24. September 2009 – 2 BvR 2179/09 – NJW 2009, 3503 Rn. 7). Der Wortlaut einer Äußerung legt ihren Sinn nicht abschließend fest, denn der objektive Sinn wird auch vom Kontext und den Begleitumständen einer Äußerung bestimmt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 u. a. – BVerfGE 93, 266 [295]). Die Notwendigkeit der Berücksichtigung begleitender Umstände ergibt sich in besonderer Weise dann, wenn die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur **schlagwortartiger Form zusammenfasst** (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 1. Dezember 2007 – 1 BvR 3041/07 – BVerfGE 114, 339 [349]).

Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen wollen (BVerfG, Beschlüsse vom 19. April 1990 – 1 BvR 40 und 42/86 – BVerfGE 82, 43 [52], vom 9. Oktober 1991 – 1 BvR 1555/88 – BVerfGE 85, 1 [14], vom 13. Februar 1996 – 1 BvR 262/91 – BVerfGE 94, 1 [9] und vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 – BVerfGE 114, 339 [349]).

Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin ist diese Interpretationsmaxime bei der Auslegung von Äußerungen auch im Rahmen der Überprüfung eines gegenüber einem Presse- und Medienunternehmen ausgesprochenen Vereinsverbots zugrunde zu legen. Denn andernfalls könnte – entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12 u. a. – BVerfGE 149, 160 Rn. 93, 98 und 113) – der Schutz der Pressefreiheit durch ein Vereinigungsverbot unterlaufen werden. Deshalb ist bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Insoweit ist bei der Auslegung von Äußerungen, die einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, mit Blick auf das Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede in der liberalen Demokratie nicht engherzig zu verfahren (BVerwG, Urteil vom 30. November 2022 – 6 C 12.20 – BVerwGE 177, 190 Rn. 61).“

BVerwG, Beschl. v. 14.08.2024, Az.: 6 VR 1.24 = BeckRS 2024, 20294 (Rdnrn. 29-31)

In ständiger Verwaltungspraxis berücksichtigt die Beklagte nichts hiervon. Die Beklagte verfährt nach der Methode „Im Zweifel gegen das Beobachtungsobjekt“ – Auslegungsvarianten oder gar die Ermittlung von Umständen finden sich in den hiesigen Verwaltungsvorgängen har nicht.

- Auch danach ist die Klage offensichtlich begründet, da die Beklagte Bedeutung und Tragweite des Art. 5 Abs. 1 GG und des Art. 10 EMRK völlig verkannt hat!

Analog der vorstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gilt daher: Entgegen der Annahme der Beklagten ist diese Interpretationsmaxime bei der Auslegung von Äußerungen auch im Rahmen der Überprüfung einer gegenüber einer natürlichen Person erfolgten geheimdienstlichen Einstufung zugrunde zu legen. Denn andernfalls könnte – entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben – der Schutz der Meinungs(äußerungs)freiheit durch eine geheimdienstliche Behandlung und Sanktionierung von Äußerungen unterlaufen werden (s. oben).

VIII. Zwischenergebnis

Die vorstehenden Aspekte belegen, dass sich BMI und BfV auf einer Art „persönlichem Feldzug“ gegen den Kläger befinden, der als kritische Stimme der aktuellen Regierung (staatlich gedrängt) verstimmen soll. Dabei wurde nicht nur das hiesige Verfahren durch die Einstufung ausgelöst (und an die Medien durchgestochen), sondern etwa auch das Bundesdisziplinargesetz geändert – und in letzter Sekunde um eine Regelung für politische Ruhestandsbeamte (wie den Kläger) eingefügt, was medial (etwa von der NZZ am 03.04.2024) als „Lex Maaßen“ bezeichnet wurde.

„Deutsche Beamte können jetzt leichter aus dem Dienst entfernt werden – nicht bei Faulheit, aber wenn sie die falschen Ansichten haben

Ist die Ruhestandsregelung eine «Lex Maassen»?

(...) Neu ist auch, dass Treuepflichten für politische Beamte im einstweiligen Ruhestand verschärft werden. Diese Massnahme sieht die Kleinpartei Werte-Union als unmittelbar auf ihren Vorsitzenden gerichtet, den früheren Verfassungsschutzchef Hans-Georg Maassen. Dieser wird inzwischen von seiner früheren Behörde beobachtet und als rechtsextremistisch eingestuft. Im Ergebnis könnte das neue Gesetz Maassen zumindest teilweise die Pension kosten, bis ein Gericht in seinem Sinne entscheidet.“

Quelle: <https://www.nzz.ch/international/unliebsamen-beamten-droht-in-deutschland-die-entfernung-aus-dem-dienst-ld.1824698>

B.

Zu den rechtlichen Ausführungen

Unabhängig der vorstehenden Ausführungen gilt jedoch, dass die Ausführungen der Beklagten auch rechtlich nicht überzeugen können. Die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes und dabei insbesondere die tatbestandlichen Voraussetzungen der Beobachtung werden weder erwähnt noch hinreichend geprüft. Die Vorhalte erübrigen sich in reinen Mutmaßungen und Unterstellungen. Das ist jedoch unzureichend.

I. Zur Rechtsgrundlage

Für die streitgegenständlichen Maßnahmen steht der Beklagten schon keine verfassungsmäßige Ermächtigungsgrundlage zur Seite. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen in der **Klageschrift** (die sich entgegen der Behauptung auf S. 7 der AE auch nicht lediglich auf die mangelnde Gesetzgebungskompetenz beziehen), die die Beklagte nicht entkräftet hat. Ferner gilt:

Es wird zudem verkannt, dass ein „*bloßes Haben und Äußern*“ von Ansichten verfassungsschutzrechtlich **unerheblich** ist.

BVerfG, Beschl. v. 13.07.2018, Az.: 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14 = NVwZ 2018, 1788, 1796 Rdnr. 146

Unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG ist die Kundgabe von politischen Inhalten für sich genommen verfassungsschutzrechtlich neutral.

Daher ist auch das Merkmal der „Bestrebung“ i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c BVerfSchG **restriktiv** auszulegen. Das Bundesverfassungsgericht betonte zuletzt in einer neueren Entscheidung, dass hierfür eine **aktiv-kämpferische Haltung** zwingend erforderlich ist. In einer Entscheidung aus Mai 2022 heißt es hierzu nämlich:

„(2) In der Sache stößt dies nicht auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. zur Vorgängerregelung BVerfGE 113, 63 (80 ff.) = NJW 2005, 2912). Mit Blick auf Art. 5 I GG handelt es sich bei dem der Nennung des Bf. im Verfassungsschutzbericht 2013 zugrunde liegenden § 5 VII NRWVerfSchG ebenso wie bei der weitgehend inhaltsgleichen Vorgängervorschrift um ein allgemeines Gesetz, auf das nach Art. 5 II GG (vgl. BVerfGE 113, 63 (78 f.) = NJW 2005, 2912) eine Beschränkung gestützt werden kann. Für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht müssen sodann hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, um einer Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zuschreiben zu können (vgl. BVerfGE 113, 63 (80 ff.) = NJW 2005, 2912).“

*Dabei ist die Arbeit des Verfassungsschutzes an Sachlichkeit und weltanschaulich-politische Neutralität gebunden. Ein „bloßes Haben und Äußern“ als verfassungsfeindlich bewerteter Meinungen und Gesinnungen genügt für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht nicht, **sondern es ist an eine aktiv-kämpferische Haltung anzuknüpfen** (vgl. BVerfGE 149, 160 = NVwZ 2018, 1788 Rn. 146 unter Verweis auf BVerfGE 124, 300 (331 ff., 335) = NJW 2010, 47 zu § 130 StGB). Werden Meinungsäußerungen berücksichtigt, müssen sich darin tatsächliche Bestrebungen manifestieren, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BVerfGE 113, 63 (81 f.) = NJW 2005, 2912; zum Parteiverbot BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611 Rn. 571 und für Vereinsverbote BVerfGE 149, 160 Rn. 107 f. = NVwZ 2018, 1788; im Übrigen dazu der Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tage (NJW 2022, 3627 Rn. 16 (unter Nr. 2 in diesem Heft)). Es ist nicht erkennbar, dass die Fachgerichte dies hier verkannt hätten.“*

BVerfG, Beschl. v. 31.05.2022, Az.: 1 BvR 564/19 = NJW 2022, 3629, 3630 (Rdnr. 18)

Das muss insbesondere bei der hier maßgeblichen Einzelpersonen-Beobachtung gelten, da andernfalls die Meinungsfreiheit als Abwehrrecht gegen den Staat – unterhalb der Strafbarkeitsschwelle – ausgehöhlt wird.

Die Maßstäbe der Rechtsprechung stehen auch im Einklang mit der Änderung des § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG. Diese Änderung wurde ausweislich der Gesetzesbegründung folgendermaßen begründet (s. BT-Drs. 19/24785, S. 17):

Zu Artikel 1 (Änderung des BVerfSchG)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4)

Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 1 geht noch von einer grundsätzlich unterschiedlichen Bedrohungseinschätzung bei Bestrebungen einerseits von Personenzusammenschlüssen und andererseits von Einzelpersonen aus (vgl. Satz 4). Hieran kann insbesondere unter den Bedingungen der digitalen Moderne und Erkenntnissen zu Radikalisierungsverläufen so nicht festgehalten werden. Beispielsweise eröffnen soziale Medien gleichermaßen Einzelpersonen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften, wobei soziale Medien ihrerseits eine hohe Alltagsverbreitung aufweisen, ihrer Nutzung an sich nichts Besonderes mehr anhaftet. Zudem erfordert die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes gerade nach den Anschlägen in Halle am 9. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020 angesichts eruptiver Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen, Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen besser in den Blick nehmen zu können. Die neue Regelung trägt dem Rechnung, sieht dabei aber eine besondere Würdigung des Einzelfalls vor, indem – anders als bei Personenzusammenschlüssen – zu Einzelpersonen ein Entschließungsermessen auszuüben ist, bei dem im Kern die Schutzgutelevanz des Sachverhalts – auch in seinem Entwicklungspotenzial – zu beurteilen ist. Eine solche Risikoabschätzung ist bereits im Rahmen des personenbezogenen Bearbeitungsansatzes der Sicherheitsbehörden methodisch etabliert, etwa bei der sicherheitsbehördlichen Priorisierung in der Gefährderbearbeitung.

Demnach sollte auch **nach** Änderung der Regelung vom Erfordernis der Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die „auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen“ **nicht** Abstand genommen werden.

Zwar sollte die Möglichkeit einer „Vorfeldbeobachtung“ reguliert werden, indes nur, **wenn** ein relevantes „*Entwicklungspotenzial*“ für „*militante Handlungen*“ ersichtlich ist. Die Rechtsänderung zielte damit auch im Kern weiterhin nur auf (erkennbar) radikalisierte Einzeltäter ab, deren Beobachtung aufgrund einer *aktiv-kämpferischen Haltung* bereits im Vorfeld gestattet werden sollte.

Das bestätigt mittelbar auch grundsätzlich die Beklagte, sofern sie im Rahmen der Gesamtwürdigung in der Klageerwiderung ausführt (AE, S. 66)

„Seine Verhaltensweisen sind dabei auf eine Zielverwirklichung iSd. § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG gerichtet, weil sie nicht nur zur geistigen Übernahme seiner gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteten Konzepte, sondern zum Handeln in diesem Sinne Veranlassung geben sollen, gar hierzu auffordern.“

Derartige zielgerichtete Handlungen, die ein Konzept oder eine Aufforderung zu Handlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung belegen, trägt die Beklagte jedoch überhaupt nicht vor. Sie prüft diesen Maßstab auch an keiner Stelle, sondern stellt diese Voraussetzung – ungeprüft – lediglich als vermeintliches Ergebnis fest.

Im Gegensatz dazu definiert die Beklagte an keiner Stelle den Inhalt und Umfang der vermeintlichen Verfassungsschutzgüter. Sie behauptet nur ins Blaue hinein, dass eine Verletzung der Menschenwürde und/oder ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip vorlägen und/oder antisemitische Narrative verbreitet würden, ohne überhaupt darzulegen, welche Handlung (hier: Meinungsäußerung) noch im Rahmen des Zulässigen ist und welche nicht mehr. Sie agiert mithin in einem „luftleeren“ bzw. grenzenlosen – oder auch willkürlichen – rechtlichen Rahmen.

Infolgedessen misslingt auch eine methodengerechte Subsumtion. Die Vorgaben und die Schutzwirkung der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs 1 GG werden nicht hinreichend beachtet. Stattdessen unterlässt die Beklagte eine Prüfung auf der (ersten) „Vor-Ebene“ der Deutung und Auslegung der Aussagen und trifft stattdessen, unter Auslassung der „Vor-Ebene“, vermeintliche „Feststellungen“ bzw. Mutmaßungen ins Blaue hinein, um auf einer eigentlich erst weiteren (zweiten) Ebene darauf aufbauend eine verfassungsschutzrechtliche Relevanz zu schlussfolgern. Sie umgeht also die erforderliche Deutungsebene und schließt daher unzulässig (zielorientiert) auf eine Verfassungsschutzrelevanz. Methodisch korrekt ist das nicht (und es **widerspricht** der zitierten **aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts**, s. oben), weshalb die Beklagte (s. unten) auch zu unvertretbaren Schlussfolgerungen kommt. Unbeschadet dessen betrachtet die Beklagte auch den jeweils konkreten Einzelfall nicht hinreichend, was im Besonderen dadurch zum Ausdruck kommt, dass bloße „Begrifflichkeiten“, „Chiffren“, „Narrative“ u.ä. als tatsächlicher Anhaltspunkt erachtet werden – was offensichtlich verfehlt ist. Denn dann würden bestimmte Begriffe, Zahlen oder Abkürzungen per se dem allgemeinen Sprachgebrauch

entzogen – und eine nicht vom BVerfSchG vorgesehene Allzuständigkeit der Beklagten als „Sprachpolizei“ begründet.

II. Zur Rechtswidrigkeit der Beobachtung

Darüber hinaus ist die Beobachtung rechtswidrig, da keine tatsächlichen Anhaltspunkte festzustellen sind.

Das Tatbestandsmerkmal „*tatsächlicher Anhaltspunkt*“

(...) verlangt allerdings mehr als bloße Vermutungen. Es müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen (vgl. hierzu auch BVerfGE 100, 313 [395] = NJW 2000, 55).

BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, Az.: 6 C 22/09 = NVwZ 2011, 161, 164

Auch das VG Köln hat festgestellt, dass

*Tatsächliche Anhaltspunkte verlangen mehr als bloße Vermutungen, Spekulationen, Mutmaßungen oder Hypothesen, die sich nicht auf beobachtbare Fakten stützen können.
(...)*

Es müssen vielmehr konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf das Vorliegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen - und auch auf die in gleichem Kontext genannte Größe des Zusammenschlusses - hindeuten,

vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juli 2010 - 6 C 22.09 -, BVerwGE 137, 275 Rn. 28, 30; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 12. Februar 2008 - 5 A 130/05 -, juris Rn. 270.

VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, Az.: 13 K 325/21 = BeckRS 2022, 3816 Rn. 81

In ähnlicher Weise führte das Verwaltungsgericht Hamburg aus, dass

Dies reicht aber nicht aus, sich von einer Personenzahl in der im Verfassungsschutzbericht genannten Größenordnung zu überzeugen. Im Sinne eines rechtsstaatlich fairen Verfahrens müssen die Informationen, auf die sich die Beklagte für ihre Aussagen im Verfassungsschutzbericht stützt, auch derart mit konkreten Tatsachenangaben und Nachweisen unterlegt sein, dass auch die Klägerinnen sie im Einzelnen verifizieren und bewerten können.

VG Hamburg, Urt. v. 29.05.2024, Az.: 17 K 2903/21, S. 11

Damit bedarf es konkreter Tatsachenangaben und Nachweise, um den behaupteten Verdacht überzeugend zu belegen.

Im Gegensatz zu dieser Rechtsprechung kann die Beklagte weder „konkrete“ noch „in gewissem Umfang verdichtete“ Umstände benennen oder gar belegen. Sie konstruiert einen Verdacht, für den es keine plausible Begründung gibt.

1. Mangelnde Berücksichtigung der Meinungsfreiheit, Art. 5 GG

Ein elementarer Fehler der Beklagten kommt in ihren Ausführungen zur Meinungsfreiheit zum Ausdruck (AE, S. 10 f.).

Die Beklagte unterlässt eine (vom BVerwG, s. oben, geforderte) hinreichende Deutung und Auslegung von Äußerungen. Stattdessen nimmt sie zielorientiert eine vermeintliche Verfassungsfeindlichkeit von Äußerungen an, weil diese *verdächtig* seien, ohne eine nachvollziehbare Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Es ist insofern verkürzt (KE, S. 12), dass

Für eine zutreffende Sinnerfassung sind etwaige besondere Terminologien, Signalwörter und Vorverständnisse zu berücksichtigen.

Denn Terminologien sind für sich genommen **unverdächtig** und lassen regelmäßig keinen konkreten Rückschluss zu. Die Verwendung von Begrifflichkeiten kann in allein deklarativer Weise dergestalt erfolgen, dass damit keine Wertung oder inhaltliche Position vermittelt wird. Auch darüber hinaus können „*besondere Terminologien, Signalwörter und Vorverständnisse*“ genutzt werden, die der diskursiven Auseinandersetzung mit Problemen und Phänomenen dienen und keine (eigenen) inhaltlichen Positionen kolportieren. Die bloße Anknüpfung an die Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten ist daher unzureichend und lässt keine Schlussfolgerungen zu.

- ➔ Fehlerhaft ist zudem insbesondere, dass die Beklagte nicht zwischen (angeblich) mit der Menschenwürde unvereinbaren Meinungsäußerungen und auf die Abschaffung der Menschenwürdegarantie gerichteten Willensbekundungen unterscheidet. Nur Letztere wären für die Arbeit der Beklagten relevant – und solche Äußerungen finden sich in den Sammlungen zulasten des Klägers gerade nicht.

Falsch ist zudem die Rechtsansicht, dass (AE, S. 12)

„Mehrdeutige Äußerungen, die sowohl in einem verfassungsschutzrechtlich relevanten als auch einem verfassungsschutzrechtlich irrelevanten Sinne verstanden werden können, können als tatsächliche Anhaltspunkte herangezogen werden. Die für straf- und zivilrechtliche Sanktionen geltenden Grundsätze sind ebenso wenig auf den gefahrenprä-

ventiven Bereich des Verfassungsschutzes zu übertragen wie in sonstigen Bereichen des Sicherheitsrechts“

Für den regelmäßig geheim agierenden und tief eingreifenden Verfassungsschutz können keine rechtlichen Maßstäbe gelten, die diejenigen der straf- und zivilrechtlichen Rechtsprechung unterschreiten. Richtigerweise hat auch das **Bundesverwaltungsgericht** das erst kürzlich (nochmals) **bestätigt**. Insofern hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschlussverfahren bzgl. der Verbotsverfügung ggü. dem „COMPACT-Magazin“ Folgendes ausgeführt:

Als Voraussetzung **jeder** rechtlichen Würdigung einer in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden Äußerung muss ihr Sinn zutreffend erfasst worden sein (BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 - BVerfGE 94, 1 <9>). Da schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur spezifische Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die vorgelagerte Interpretation umstrittener Äußerungen (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295>; BVerwG, Urteil vom 26. April 2023 – 6 C 8.21 - BVerwGE 178, 246 Rn. 29). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295> und Kammerbeschlüsse vom 25. März 2008 - 1 BvR 1753/03 - NJW 2008, 2907 <2908> sowie vom 24. September 2009 - 2 BvR 2179/09 - NJW 2009, 3503 Rn. 7). Der Wortlaut einer Äußerung legt ihren Sinn nicht abschließend fest, denn der objektive Sinn wird auch vom Kontext und den Begleitumständen einer Äußerung bestimmt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295>). Die Notwendigkeit der Berücksichtigung begleitender Umstände ergibt sich in besonderer Weise dann, wenn die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur schlagwortartiger Form zusammenfasst (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 1. Dezember 2007 - 1 BvR 3041/07 - BVerfGK 13, 1 <5>).

Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte **sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen wollen** (BVerfG, Beschlüsse vom 19. April 1990 - 1 BvR 40 und 42/86 - BVerfGE 82, 43 <52>, vom 9. Oktober 1991 - 1 BvR 1555/88 - BVerfGE 85, 1 <14>, vom 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 - BVerfGE 94, 1 <9> und vom 25. Oktober 2005 - 1 BvR 1696/98 - BVerfGE 114, 339 <349>). Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin ist diese **Interpretationsmaxime bei der Auslegung**

von Äußerungen auch im Rahmen der Überprüfung eines gegenüber einem Presse- und Medienunternehmen ausgesprochenen Vereinsverbots zugrunde zu legen. Denn andernfalls könnte - entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 - 1 BvR 1474/12 u. a. - BVerfGE 149, 160 Rn. 93, 98 und 113) – der Schutz der Pressefreiheit durch ein Vereinigungsverbot unterlaufen werden. Deshalb ist bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Insoweit ist bei der Auslegung von Äußerungen, die einen **Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung** leisten, mit Blick auf das Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede in der liberalen Demokratie **nicht engherzig zu verfahren** (BVerwG, Urteil vom 30. November 2022 – 6 C 12.20 - BVerwGE 177, 190 Rn. 61).

BVerwG, Beschl. v. 14.08.2024, Az.: BVerwG 6 VR 1.24

Diese Erwägungen gelten auch für den Kläger, gemäß Art. 5 GG, der mit seinen Äußerungen einen erheblichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet.

- ➔ Auch danach (AE, S. 12) steht unüberwindbar fest, dass die Beklagte rechtswidrig agiert hat. **Sie ist schlicht von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen** und hat die Meinungsäußerungsfreiheit des Klägers völlig ignoriert – wodurch sie gegen die Rechtsprechung des BVerwG und die des BVerfG verstoßen hat. Allein deshalb ist der Klage bereits stattzugeben.

Denn nach der zitierten Rechtsprechung ist es für die Bewertung einer jeden Äußerung irrelevant, ob strafrechtliche Sanktionen in Frage stehen oder die Ermittlung tatsächlicher Anhaltspunkte (zur vermeintlichen Gefahrenabwehr). Die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 GG ist immer zu beachten.

Maßnahmen, die – wie hier – den Sinn einer (umstrittenen) Äußerung (erkennbar) verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, beschränken die Meinungsfreiheit unzulässig.

Ferner ist daher – unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung – die Annahme hinreichend tatsächlicher Anhaltspunkte zu verneinen.

Im Einzelnen:

2. Keine migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation des Klägers

Die Beklagte behauptet Anhaltspunkte, die in Wirklichkeit fernliegend sind. Der Kläger – im Übrigen mit einer japanischen Ehefrau – ist ersichtlich kein Rassist oder Migrantengefeind. Belege hierfür hat die Beklagte nicht.

Sie konstruiert vielmehr im Tatsächlichen vermeintlich gezielte Herabwürdigungen von Personen, die indes zulässige Kritik bestimmter Verhaltensweisen im Einzelfall darstellen. Meinungen, die nicht verboten sind, unterfallen dem Schutz der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Dies gilt vor allem, wenn es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf **in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage** handelt. In diesem Fall spricht die **Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede**.

„Das Ergebnis dieser Abwägung läßt sich wegen ihres Fallbezugs nicht generell und abstrakt vorwegnehmen. Das BVerfG geht jedoch davon aus, daß scharfe und überspitzte Formulierungen für sich genommen eine schädigende Äußerung noch nicht unzulässig machen. Vielmehr spricht gerade, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht, die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. Das ist eine Folge der fundamentalen Bedeutung, die die Meinungsfreiheit für die menschliche Person und die demokratische Ordnung hat.“

BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991, Az.: 1 BvR 1555/88 = NJW 1992, 1439
vgl. BVerfG, Urt. v. 15.01.1958, Az.: 1 BvR 400/57 = NJW 1958, 257

Äußerungen verlieren den Schutz der Meinungsfreiheit auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden.

Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL Februar 2020, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 66

Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen ist (vgl. BVerfGE 93, 266 [293] = NJW 1995, 3303). Die Meinungsfreiheit erlaubt es insbesondere nicht, den Bf. auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen.

Einen Sonderfall bei der Auslegung und Anwendung der §§ 185 ff. StGB bilden herabsetzende Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktreten wird (vgl. BVerfGE 82, 43 [51] = NJW 1990, 1980; BVerfGE 90, 241 [248] = NJW 1994, 1779; BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303). Diese für die Meinungsfreiheit einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden (vgl. BVerfGE 93, 266

[294] = NJW 1995, 3303). Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266 [303] = NJW 1995, 3303; BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], NJW 2005, 3274).

Diesen Maßstäben genügen die Entscheidungen nicht. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind schon dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfGE 85, 1 [14] = NJW 1992, 1439; BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303; BVerfG [3. Kammer des Ersten Senats], NJW 2016, 2870 Rn. 14).“

BVerfG, Beschl. v. 14.06.2019, Az.: 1 BvR 2433/17 = NJW 2019, 2600

Demnach fallen auch „unbequeme“ oder harsche Meinungen in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit; erst recht, solange keine strafrechtliche Relevanz vorliegt.

Nach alledem ist die Behauptung, dass der Kläger sich „vielfach in einer migranten-, minderheitenfeindlichen und auch teils rassistischen Art und Weise“ geäußert habe (AE, S. 14 f.) ist unhaltbar.

Insofern sei erneut betont, dass die Beklagte hier (und fortfolgend) unzulässige Schlüsse vornimmt (und auch hier gegen die Meinungsfreiheit verstößt): Denn während der Kläger konkrete Taten oder Täter kritisiert, folgert die Beklagte hier eine generelle Kritik. Wer also etwa die sog. Messerkriminalität durch Migranten kritisiert, behauptet dadurch nicht automatisch, dass alle Migranten gewaltbereit sind. Exakt so argumentiert jedoch die Beklagte und „bastelt“ sich so zielorientiert eine angebliche Beleglage, die tatsächlich nicht existiert.

Hierzu:

a. Social-Media Beitrag v. 09.04.2023

Der Kläger hat in seinem Beitrag zu einem verlinkten Video, das antisemitische Proteste am Vortag in Berlin zeigt (vgl. AE, S. 15), nicht „pauschalisiert“ die teilnehmenden Personen

als Ausländer, ohne Kenntnis von deren tatsächlichen Staatsangehörigkeit. Er zieht mit hin äußere Kennzeichen oder anderweitige Indizien heran, wie die Verwendung arabischer Sprache und Schwenken bestimmter Fahnen, um deren etwaige deutsche Staatsangehörigkeit auszuschließen. Dieses Vorgehen könnte darauf hindeuten, dass Anhalts-

punkte für ein biologistisches Verständnis der Staatszugehörigkeit vorliegen könnten, das nicht mit Art. 116 GG in Übereinstimmung zu bringen ist.

Der verfehlt Maßstab der Beklagten kommt bereits zum Ausdruck, wenn die Heranziehung „anderweitiger Indizien“ als unzulässig abgelehnt wird.

Zudem kommt in der Aussage weder ein biologistisches Verständnis der Staatsangehörigkeit zum Ausdruck noch werden „äußere Kennzeichen“, womit die Beklagte eine Einteilung auf Grundlage des Aussehens behaupten will, als Maßstab einer deutschen Staatsangehörigkeit herangezogen.

Hingegen besteht für die Äußerung des Klägers eine hinreichende und plausible Tatsachengrundlage. Denn es handelte sich, ausweislich des Videos, bei der Demonstration um eine „Palästinenser-Demo“. Durch Schwenken von Palästina-Flaggen und schwarz-weißen Keffiyeh, das sog. „Pali-Tuch“, wird eine Identifikation mit Palästina zum Ausdruck gebracht. Zudem werden die antisemitischen Parolen in arabischer Sprache skandiert und englisch- und arabischsprachige Banner präsentiert. Die Teilnehmer skandierten ferner Forderungen zur „Rache“ an Israel durch die Hamas und Sympathiebekundung für die Qassam-Brigaden [Brigade der Hamas] in Arabisch. Zudem wird sich mit Khader Adnan, Mitglied der paramilitärischen Gruppe „Islamischer Dschihad in Palästina“, die für ein souveränes Palästina kämpft, solidarisiert.

Der Schluss, dass es sich damit nicht um Personen deutscher Staatsangehörigkeit handelt, sondern um Palästinenser, ist daher nicht pauschal oder fernliegend, sondern viel mehr naheliegend. Ferner bestreitet und/oder belegt die die Beklagte auch nicht, dass es sich nicht um Ausländer handelt. Sie behauptet dies schlicht ins Blaue hinein, um darauf eine Verfassungsschutzrelevanz der klägerseitigen Aussage zu konstruieren.

➔ Damit liegen hier schon keine Anhaltspunkte, sondern bloße (unzureichende, s. oben) Vermutungen vor.

Letztlich kann diese Argumentation (basierend auf den Fehlannahmen der Beklagten) aber dahinstehen. Denn der Kläger, dem die Beklagte Antisemitismus vorwerfen will, hat sich hier proaktiv gegen israelfeindliche Schlachtrufe ausgesprochen und die Politik aufgefordert, sich vermehrt für den Schutz Israels und jüdischer Mitmenschen einzusetzen. Das (!) ist indes unstreitig **nicht verfassungsschutzrelevant**, sondern entspricht der zuletzt immer wieder beschworenen „deutschen Staatsräson“ und wäre etwa auch von dem Präsidenten der Beklagten zu erwarten. Dass die Beklagte diese Handlungen nun als Beleg für ein „biologistisches Verständnis der deutschen Staatsangehörigkeit“ (AE, S. 16) heranziehen will, ist geradezu absurd – und müsste etwa auch zu Geheimermittlungen der Beklagten **zulasten der Berliner Polizei** führen, die etwa (nach Lesart der Beklagten biologistisch-pauschalisierend und damit menschenwürdewidrig) all-

gemein von „türkischen“ Fans spricht, ohne vorab zu ermitteln, ob wirklich alle Fans der türkischen Nationalmannschaft türkische Staatsangehörige sind:


Polizei Berlin Einsatz
 @PolizeiBerlin_E

Während des #Fanwalks der türkischen Fans wurde massiv der #Wolfsgruß gezeigt. Einsatzkräfte haben diesen deshalb angehalten und die Fans aufgefordert, das Zeigen dieses Zeichens zu unterlassen. Ein #Fanwalk ist keine Plattform für politische Botschaften.
 #b0607 #EURO2024 #NEDTUR



Relevante Personen


Polizei Berlin Einsatz
 @PolizeiBerlin_E

Folge ich

Hier twittet die Polizei Berlin nur zu bestimmten Anlässen. - Keine Notrufe - Keine Anzeigen - Kein 24/7 Monitoring - In Notfällen 110 wählen. Impressum:

Was gibt's Neues?

Trend in Deutschland
Ablenkung

Trend in Deutschland
München
 3.736 Posts

Trends
Weidel
 56.900 Posts

Trends
#CDUistUnwählbar

[Mehr anzeigen](#)

Allgemeine Geschäftsbedingungen
 Datenschutzrichtlinien Cookie-Richtlinie
 MStV Transparenzangaben Impressum
 Barrierefreiheit Anzeigen-Info Mehr ...
 © 2025 X Corp.

Quelle: https://x.com/PolizeiBerlin_E/status/1809596416219553801

Nach Lesart der Beklagten muss man hier stets von „*Fans der türkischen Nationalmannschaft*“ sprechen, da Aussagen wie „*türkische Fans*“ oder gar „*Türken*“ zwingend ein menschenwürdiges biologistisches Verständnis belegen würde. Abermals zeigt sich somit, wie (v.a. medial und sprachlich) lebensfremd die Beklagte agiert und wie sie (ihrerseits verfassungswidrig) stets nur eine mögliche Lesart zulasten des Klägers heranziehen will.

b. Äußerung in einer Rede in St. Gangloff am 01.05.2023

Die Auslegung der Rede in St. Gangloff (AE, S. 16 f.) ist schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar. Die Beschreibung eines „zurückgebliebenes Dort“ in Afrika und „so naiv und infantil sich auch zurückgebliebene, kulturell zurückgebliebene Menschen nicht“ meint nicht, dass diese Menschen biologisch „unterlegen“ sind und damit die Menschen herabgewürdigt würden. Diese Aussage beschreibt viel mehr den Status einer vorgefundenen Kultur im Sinne einer geschichtli-

chen Entwicklung – im Rahmen einer fiktiven Geschichte zur Bebilderung der stattgefundenen Kritik am sog. Gendern und der Behauptung, dass es mehrere hundert Geschlechter geben könne.

Insofern (!) malt der Kläger ein **sprachliches Bild** eines unterentwickelten, von der Außenwelt abgeschotteten Dorfes (hier beispielhaft in Afrika, es hätte aber auch in der Eifel liegen können) mit Einwohnern, bei denen man noch glänzende Glasperlen für Gold eintauschen könne. Aber selbst diese Menschen kämen nicht auf die Idee, die Mär mehrerer hundert Geschlechter als wahr zu akzeptieren. Hierbei handelt es sich also um ein sprachliches Stilmittel. Mitnichten behauptet der Kläger hier aber, dass alle Afrikaner dumm oder unterentwickelt sind (vgl. AE, S. 17) – das ist selbstverständlich auch nicht die Auffassung des Klägers.

Abermals zeigt sich also, dass die Beklagte – fernab der Vorgaben des **BVerwG** (s. oben) – alle für den Kläger streitenden Deutungsvarianten ausblendet und allein eine maximal belastende (und hier absolut fernliegende) Deutung vornimmt, um im Rahmen des beschriebenen Belastungsseifers und der politischen Motivation dem Kläger schaden zu können.

c. Äußerung auf dem Kanal tv.berlin am 27.04.2023

Verfassungsschutzrechtlich unproblematisch ist zudem auch die Äußerung in der Gesprächsrunde auf dem Kanal tv.berlin am 27.04.2023 (AE, S. 17 ff.).

Die Benennung, dass Personen aus anderen Ländern und Kulturen

„ganz anders sozialisiert sind, die ganz anders gelernt haben, wie man Konflikte löst“

und

„Wir versuchen, eine Lösung zu finden. In anderen Kulturen ist es anders.“,

weil dort

„ein ganz anderes System [gelte]. Und jetzt komme ich zum Messer. Und da wird Gewalt durchaus auch als ein probates Mittel der Konfliktlösung angesehen.“

sowie

„Die jungen Menschen, die zu uns kommen, kennen unsere Normen nicht (...) und wir sehen die Konsequenzen tagtäglich bei Messerstechereien.“

ist zulässig und beruht auch auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage.

Zur hier maßgeblichen Thematik äußerte unlängst Herr Klaus Nachtigall, Clan-Experte des LKA Berlin, am 14.08.2024 in einem Videobeitrag des Nachrichtensenders „WELT“ zum Thema „Messerverbot ab 6 Zentimetern – Faeser will Waffenrecht verschärfen“ u.a. Folgendes:

Herr Nachtigall: „Es muss etwas geschehen, durch diese übergreifende oder überwältigende Messerattacken, die wir hier jeden Tag erleben. (...) Aber wenn wir sehen, eine Personengruppe, die in der Regel auffällig ist oder in das Muster passt, dass das Leute sein könnten, die in der Regel Messer mit sich führen. Dann muss die Polizei die auch kontrollieren dürfen. Und dann müssen wir mal weggehen von ‚racial profiling‘. Wir müssen uns anucken: Wer sind die Messertäter überwiegend (...)“

Reporterin: „Weil Sie das gerade ansprechen. Wir haben da Zahlen aus Berlin bzw. Daten. Besonders hier steigt ja die Zahl der Messerangriffe an. Einen neuen Höchststand gab es im vergangenen Jahr und ausländische Täter sind dabei überrepräsentiert. Das sagt die Statistik. Lasst uns darüber sprechen, welche Bedeutung hat das Messer für junge Männer, vorwiegend aus anderen Kulturen, welche Tradition wird da vielleicht schon in jungen Jahren auf dem Weg gegeben, mit einem Messer. “

*Herr Nachtigall: „Ja, es gibt **Kulturen**, da werden Messer schon Kindern geschenkt. Große Messer, die besonders verarbeitet sind (...) Das Messer spielt in südländischen Kulturen, auch in der arabischen Kultur, eine wirklich große Rolle. Aber nicht nur das, Leute, die hier herkommen oder die meinen sich Gehör verschaffen zu müssen (...)“*

Vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/video252972158/Waffenrecht-Das-Messer-spielt-in-suedlaendischen-und-arabischen-Kulturen-eine-grosse-Rolle.html>

Hier wie dort gilt, dass die **Beschreibung** von Problematiken und Tatsächlichkeiten unverfänglich ist.

Falsch und verkürzt ist daher die Ansicht, dass (AE, S. 19)

Zugleich stellt der Antragsteller generalisierend Migranten pauschal als Produkt ihrer Kultur und Sozialisation dar, wobei er den einzelnen Individuen abspricht, sich anders verhalten zu können, als die vom Antragsteller behauptete Kultur und Sozialisation vorgebe. Der Antragsteller lehnt sich hierbei auch an das neurechte Konzept des Ethnopluralismus an, wonach Ethnien kulturell definierte kollektive Identitäten besäßen, die sich von anderen Ethnien unterscheiden. Dem einzelnen Angehörigen einer Ethnie wird die jeweilige Identität pauschal zugeschrieben, wobei eine Zuordnung der Ethnien zu bestimmten Regionen erfolgt.

Das ist falsch:

- Der Kläger verhält sich vielmehr bloß zur Thematik der Migration, zur angenommenen unterschiedlichen Sozialisation in verschiedenen Ländern und deren Konsequenzen (für die Migrationspolitik). Der Kläger lehnt sich dabei jedoch weder an das neurechte Konzept des Ethnopluralismus an, benennt keine Ethnien, noch behauptet er, dass Ethnien eine kulturell definierte kollektive Identität besäßen.

Hingegen dürfte es unbestritten sein, dass die Sozialisation und Kultur (auch) Einfluss auf Menschen haben. Dabei, worauf auch die Beklagte hinwies (s. Vorhalt zur Rede in St. Gangloff oben), können und dürfen Kulturen aus vielfältigen Gründen unterschiedlich sein. Gleichsam sind die möglichen Probleme oder Möglichkeiten, die daraus erwachsen, vielfältig (s. o.g. Aussage des Clan-Experte des LKA Berlin).

Insofern ist die Bekundung oder Wiederholung von Tatsachen und/oder Positionen, die auch staatliche Bedienstete äußern (s. oben, s. unten), unzweifelhaft nicht als tatsächlicher Anhaltspunkt heranziehbar.

In vergleichbarer Weise lässt sich auch der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), Rainer Wendt, in einem Bericht der „WELT“ unter dem 21.06.2018 wie folgt zitieren:

Der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), Rainer Wendt, spricht von zweistelligen Zuwachsraten in den vergangenen zwei Jahren. Dies sei auch eine Folge der Zuwanderung. Natürlich habe es auch früher Straftaten gegeben, bei denen Attacken mit Messern im Spiel waren, sagte er WELT. Aber die extreme Steigerung sei „ein eindeutiger Beleg dafür, dass mit vielen jungen Männern auch die ‚Messerkultur‘ anderer Länder zu uns gekommen ist“.

Hierzu bekundete auch Herr Jörg Radek (Gewerkschaft der Polizei)

„Man muss klar ansprechen, dass das Messer unter männlichen Zuwanderern aus bestimmten Kulturen einen anderen Stellenwert hat“, sagt er auf WELT-Anfrage. „Es ist ein Männlichkeitssymbol.“

abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article177956774/Kontrollen-an-Bahnhoefen-Das-Messer-ist-fuer-sie-ein-Maennlichkeitssymbol.html>

Diese Positionen, die staatliche Bedienstete äußern, darf auch der Kläger als Bürger und Ruhestandsbeamter äußern, ohne Objekt staatlicher Maßnahmen zu werden.

Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Individuen sich freilich anders und auf eigene Art und Weise verhalten können. Es ist demnach falsch, dass in den Aussagen des Klägers eine

Unmöglichkeit zum Ausdruck komme, dass einzelne Individuen sich nicht anders verhalten könnten. Hierzu verhält sich der Kläger in seinen Äußerungen schon nicht.

Gerade im politischen Wettbewerb und Alltag muss es allerdings zulässig sein, derartige Phänomene (auch pauschal und überspitzt) anzusprechen. Es liegt insoweit in der Natur der Sache, dass die Darstellung (globaler) sozialer und gesellschaftlicher Entwicklungen nur bedingt individualisiert erfolgen kann.

Auch hier zeigt sich also, dass die Beklagte – entgegen der Vorgaben der Rechtsprechung des BVerwG zu Art. 5 Abs. 1 GG – zugunsten des Klägers sprechende Auslegungsvarianten überhaupt nicht geprüft hat. Sie hat vielmehr unterstellt, der Kläger wolle hier pauschal Menschen abwerten. Das ist indes nicht der Fall und kann insbesondere aus der hier vorgelegten Aussage nicht abgeleitet werden.

d. Verwendung von Begrifflichkeiten wie „Bevölkerungsaustausch“ o.ä.

Darüber hinaus ist die Rüge der Verwendung von Begrifflichkeiten wie „*Bevölkerungsaustausch*“, „*Ersetzungsmigration*“, „*Großer Austausch*“, „*Umvolkung*“ und „*Transformation*“ verfehlt (AE, S. 19 f.). Daraus schließt die Beklagte ein „*Konzept eines völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff gegen die Menschenwürde*“ (AE, S. 20).

- ➔ Dabei arbeitet die Beklagte indes mit einem **böswilligen Trick**. Auf S. 19 führt sie aus, der Kläger habe das Narrativ (!) des „*Bevölkerungsaustauschs*“ genutzt (laut S. 26 indes weitestgehend ohne Nutzung von entsprechenden „*Signalwörtern*“), das andere (!) synonym auch mit anderen Worten meinen würden, wobei diese von anderen Personen genutzten anderen Worte etwas Verfassungsfeindliches „*implizieren*“ würden.

Auch hier argumentiert die Beklagte also nicht mit Fakten, sondern mit mehrfachen Ableitungsstufen, also bloßen Mutmaßungen. Das reicht nach den Vorgaben des BVerfSchG (s. oben) indes nicht.

Vorsorglich gilt zudem: Es ist seitens der Beklagten bereits **rechtsirrig**, dass jegliche Benennung eines „deutschen Volks“, eines „ethnischen Volks“ o.ä. unzulässig wäre, weil damit das „*Konzept eines völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs gegen die Menschenwürde*“ *eingeringe*. Insofern sei angemerkt, dass nicht jede Verwendung eines sog. ethnisch-kulturellen Volksbegriffes verfassungswidrig ist. Die Rechtsprechung führt dazu aus:

„Das schließt es nicht aus, auch bei deutschen Staatsangehörigen „ethnisch-kulturelle“ Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in den Blick zu nehmen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um rechtliche Kategorisierungen und ist die Zugehörigkeit zu einer „ethnisch-kulturellen“ Gruppe daher nicht objektiv bestimmbar, sondern hängt von dem jeweiligen Begriffsverständnis ab. Dementsprechend ist auch die deskriptive Verwendung eines

„ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ im Rechtssinn weder richtig noch falsch, sondern eine von persönlichen Wertungen abhängige Zustandsbeschreibung, die zum Beispiel soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann. Verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar ist allerdings die Verknüpfung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird.“

OVG Münster, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1217/22 = BeckRS 2024, 15329 Rn. 123

Das OVG Münster hat sich damit offen **gegen** die restriktive Auslegung des Bundesamts für Verfassungsschutz, wie es das VG Köln im beklagten Urteil v. 08.03.2022 (Az.: 13 K 207/20) als zulässig erachtete, gestellt.

Allein verfassungsschutzrechtlich relevant wird die Verwendung eines Volksbegriffs, der mit der politischen Zielsetzung verbunden wird, die rechtliche Gleichheit der deutschen Staatsangehörigen in Frage zu stellen. Die Darlegung derartiger Forderungen oder Äußerungen des Klägers gelingt der Beklagten **nicht**; derartige Forderungen existieren beim Kläger auch **nicht**.

Ferner ist hinsichtlich der Thematik eines Volksbegriffs, welcher eine rechtliche Ungleichbehandlung fordert, auf die **Protokollerklärungen** der Freistaaten Bayern und Sachsen in der Ministerpräsidentenkonferenz v. 06.03.2024 hinzuweisen. Dort fordern die Freistaaten höchstselbst, dass

„Es müssen umgehend Maßnahmen gegen unbegrenzte irreguläre Migration ergriffen werden. (...) Deutschland muss die Grenzen besser schützen und aktiv steuern, wer unser Land betritt, wozu die Möglichkeit von Zurückweisungen an den Binnengrenzen unerlässlich ist. Um Asylverfahren zu beschleunigen und Rückführungen zu erleichtern, muss der Bund die Liste der sicheren Herkunftsstaaten erweitern und zentrale Bundesausreisезentren an den großen deutschen Flughäfen errichten. Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren müssen konsequent beendet werden, weshalb beispielsweise Bürgergeld und Asylleistungen wieder zu entkoppeln sind.“

(...)

*Bayern und Sachsen fordern zudem, alle notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, damit antisemitische Straftäter und Feinde unserer Verfassung **ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und konsequent abgeschoben werden können.**“*

Vgl. <https://www.bayern.de/staatsregierung/ministerpraesidentenkonferenz/> bzw. <https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2024/03/PE-Fluechtlingspolitik-BY-SN.pdf>

Hier wird eindeutig zwischen verschiedenen Bürgern innerhalb des deutschen Staatsvolks unterschieden und eine rechtliche Ungleichbehandlung (bis zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Ausweisung!) gefordert. Unter Berücksichtigung dieser Forderungen zweier Staatsregierungen ist der hiesige Vorwurf zulasten des Klägers sogar noch „unverständlicher“, denn der Kläger fordert nichts dergleichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sogar – ganz im Gegenteil – darauf hingewiesen, dass es zu den Aufgaben des Staates gehört, ein Mindestmaß an kultureller Homogenität sicherzustellen, die für das Funktionieren der Demokratie unerlässlich ist. Das BVerfG führte aus:

„Jedes der Staatsvölker ist Ausgangspunkt für eine auf es selbst bezogene Staatsgewalt. Die Staaten bedürfen hinreichend bedeutsamer eigener Aufgabenfelder, auf denen sich das jeweilige Staatsvolk in einem von ihm legitimierten und gesteuerten Prozeß politischer Willensbildung entfalten und artikulieren kann, um so dem, was es - **relativ homogen** - geistig, sozial und politisch verbindet (vgl. hierzu Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität, Gesammelte Schriften, II, 1971, S. 421 (427 ff.)), rechtlichen Ausdruck zu geben.“

BVerfG, Urt v. 12.10.1993, Az.: 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92 = NJW 1993, 3047

Als Konsequenz dieser Rechtsprechung ist es zweifelsohne zulässig, sich zur Wahrung eines relativ homogenen Staatsvolkes zu verhalten, die auch die generelle Integrationsbereitschaft eines Teils der Migranten beinhaltet. Auch das BVerwG erkannte diesbezüglich richtigerweise:

„Als programmatische Ziele der REP im Bereich der Ausländer- und Asylpolitik lassen sich aus einer Gesamtschau der Nachweise in Verbindung mit dem Parteiprogramm vom 26./27. Juni 1993 („Ausländerpolitik“ und „Asylrecht“) und mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Senats in der Berufungshauptverhandlung die Wahrung der geschichtlich gewachsenen nationalen Identität und der deutschen Interessen, die Verhinderung einer multi-ethnischen, multikulturellen Gesellschaft bzw. von ‚Überfremdung‘ und von deren vermeintlichen negativen Begleiterscheinungen wie dem Verlust der demokratischen Selbstbestimmung infolge Mehrheitsverlusts, dem Verlust der nationalen Identität durch die europäische Integration, einer Wertverschiebung, von zunehmender Gewalt und Kriminalität, von zusätzlichen gesellschaftlichen Konflikten, finanziellen Belastungen des Staates und dem Verlust von Arbeitsplätzen und Wohnungen für die deutsche Bevölkerung ersehen. Mittel zur Erreichung dieser Ziele werden in den Belegstellen nur vereinzelt genannt oder ergeben sich hieraus oft nur indirekt. So werden der Protest der Wähler in Wahlen, die Integration der legal in Deutschland lebenden Ausländer, insbesondere der Gastarbeiter, bei im Übrigen konsequenter Abschiebung, keine Erleichterungen bei der Einbürgerung, keine doppelte Staatsbürgerschaft, keine Einbürgerung ohne ‚vollständige Integration in Staat, Sprache und Kultur‘, kein Wahlrecht für Ausländer und eine

stärkere Vertretung deutscher Interessen gegenüber Repräsentanten ausländischer Staaten angeführt. Das Parteiprogramm nennt zusätzlich die Förderung der Rückkehr von Gastarbeitern durch Rückkehrhilfen, die verstärkte Grenzsicherung, die Beibehaltung des Anwerbestopps, die Begrenzung des Familiennachzuges, örtliche Zuzugssperren zur Vermeidung von Ghattobildungen und die Ausweisung straffälliger Ausländer, den Verlust des Aufenthaltsrechts bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe für mehr als ein Jahr sowie im Asylrecht eine Reform des Asylrechts mit dem Ziel, das Bleiberecht auf wirklich politisch Verfolgte zu beschränken. (...) In den belegten Verlautbarungen werden überwiegend als solche wahrgenommene Missstände beschrieben oder angeprangert und nicht nachgewiesene Behauptungen zur Kausalität von Überfremdung/Multikulturalität und ihren Begleiterscheinungen aufgestellt (...)

So angreifbar sie in der Sache auch erscheinen mögen, weil sie auf entsprechende Ressentiments in der Bevölkerung zielen, verstoßen weder diese programmatischen Ziele noch die vorgesehenen Mittel gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (ebenso bei summarischer Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes VGH BW, Beschluss vom 11. März 1994 – 10 S 2386/93 –).

Da für eine Begrenzung der Zuwanderung, die in unterschiedlicher Ausprägung von Parteien und Gruppen aus dem gesamten politischen Spektrum gefordert wird, sowie für die öffentlich heftig umstrittenen Voraussetzungen der Einbürgerung vielfältige politische, wirtschaftliche und soziale Gründe angeführt werden können, ist allein damit kein Nachweis erbracht, dass die Verfechter solcher Ansichten eine völkische Sicht vertreten. Allerdings würde die Ablehnung weiterer Zuwanderung dann eine verfassungsfeindliche Haltung offenbaren, wenn dem Ausländer auch die Menschenrechte abgesprochen und wohlerworbene Rechte rechtsstaatswidrig aberkannt werden sollen bzw. ihm mit rechtsstaatswidrigen Mitteln begegnet, er also ausgegrenzt oder gar vertrieben werden soll. Für derartige Vorstellungen und Zielsetzungen haben die dem Senat vorliegenden Belege in der Beweisaufnahme jedoch keine Anhaltspunkte ergeben.“

BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, Az.: 2 WD 43.00 = BeckRS 2001, 158042

Insofern ist auch auf die nachfolgende, ausdifferenzierte Rechtsprechung hinzuweisen, die betont:

„Bei der vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung sind der Kontext, die Begleitumstände und die Zielrichtung der Äußerungen angemessen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, NJW 2002, 980 [985]), und es dürfen andere, mäßigende Äußerungen nicht außer Acht gelassen werden, an denen es in Verlautbarungen der Partei ebenfalls nicht fehlt. Dabei verkennt der Senat nicht, dass die Äußerungen nicht nur weit überzogen, häufig beleidigend formuliert, tendenziell ausländerfeindlich und bei der Beschreibung

vorhandener oder vermeintlicher Missstände und Fehlentwicklungen scharf überzeichnend sind, sondern zum Teil auch die Menschenwürde von Ausländern verletzen. Dies gilt insbesondere für pauschal diffamierende Wendungen wie „Schmarotzer“ und „Parasiten“ sowie die abwertenden und rassistischen Bezeichnungen als „Neger“ und „Zigeuner“.

*Allerdings verletzen Forderungen nach Zuzugs- und Einwanderungsbegrenzung, nach Verhinderung der doppelten Staatsbürgerschaft, nach konsequenter Abschiebung krimineller und Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmender Ausländer **nicht deren Menschenwürde**; die letztgenannten Forderungen entsprechen vielmehr der damaligen wie auch der heutigen Rechtslage (vgl. §§ 49 I, 46 Nr. 6 AuslG; nunmehr §§ 58 I, 55 II Nr. 6 AufenthG).*

(,,)

Eine durchgängige Bezeichnung von Ausländern als Schmarotzer oder ihre Darstellung als Parasiten ist nicht festzustellen; dahin gehende Ausfälle sind vereinzelt geblieben und trotz aller sonstigen Schärfe nicht prägend für den Äußerungsstil. Auch die stereotyp wiederholte Gleichsetzung von multikulturell mit multikriminell lässt nicht den Schluss zu, der Kl.bzw. die Partei strebe zielgerichtet die Außerkraftsetzung oder Beseitigung der Menschenwürde der im Bundesgebiet lebenden Ausländer an.

*Die überzogene Darstellung von Ausländerkriminalität steht ebenso wie der ständig wiederholte Vorwurf der unberechtigten Inanspruchnahme („Abzocke“) von Sozialleistungen durch Ausländer regelmäßig im Zusammenhang mit Angriffen auf die „Altparteien“. Gegen deren vermeintliche Untätigkeit, Verantwortungslosigkeit und Vernachlässigung der Interessen der deutschen Bevölkerung **richtet sich die Polemik in erster Linie, weniger gegen ,die Ausländer‘ selbst.***

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.04.2006, Az.: 3 B 3/99 = NVwZ 2006, 838

Erneut: Derartige Forderungen vertritt der Kläger gar nicht. Sofern die Beklagte aber aus Einzelaussagen und Begrifflichkeiten derartige Forderungen (erneut: unter Verstoß gegen die zitierte Rechtsprechung des BVerwG zu Art. 5 Abs. 1 GG, s. oben) ableiten will, wären diese nur vermuteten Forderungen des Klägers nach der vorgenannten Rechtsprechung verfassungsschutzrechtlich unproblematisch. Dass man dabei zuweilen nicht in jedem Satz einen relativierenden Vorbehalt des Inhalts anbringt, dass es selbstverständlich auch durchaus integrationsbereite Migranten gibt (nämlich die breite und große Mehrheit), ist in der politischen Diskussion üblich und gar nicht anders denkbar – wie es auch bei anderen Politikern, Parteien und Funktionären der Fall ist (s. unten). Insofern ist bei der Auslegung von Äußerungen nicht engherzig zu verfahren (s. oben).

Daher ist die Aussage im Interview am 20.02.2023, die darauf hinweisen will, dass (AE, S. 20 f.)

*Es geht der SPD offensichtlich um etwas anderes. Sie will Hunderttausenden Ausländern die Einreise ins Land ermöglichen, weil sie eine andere Gesellschaft will. SPD und Grüne wollen ein **nicht-deutsches Deutschland**. Ich bin überzeugt, dass immer mehr Bürger begreifen, dass diese Regierungskoalition nicht gewillt ist, die Migration zu steuern und zu begrenzen, sondern dass sie den **unbegrenzten Zuzug** will, weil sie die Macht hat, den Zuzug zuzulassen, und weil sie einfach eine andere, **nicht-deutsche Gesellschaft** will. [...] Warum findet seit Jahren diese massenhafte Migration nach Deutschland statt, die nicht dem Flüchtlingsschutz dient und nicht im Interesse des deutschen Volkes ist? Warum werden von SPD, Grünen, FDP und CDU/CSU Hunderttausende und Millionen Ausländer ins Land gelassen, wo doch ein Blinder mit dem Krückstock erkennen kann, dass sich **diese Menschen niemals, niemals in unsere Gesellschaft eingliedern werden?***

sowie sind die vergleichbaren Aussagen im Interview am 20.04.2024 (AE, S. 21 f.), im Interview am 31.05.2024 (AE, S. 22), im Interview am 09.06.2023 (AE, S. 22 f.), im Interview am 05.07.2023 (AE, S. 23), in der Rede am 18.07.2023 in Lindau (AE, S. 23 f, im Interview im August 2023 (AE, S. 24) und im Interview am 01.10.2023 (AE, S. 24 f.) verfassungsschutzrechtlich unerheblich. Denn in den Aussagen werden nicht Migranten adressiert und auch nicht pauschal herabgewürdigt, sondern hier wird deutlich die Politik der Regierung als Adressat der Kritik erkennbar.

- Es wird also konkrete Kritik an den Regierenden (also an den Amtswaltern), **nicht** aber an der Regierungsform o.ä. (oder gar dem Amt an sich) formuliert. Das ist im politischen Wettbewerb aber ohne weiteres zulässig, ohne dass ein staatlicher Geheimdienst Akten über den kritischen Bürger anlegen darf.

Der Kläger kritisiert im Besonderen, dass die (irreguläre) Migrationspolitik fehlgeleitet sei. So heißt es in dem Beitrag vom 20.02.2023 u.a. auch

Es geht bei der Flüchtlingspolitik offensichtlich nicht darum, Menschen, die unseres Schutzes bedürfen, Asyl zu gewähren. Die Menschen, die zu uns kommen, sind im Wesentlichen nicht asylbedürftig.

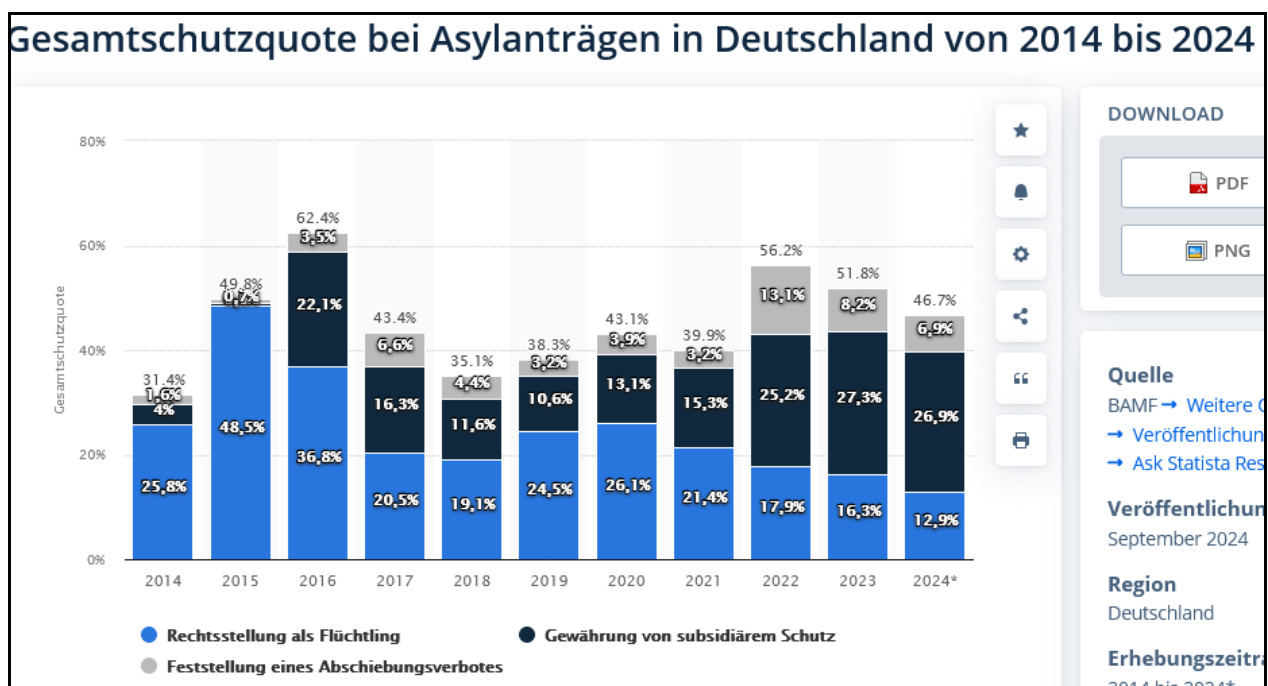
(...)

Es wäre so einfach, die ungesteuerte Zuwanderung nach Deutschland zu stoppen und einige zehntausend ausreisepflichtige Ausländer abzuschieben. Aber SPD und Grüne wollen das aus ideologischen Gründen nicht.

(...)

Warum findet seit Jahren diese massenhafte Migration nach Deutschland statt, die nicht dem Flüchtlingsschutz dient und nicht im Interesse des deutschen Volkes ist?

Auch dafür kann sich der Kläger exemplarisch auf eine hinreichende Tatsachengrundlage stützen. Denn die Quote der positiv beschiedenen Asylanträge liegt im laufenden Jahr 2024 bei derzeit ca. 46,7 %, vgl.:



abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/452067/umfrage/gesamtschutzquote-der-asylbewerber-in-deutschland/>
<https://www.bpb.de/themen/migration-integration/zahlen-zu-asyl/265711/asylentscheidungen-und-klagen/>

Daraus lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass eine Mehrheit von ca. 53,3 % vermutlich kein Anrecht auf Asyl hat(te), sondern aus bloß wirtschaftlichen oder sonstigen ideellen Gründen migrieren wollte.

In einem Beitrag des Internetportal „Schengen.news“ vom 07.09.2023 heißt es unter Bezugnahme auf den „Frontex Risk Analysis 2023/2024“-Report insofern auch:

Frontex, the EU border agency has revealed that migrant arrivals are expected to increase in the upcoming years with economic reasons being the main push factor.

abrufbar unter: <https://schengen.news/frontex-predicts-significant-influx-economic-migrants-to-eu-in-2023-2024/>

auf Deutsch:

Die EU-Grenzschutzagentur Frontex hat festgestellt, dass die Zahl der ankommenden Migranten in den kommenden Jahren voraussichtlich zunehmen wird, wobei wirtschaftliche Gründe der Hauptgrund für die Zunahme sind.

Darauf, und nicht auf ethnische Gründe, stützt sich der Kläger auch, wenn er u.a. fordert,

„die ungesteuerte Zuwanderung nach Deutschland zu stoppen und einige zehntausend ausreisepflichtige Ausländer abzuschieben.“

Unbeschadet dessen ist es auch unkritisch, eine Veränderung des *status quo* der Zusammensetzung des Staatsvolkes erhalten zu wollen. Der Kläger differenziert dabei auch nicht zwischen Ethnien/Rassen auf Basis völkisch-ethnischer Vorstellungen. Bezugsgröße ist die derzeitige deutsche Gesellschaft in Deutschland, wie sie das deutsche Staatsvolk i.S.d. Art. 116 GG und des § 6 Abs. 1 BVFG („*Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.*“) bildet.

Das ergibt sich auch aus der bzw. den zitierten Passagen. Der Kläger nimmt keinen Bezug auf „autochthone Deutsche“ eine „deutsche Ethnie“ oder „richtige Deutsche“ o.ä., sondern spricht stets von „*unserer Gesellschaft*“, „*deutsches Volk*“ und „*eine andere Gesellschaft*“. Diese Gesellschaft bzw. das deutsche Staatsvolk ist bereits jetzt schon unbestritten divers und multikulturell, weshalb der hierauf begründete Vorwurf eines „*völkisch-ethnischen Volksbegriffs*“ unhaltbar ist.

- Erneut: Der Kläger ist langjährig mit einer Japanerin verheiratet. Ob er seine Ehefrau nach der unterstellten Ansicht der Beklagten „abschieben“ will? Abermals zeigt sich, wie absurd die (politischen) Argumentationsversuche der Beklagten anmuten, die zudem jede konkrete Befassung mit dem Kläger und seiner Lebensgeschichte vermissen lassen.

Es ist im Übrigen verfassungsschutzrechtlich irrelevant, eine Differenzierung zwischen Deutschen und (migrationswilligen) Ausländern vorzunehmen, sofern hierbei nicht pauschal rassistische Kriterien angelegt werden – selbst das Grundgesetz kennt sog. „**Deutschengrundrechte**“.

Das geltende Ausländer- und Asylrecht setzt migrationswilligen Ausländern bereits jetzt Grenzen. Es besteht kein Anspruch nach Deutschland einwandern zu dürfen.

In keinem Fall wird Flüchtlingen und Migranten die Menschenwürde abgesprochen. Die deskriptive Beschreibung eines tatsächlichen Geschehens bringt keine „*Verächtlichmachung und weitgehende Rechtlosstellung von Ausländern, Migranten und Muslimen*“ zum Ausdruck. Vielmehr hat der Kläger mehrfach klargestellt, dass (vgl. Verwaltungsvorgang, Bl. 499)

einzutreten, heute in meiner Partei nicht mehr umgesetzt werden. Keinesfalls hat ich mit der Bemerkung „1,8 Millionen Araber“ zum Ausdruck gebracht, dass ich arabischstämmige Menschen despektierlich ansehe oder rassistisch herabwürdige. Vielmehr habe ich mich auf die Einwanderungspolitik bezogen. Ich erinnere noch

Nicht die einzelnen Menschen oder Menschengruppe werden in ihrem Wert herabgewürdigt, sondern politische Maßnahmen und Positionen in Deutschland kritisiert.

Infolgedessen ergibt sich auch, dass in den Aussagen, dass es Migranten gebe, die keine Fluchterfahrung haben, nicht politisch verfolgt werden, sondern als sog. Wohlstandsflüchtlinge hierher kommen würden (AE, S. 27 ff.) keine Verfassungsschutzrelevanz zu sehen ist. Zudem werden Flüchtende auch nicht in ihrer Menschenwürde herabgesetzt, sondern die o.g. Tatsachen beschrieben, dass es eine Vielzahl von Personen gibt, die offenbar ohne rechtlichen Bleibegrund bzw. Asylgründe (scheinbar mehr als die Hälfte, s. oben) einreisen. Der Kläger behauptet auch nicht, dass alle Flüchtenden keinen Fluchtgrund haben, sondern nur, dass es Personen gibt, die als Wohlstandsflüchtlinge ohne Fluchterfahrung und Fluchtgrund zu uns kommen – wie es sich auch aus o.g. Statistik zur Gesamtschutzquote ergibt.

- ➔ Abermals missachtet die Beklagte also nicht nur die Vorgaben zur Auslegung von Meinungsäußerungen des BVerwG (s. oben), sondern verdreht sogar die tatsächlichen Aussagen ins Unkenntliche, um dem Kläger maximal (und ergebnisorientiert) zu schaden. Das ist nicht mehr vom BVerfSchG gedeckt.

Es muss zulässig sein, dass derartige Bestandsaufnahmen tatsächlicher Art besprochen werden, ohne zuvor einen „Haftungsausschluss“ („*Natürlich sind nicht alle Flüchtende gemeint*“.) voranzustellen. Jedenfalls kann aus der abstrakten Besprechung von Tatsächlichkeiten nicht der Rückschluss gezogen werden, dass eine pauschale Herabwürdigung aller Flüchtenden gemeint sei.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Begriffsverwendung als „Goldstücke“. Denn, wie die Beklagte selbst anmerkt, beruht diese Zuschreibung auf einem Zitat des Herrn Martin Schulz aus dem Jahr 2016, der sagte: *„Was die Flüchtlinge zu uns bringen, ist wertvoller als Gold. Es ist der unbeirrbare Glaube an den Traum von Europa.“*. Darf Herr Schulz diese Zuschreibung vornehmen, so muss das auch für den Kläger zulässig sein. Diese Zuschreibung wird hier übernommen, um auszudrücken, dass nicht – wie es die Politik insinuiert – jeder Flüchtling zwingend etwas mitbringt, dass *„wertvoller als Gold“* ist und nicht jeder Flüchtling zwingend eine *„Fachkraft“* ist.

Wäre dem so, wäre eine Migration im Übrigen regelmäßig schon über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz denkbar und die Diskussion über die irreguläre Migration ohne Bleiberecht erübrigte sich.

Die Beklagte kann sich zur Unzulässigkeit des Begriffs „Goldstück“ auch nicht auf die zivilrechtliche Rechtsprechung des Landgerichts Bremen (vgl. AE, S. 28) stützen.

LG Bremen, Urt. v. 20.06.2019, Az.: 7 O 1618/18 = MMR 2020, 426

Dort standen sich zwei zivilrechtliche Privatrechtssubjekte in einem gleichrangigen Verhältnis gegenüber. Zudem konnte sich sowohl der Betreiber der Internetplattform als auch der klagende Nutzer der Plattform auf Grundrechte berufen, die einer Abwägung zugänglich waren. Im Besonderen hatten die Parteien einen **privatrechtlichen Vertrag** geschlossen (*„Nutzerbedingungen“*), die das in Frage stehende Verhalten als unzulässig verbot. Das Landgericht hat die entsprechende Regelung als zulässig erachtet und ausgeführt:

Die Bekl. kann als gewinnorientiertes Unternehmen also nicht verpflichtet werden, das „Konzept“ des Art. 5 Abs. 1 GG auch in Gänze zu verwirklichen.

LG Bremen, Urt. v. 20.06.2019, Az.: 7 O 1618/18 = MMR 2020, 426 Rn. 40

Im Gegensatz dazu greift die hiesige Beklagte **als grundrechtsgebundener Staat** in die Rechte des Klägers als Bürger ein und diffamiert diesen mit dem Stigma der Verfassungsfeindlichkeit. Hingegen kann sich vorliegend nur der Kläger auf seine Grundrechte berufen (inbs. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 5 GG), die die Beklagte hingegen nicht hinreichend beachtet. Insbesondere **muss** die Beklagte das „Konzept“ des Art. 5 Abs. 1 GG als Abwehrrecht gegen den Staat in Gänze verwirklichen, was nun auch das BVerwG im Compact-Eilverfahren betont hat (s. oben).

Sofern der Kläger darauf verweist, dass nicht jeder dieser Personen eine Fluchterfahrung habe und/oder politisch verfolgt wird, sondern als sog. „Wohlstandsflüchtling“ einwandere, kann er sich ferner u.a. auf o.g. Feststellungen der abgelehnten Asylanträge sowie auf den Report der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) berufen.

e. Beitrag v. 10.11.2023 in der Zeitung „Die Weltwoche“ mit dem Titel „Chemotherapie für Deutschland“

Die Beklagte deutet zudem den Beitrag vom 10.11.2023 unter dem Titel „Chemotherapie für Deutschland“ fehl – wobei sie noch selbst erkennt (AE, S. 29), dass das hier genutzte „Bild“ der Erkrankung Krebs (und der Behandlung mit einer Chemotherapie) einer **persönlichen Geschichte** des Klägers entstammt (was die Beklagte im Rahmen der Auslegung der Äußerung selbstverständlich zu berücksichtigen hat).

- ➔ Die reißerische Überschrift des Artikels stammt übrigens **nicht** vom Kläger. Sie wurde eigenmächtig und ohne Zustimmung des Klägers vom Verlag gewählt. Das eingereichte Manuskript trug die Überschrift „*Anmerkungen zur Migrationspolitik*“.

Der Beitrag rügt die unzureichenden Maßnahmen zur Eindämmung der irregulären Migration. Es wird ausgeführt, dass „*das deutsche Ausländerrecht aus den Angeln gehoben und unter humanitären Vorwänden aus einem geordneten Zuwanderungsrecht eine ungesteuerte, millionenfache Ansiedlung von Ausländern*“ entstanden sei (vgl. Verwaltungsvorgang Bl. 623). Zur Abwendung bzw. Auflösung der Migrationsprobleme seien die Maßnahmen, die „*in der Runde des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten beschlossen worden*“, **nicht geeignet**. Sodann führt der Kläger zu einzelnen Maßnahmen und deren Ungeeignetheit aus. Nach dieser Bestandsaufnahme stellt der Kläger jedoch fest, dass

„man kann die Migrationskatastrophe stoppen und rückabwickeln“

und

„man wird die Migrationskatastrophe nicht mehr mit einer Mistel- oder Wärmetherapie bewältigen können“

und

„wir können die Merkel-Scholz-Migrationspolitik rückabwickeln.“

Damit setzt der Kläger also nicht pauschal Migranten oder Migration an sich mit einer Krankheit gleich, sondern bezeichnet die entstanden Probleme durch die Politik als „behandlungsbedürftig“, mithin durch eine entsprechend andere Politik verhinder- bzw. zurückkehrbar. Das kann auch den Migrationsvorgang an sich betreffen, soweit es allein darum geht – um im o.g. Bild zu bleiben –

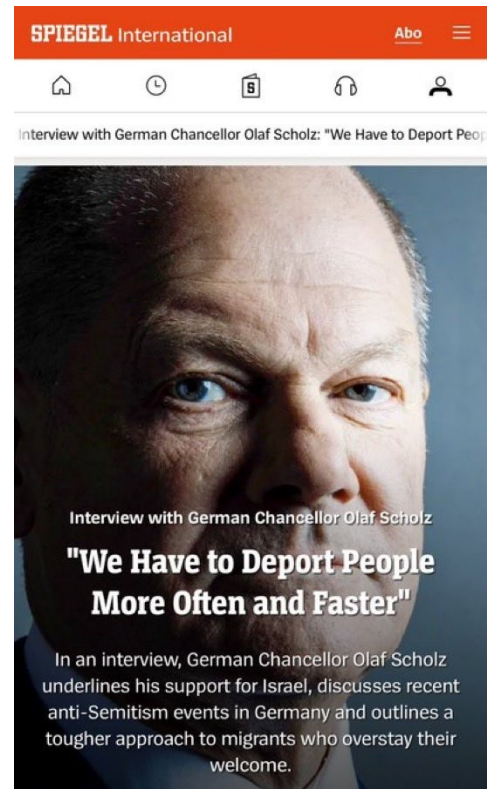
- das deutsche Ausländerrecht wieder in seine Angeln zu heben und

- dadurch aus einer ungesteuerten Zuwanderung
- wieder ein geordnetes Zuwanderungsrecht zu erreichen.

Dass damit unzulässige Maßnahmen gemeint seien, die auch Personen mit Aufenthaltsrecht umfasst o.ä., ist eine Vermutung **ohne** jegliche Grundlage.

- Der Kläger hat hier also ein Problem mit einer Erkrankung vergleichen. Hierbei handelt es sich um ein rhetorisches – nicht rassistisches – Stilmittel. Sodann betont der Kläger, dass man dieses Problem nicht mit pseudoeffektiven Mitteln („Mistel- oder Wärmetherapie“) behandeln, sondern nur mittels einer wissenschaftlich nachgewiesenen wirksamen Methode (hier: Chemotherapie bei Krebs statt dem Essen von Aprikosenkernen, dem Handauflegen oder einer Farbtherapie) lösen kann. Damit bleibt der Kläger im Bild, vergleicht Migranten aber (offensichtlich) nicht mit Krebs o.ä. Die Lesart der Beklagten ist abermals geradezu böswillig absurd.

Ferner konstruiert die Beklagte unzulässig und wenig plausibel eine Nähe zur Neuen Rechten (AE, S. 30), wenn sie behauptet, dass *„[i]n diesem Zusammenhang schließt er inhaltlich an die insbesondere in der Neuen Rechten verbreitete Forderung nach einer ggf. unter Zwang und in großem Stil durchzuführenden ‚Remigration‘ an[schließe]“*. Die Forderung zur Remigration ist nicht den sog. „Neuen Rechten“ vorbehalten oder zuzuschreiben, sondern ist eine Forderung, die nahezu über die Parteienlandschaft hinweg besteht – und zuletzt im Oktober 2023 vom Bundeskanzler national und international vertreten wurde:



Zudem ist die Forderung unverfänglich, soweit sie lediglich die Durchsetzung einer Ausreisepflicht umfasst. Einerseits ist die Forderung zur „Remigration“ schon nicht grundsätzlich verfassungsschutzrechtlich relevant, sofern sie im Rahmen des (derzeit schon geltenden) Recht und Gesetz stattfindet. Es gibt eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen oder Forderungen von Remigration (meint Rückführung, Rückwanderung, Rückkehrmigration), die verfassungsschutzrechtlich neutral sind.

Im Beitrag des Klägers findet sich keine Andeutung, dass ein „Mehr“ an (unzulässigen) Maßnahmen gefordert wird. Andererseits gibt es Äußerungen von anderen Politikern und Parteien, die weit über die hiesigen Inhalte hinausgehen. Beispielsweise verbreitete die CDU/CSU am 25.10.2023 per Pressemitteilung die Nachricht, dass

Ampel übernimmt Rückführungspolitik von CDU/CSU – glaubwürdig ist das nicht

Erst jahrelang bekämpft, dann kopiert: Ampel legt ein „Rückführungsverbesserungsgesetz“ mit Forderungen von CDU und CSU vor (...)

abrufbar unter: <https://www.cdusu.de/presse/pressemittelungen/ampel-uebernimmt-rueckfuehrungspolitik-von-cdusu-glaubwuerdig-ist-das-nicht>

und bekundete damit umfassende Remigrationsforderungen bzw. -maßnahmen, die sowohl die Bundesregierungsparteien als auch die CDU/CSU als größte Oppositionsparteien (gemeinsam) teilen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hält sogar eine eigene Plattform zur Rückkehr und Reintegration bereits (abrufbar unter: <https://www.returningfromgermany.de/de/>).

Ferner ist bezüglich vermeintlich unzulässiger Remigrations-Forderungen des Klägers erneut auf die o.g. **Protokollerklärungen** der Freistaaten Bayern und Sachsen in der Ministerpräsidentenkonferenz v. 06.03.2024 hinzuweisen. Dort forderten die Freistaaten, dass

„Es müssen umgehend Maßnahmen gegen unbegrenzte irreguläre Migration ergriffen werden. (...) Deutschland muss die Grenzen besser schützen und aktiv steuern, wer unser Land betritt, wozu die Möglichkeit von Zurückweisungen an den Binnengrenzen unerlässlich ist. Um Asylverfahren zu beschleunigen und Rückführungen zu erleichtern, muss der Bund die Liste der sicheren Herkunftsstaaten erweitern und zentrale Bundesausreisезentren an den großen deutschen Flughäfen errichten. Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren müssen konsequent beendet werden, weshalb beispielsweise Bürgergeld und Asylleistungen wieder zu entkoppeln sind.

(...)

*Bayern und Sachsen fordern zudem, alle notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, damit antisemitische Straftäter und Feinde unserer Verfassung **ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und konsequent abgeschoben werden können.**“*

Vgl. <https://www.bayern.de/staatsregierung/ministerpraesidentenkonferenz/> bzw. <https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2024/03/PE-Fluechtlingspolitik-BY-SN.pdf>

Hier wird eindeutig zwischen verschiedenen Bürgern innerhalb des deutschen Staatsvolks unterschieden und sogar eine rechtliche Ungleichbehandlung (bis zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Ausweisung) gefordert.

Auch die SPD forderte schon im November vergangenen Jahres laut Bericht des „Tagesspiegel“ vom 15.11.2023 unter dem Titel „Bis zu zehn Jahre rückwirkend: SPD will Antisemiten deutschen Pass nachträglich entziehen“, vgl.:

*Entpuppt sich jemand, der den **deutschen Pass bekommen hat, später als Antisemit, soll ihm **nachträglich** der deutsche Pass **entzogen** werden können. Das fordert die SPD für das neue Staatsbürgergesetz.***

Das fordert die SPD für das neue Staatsbürgergesetz.

*Im Streit um die geplante Reform des Staatsbürgerschaftsrechts will die SPD Antisemiten auch **rückwirkend den deutschen Pass entziehen**. (...) In solchen Fällen solle die Einbürgerung „bis zu zehn Jahre rückwirkend entzogen werden“ sagte Wiese.*

Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/bis-zu-zehn-jahre-ruckwirkend-spd-will-antisemiten-deutschen-pass-nachtraglich-entziehen-10782103.html>

Zuletzt wurden auch Gesetzespläne der Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) bekannt, aus denen hervorgeht, dass nicht nur Personen, die in sog. „Clankriminalität“ verwickelt sind, abgeschoben werden sollen. Mehr noch sollen auch Personen, die sich **nicht selbst strafbar gemacht** haben, sondern nur in einer Nähe oder Verbindung mit sog. „Clankriminalität“ stehen, auch abgeschoben werden können.

Vgl. <https://www.fr.de/politik/abschiebung-clan-kriminalitaet-nancy-faeser-plaene-hans-georg-maassen-kritik-92451395.html>

Diese Position der Bundesinnenministerin ist offenkundig verfassungswidrig und beachtet nicht den Einzelfall oder eine mögliche deutsche Staatsangehörigkeit von Betroffenen.

- ➔ Die Beklagte müsste hier die Bundesinnenministerin mindestens als Verdachtsfall einstufen, wenn sie die an den Kläger angelegten Maßstäbe ubiquitär anwenden würde (was sie nicht macht, was hiermit belegt ist).

Die Forderung ist derart pauschal und offensichtlich rechtswidrig, dass es wenig nachvollziehbar ist, dass allein dem Kläger der Vorwurf einer angeblichen Pauschalität in Reden angelastet wird.

Wenn andere Parteien und Personen (in Regierungsverantwortung) derart verfassungsfeindliche Positionen postulieren, ist der Vorhalt zulasten des Klägers, der eine rechtsstaatskonforme Position zur Remigration vertritt, schlechterdings unhaltbar und kann vor allem nicht zur Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Maßnahmen führen.

Es ist nach alledem nicht plausibel und nicht dargelegt, dass und weshalb dem Kläger – im Gegensatz zu o.g. Positionen anderer Politiker/der Bundesregierung – eine verfassungswidrige Position unterstellt wird, die als Anhaltspunkt i.S.d. BVerfSchG dienen könnte. Das ist verfehlt.

f. Zwischenergebnis

Einer der Hauptvorwürfe der Beklagten, der Kläger sei Rassist und migranten- und minderheitenfeindlich (AE, S. 14-31), ist nach den vorstehenden Ausführungen völlig aus der Luft gegriffen – und auch nicht mit den persönlichen Lebensverhältnissen des Klägers zu vereinbaren.

Der Kläger äußert sich nicht rassistisch, sondern kritisiert aktuelle politische Maßnahmen, v.a. die nach seinem Empfinden fehlgeleitete Migrationspolitik v.a. seit 2015. Zudem kritisiert er Straftaten und Straftäter. Dabei nutzt er – oftmals zum Nachdenken anregende – Sprachbilder bzw. rhetorische Stilmittel. Die Beklagte legt diese jedoch nicht – wie vom BVerwG gefordert (s. oben) – aus, sondern nutzt sie allesamt gegen den Kläger, indem sie völlig abwegige Deutungen annimmt und veraktet. Dieses Vorgehen erfolgt entweder aus völliger rechtlicher Unkenntnis der Sachbearbeiter – oder ist politisch gewollt. Beide Möglichkeiten führen jedoch dazu, dass der Kläger Recht zu geben ist.

3. Keine demokratiefeindliche Agitation des Klägers

Ebenso fehlerhaft argumentiert die Beklagte auch ab S. 31 der AE, wenn sie eine „demokratiefeindliche Agitation“ des Klägers zu belegen versucht. Auch das misslingt.

Die benannten Aussagen greifen nicht die Demokratie an, sondern kritisieren konkrete politische Vorhaben, Forderungen und Positionen im Einzelfall. Durch (überspitzte) Begrifflichkeiten wie „Ökosozialismus“ (AE, S. 32) oder „Grüne Taliban/Khmer“ (AE, S. 33), die Aussage, dass der *„Fanatismus und die Rücksichtslosigkeit der Grünen machen mir Angst und erinnern an den Fanatismus der chinesischen Kulturrevolution“* bzw. die Nutzung der Bezeichnung „Rote Khmer“ (AE, S. 34 f.), die benannte Sorge eines „Hineingleiten in den Sozialismus“ u.ä. (AE, S. 34, S. 35 f.) behauptet der Kläger nicht, dass die in Bezug genommenen Politiker oder Parteien mit Terrorvereinigungen wie die Taliban oder Khmer etc. vergleichbar sind. Es ist eine bildliche und überspitzte Darstellung, dass den benannten Politikern eine Rücksichtslosigkeit derart gemein ist, dass sie ihre Forderungen unbedingt durchsetzen zu versuchen, weil sie ihre Position als vermeintlich einzig richtige Position ansehen und daher über die Interessen anderer Personen stellen würden.

- ➔ Der Begriff der „grünen Khmer“ wurde im Übrigen **nicht** vom Kläger erfunden. Er ist etwa Teil der Überschrift eines Artikels des SPIEGEL vom 01.09.2013, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/unter-gruenen-khmern-a-0c55ff7a-0002-0001-0000-000110117918>:

 **SPIEGEL Politik**

ESSAY

6+ Unter grünen Khmern

Wer nach zwei Legislaturperioden im Ausland nach Deutschland zurückkehrt, gerät in einen seltsam stillen Wahlkampf.

Von **Alexander Smoltczyk**
01.09.2013, 13.00 Uhr • aus **DER SPIEGEL 36/2013**

Im Artikel heißt es ferner:

„Von den baden-württembergischen Großstädten wird nur noch Konstanz von einem CDU-Oberbürgermeister regiert, die anderen sind rot oder grün oder werden von Parteilosen geführt. In Städten wie Freiburg, Tübingen oder Stuttgart fühlt man sich wie im Reich der grünen Khmer. Alles radelt, die Häuser sind wärmegeklämmt, die Dächer mit Solarpaneelen gepflastert, und der Autofahrer wirkt fremd, ein wenig aussätzig, so verkehrsberuhigt sind die Innenstädte, so wutentbrannt fordern Radfahrer ihre Rechte ein.“

Dass die Beklagte deswegen eine Akte gegen den Autor angelegt hat, dürfte zu verneinen sein. Dass die Beklagte diese (übliche) sprachliche Nutzung in den Medien dem Gericht **verschwiegen** hat, überrascht indes.

Hier wird also nicht die Demokratie, sondern konkrete Handlungen von Politikern (zugegebenermaßen mit deutlichen, aber unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG und dem Art. 10 EMRK stehenden Worten) zwecks Sorge um bzw. Verteidigung der Demokratie kritisiert. Auch das ist zulässig – und auch hier müsste die Beklagte jede andere Deutungsvariante erst einmal prüfen und widerlegen, bevor sie die Äußerungen zulasten des Klägers nutzen dürfte (vgl. BVerwG, a.a.O. – *Compact*).

Zudem überinterpretiert die Beklagte auch hier – entgegen der eigenen Vorgaben im „BfV-Kompendium“ (s. oben) und entgegen der Rechtsprechung des OVG NRW – das Tatbestandsmerkmal „Demokratie“. Das OVG NRW führte hierzu in der sog. AfD-Entscheidung aus:

„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darf dabei nicht als zu enge Vorgabe verstanden werden, sondern erfordert eine Konzentration auf wenige, zentrale Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht zum Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG sowie zum Finanzierungsausschluss nach Art. 21 Abs. 3 GG aufgestellt hat,

lassen sich insoweit vollumfänglich auf die Beobachtung politischer Parteien durch den Verfassungsschutz übertragen. Wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, hat die Grundentscheidung der Verfassung für einen offenen Prozess der politischen Willensbildung zur Folge, dass auch das kritische Hinterfragen einzelner Elemente der Verfassung möglich sein muss, ohne dass dadurch ein Parteiverbot oder ein Finanzierungsausschluss ausgelöst werden kann. Wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die politische Betätigung die Grenzen zulässiger politischer Willensbildung überschreitet, besteht dementsprechend auch kein Anlass für eine nachrichtendienstliche Beobachtung. Die katalogartige Aufzählung einzelner Rechtsinstitute in § 4 Abs. 2 BVerfSchG steht dazu nicht in Widerspruch, sondern knüpft an die frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, die nicht die Kernelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sondern die sich daraus ergebenden Ableitungen in den Vordergrund gestellt hatte.

Vgl. BVerfG, Urteile vom 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 –, NJW 2024, 645, juris, Rn. 248, und vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20, juris, Rn. 529 ff.; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 49; Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. April 1989, BT-Drs. 11/4306, S. 60; Unterrichtung durch den Bundesrat vom 26. Juni 1990, BT-Drs. 11/7504, S. 8.“

OVG Münster, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = BeckRS 2024, 10026 (Rdnr. 81)

Und weiter heißt es:

„Als zulässige „Machtkritik“, die noch kein Indiz für verfassungsfeindliche Bestrebungen darstellt, hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem angesehen, wenn die etablierten Parteien als „Altparteien“ oder „Parteiendiktatur“ beschimpft werden oder ihnen „Machtmissbrauch“ vorgeworfen wird. Die Grenze zur Verächtlichmachung des Parlamentarismus ist aber überschritten, wenn sich aus den Äußerungen ergibt, dass dem politischen Gegner die Existenzberechtigung abgesprochen werden soll.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 – 2 WD 42.00 –, BVerwGE 114, 258, juris, Rn. 68 ff.

Nach diesen Maßstäben liegen bei der Klägerin Anhaltspunkte für demokratiefeindliche Bestrebungen vor, wenn auch nicht in der Häufigkeit und Dichte wie vom Bundesamt angenommen.“

OVG Münster, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = BeckRS 2024, 10026 (Rdnrn. 167 f.)

Dort wie hier hat die Beklagte verkannt, dass Machtkritik zulässig ist – gerade auch mit deutlichen, zugespitzten Worten und insbesondere im politischen Meinungskampf und Wettbewerb, dem sich der Kläger als **Parteivorsitzender** einer Oppositionspartei stellt.

Es ist daher schlicht **unwahr**, wenn die Beklagte grundrechtsverletzend behauptet (AE, S. 31), der Kläger habe sich

„diffamierend und herabwürdigend gegenüber der demokratischen Verfasstheit der Bundesrepublik“

geäußert. Der Kläger greift nicht die Demokratie oder die demokratische Verfasstheit an, sondern kritisiert konkrete Politiker wegen ihrer politischen Entscheidungen gerade aus Sorge um die Demokratie. Hier mögen diese diese Aussagen straf- oder äußerungsrechtlich überprüfen lassen (was sie „erstaunlicherweise“ nicht tun) – diese zulässige Machtkritik ist indes kein Fall für den Verfassungsschutz. Abermals zeigt sich das zielorientierte, politische Vorgehen der Beklagten fernab jedweder rechtlicher Vorgaben, um dem Kläger zu schaden – wobei hier sogar unumwunden Angriffe auf die „*demokratische Verfasstheit der Bundesrepublik*“ in einer „*undifferenzierten Maßlosigkeit*“ erfunden werden.

Als Folge dieser Fehldeutungen (besser: böswilligen Unterstellungen) phantasiert die Beklagte sodann (AE, S. 31) eine Relevanz nach dem BVerfSchG, da der Kläger damit angeblich das Demokratieprinzip „*beseitigen bzw. außer Geltung*“ setzen wolle. **Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, wie abwegig die Argumentationsversuche der Beklagten anmuten.**

Denn in keinem der ab S. 32 genannten Beispiele greift der Kläger, der sich mit einer gegründeten Partei dem demokratischen Wettbewerb stellt, die Demokratie an oder offenbart, das demokratische System beseitigen zu wollen. Dass der Kläger hier insofern „markige“ Begriffe als rhetorische Stilmittel nutzt (wie etwa Ökosozialismus, Taliban oder Khmer), verdeutlicht vielmehr die Kritik an den einzelnen erkannten Maßnahmen bzw. Begebenheiten, **nicht aber am System** der freiheitlichen Demokratie an sich.

Dabei verkennt die Beklagte auch ersichtliche Sinnzusammenhänge, die sich aber nach der Rechtsprechung des BVerwG (a.a.O. – Compact) vielmehr deuten und auslegen müsste. Auf S. 33 nutzt der Kläger etwa den Begriff der „**Taliban**“ im Zusammenhang mit dem Begriff der „*Klimareligion*“ – nicht aber mit einem islamistischen Konnex. Ersichtlich handelt es sich hier erneut um ein rhetorisches Stilmittel der Übertreibung im Sinne „fanatischer Anhänger einer religiösen Klimapolitik“ – nicht aber um einen Vergleich der Regierenden mit islamistischen Terroristen, die der Kläger im Übrigen jahrelang aktiv für die Bundesrepublik Deutschland bekämpft hat. Abermals verkennt die Beklagte nicht nur den Sinngehalt der Äußerungen, sondern auch die Person des Äußernden selbst – ein typischer äußerungsrechtlicher Auslegungsfehler. Auch die bloße **Erinnerung** (AE, S. 34) an die „*Roten Khmer*“ stellt sprachlich und faktisch keinen Ver-

gleich dar – abermals verlässt die Beklagte einfachste Regeln der Logik und der Denkgrundsätze.

- Ganz allgemein gilt zudem: Etwaige Vergleiche mit totalitären Regimen sind entgegen der Ansicht der Beklagten nicht per se als Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen zu werten. Es kommt vielmehr darauf an, was mit dem Vergleich kontextual bezweckt wird. Wenn – wie hier nach Lesart der Beklagten – ein Vergleich gewählt wird, **um erkannte freiheitsfeindliche Tendenzen zu kritisieren**, dann richtet sich der Vergleich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern dient gerade **ihrer Verteidigung**. Insbesondere unter dem Aspekt der „Delegitimierung“ kann daher nicht ein Vergleich, sondern allenfalls eine (von der Beklagten nicht behauptete) unberechtigte Gleichsetzung verfassungsschutzrechtlich relevant sein.

Folgerichtig erweisen sich auch hier die „Ableitungen“ der Beklagten (bei denen es sich erneut nicht um Tatsachen i.S.d. BVerfSchG, sondern um bloße Mutmaßungen handelt, s. oben) auf S. 36 als untauglich. Mit „*Zusammengefasst versteht...*“ verlässt die Beklagte auch sprachlich jede faktenbasierte Aufzählung und begibt sich in das Reich der **Mutmaßungen** – und das soll reichen, um eine Einzelperson geheimdienstlichen als demokratiefeindlichen Menschenrechtsverletzer abzustempeln?

- Mit dieser Art der „Argumentation“ kann die Beklagte nicht nur die Bundesinnenministerin (s. oben), sondern etwa auch den CDU-Vorsitzenden **Friedrich Merz** als Verdachtsfall (oder mehr) abstempeln, der sich mit Aussagen ukrainischen Sozialtouristen, zu Zahnbehandlungen von Asylsuchenden oder „kleinen Paschas“ (vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/merz-kritik-strategie-opposition-zahnarzttermine-100.html>) bundesweite Kritik zuzog. Die Beklagte erkennt dabei offenbar selbst die totalitäre Beliebigkeit, in die sie hier aus politischen Gründen abzudriften droht, nicht – sie droht selbst zur Gefahr für die Demokratie und die Meinungsfreiheit zu werden.

Darüber hinaus kann auch der Vorwurf nicht verfangen, der Kläger betitele alle Parteien als Vertreter des „Ökosozialismus“ (AE, S. 37 ff.). Der Kläger nutzt diesen Begriff offensichtlich synonym für die „politische Linke“ – was auch die Beklagte erkannt hat („*Hierzu nutzt der Antragsteller den Überbegriff ‚politische Linke‘*“, AE, S. 37-38), jedoch ignoriert. Dabei beschreibt der Begriff nicht (zwingend) eine verfassungsfeindliche Ausrichtung, sondern kann auch einen demokratischen, ökologischen und partizipativen Sozialismus umfassen. Regelmäßig wird der Begriff auch als Gegenpaar zum Kapitalismus erfasst. Daher sind Aussagen, dass

„*die CDU heute eine linke Partei ist. Ähnliches lässt sich über die CSU sagen (...)* Es gibt und gab Widerstand gegen die Umwandlung der CDU in eine sozialistische Partei“ (AE, S. 38, Interview am 25.11.2022),

oder

„Es war durchaus eine kluge Strategie Angela Merkels und anderer, die ehemals bürgerlich-konservative CDU schleichend zu einer linken Partei umzuformen“ (AE, S. 39, Kommentar v. 23.07.2023)

oder

„Deutschland steht in einer existentiellen Krise und die ökosozialistische Bundesregierung trägt nicht dazu bei, die Krise zu bekämpfen (...)“ (AE, S. 39 f., Interview am 10.09.2023)

oder ähnliche benannten Aussagen (vgl. KE, S. 38 ff.), ersichtlich nicht verfassungsschutzrelevant.

Beschrieben wird vielmehr ein vernommener sog. „Linksdrall“ der Parteien, die ihr früheres konservatives Profil verlören und eine rationale Politik missen lassen würden – wobei Medien und Wissenschaftler diesen „Linksdrall“ spätestens seit 2013 festgestellt haben:

Bundestagswahl

Alle rücken nach links – außer der FDP

Berliner Sozialforscher haben sich vor der Bundestagswahl die Parteiprogramme vorgenommen. Im Vergleich zu früheren Jahren stellen sie überraschende Veränderungen fest.

Von David Fritz

Aktualisiert am 16. September 2013, 19:59 Uhr ⓘ

Quelle: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-09/parteien-bundestagswahl-linksruck-fdp-wahlprogramm>:

„Mit Ausnahme der FDP sind alle derzeit im Bundestag vertretenen Parteien im Vergleich zur Bundestagswahl 2009 nach links gerückt. Das ist das Ergebnis einer Analyse des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB), die heute veröffentlicht wird. Die Wissenschaftler haben die aktuellen Wahlprogram-

me von Union, SPD, FDP, Grünen und Linken auf Inhalte und Schwerpunkte untersucht und mit denen der Wahljahre davor verglichen.“

Auch eine Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung sah 2017 etwa die Mitglieder der CDU „rechts“ der eigenen Partei (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/studie-der-adenauer-stiftung-cdu-mitgliedern-ist-ihre-partei-zu-links-a-1184073.html>):



The screenshot shows the top of a Spiegel Politik article. The header is orange with 'SPIEGEL Politik' on the left, 'Abonnement' and 'Anmelden >' on the right. Below the header is a navigation bar with a menu icon, 'Startseite > Politik > Deutschland > CDU > Studie der Adenauer-Stiftung: CDU-Mitgliedern ist ihre Partei zu links', and a search icon. A banner image shows various products with the text 'Jetzt mitmachen!'. The article title is 'CDU-Mitglieder sehen sich rechts von ihrer Partei' in large black font. Below the title is a sub-headline: 'Brisant: Laut einer Untersuchung der CDU-nahen Adenauer-Stiftung sehen sich die Mitglieder ideologisch rechts von ihrer Partei. Und das, obwohl der Untersuchungszeitraum noch vor Beginn der Flüchtlingskrise lag.' The author information is 'Von Melanie Amann und Florian Gathmann' and the date is '19.12.2017, 15.16 Uhr'.

Wenn der Kläger also – wie von der Beklagten eingeräumt (AE, S. 38) – das politisch Linke kritisiert, dann basiert seine Kritik offenkundig auf wahren Begebenheiten, die man in einem freien und demokratischen Rechtsstaat auch noch aussprechen können muss. Dazu darf man – so zumindest das BVerfG – auch deutliche und überspitze Worte nutzen, ohne Angst haben zu müssen, dass einen der Geheimdienst überwacht. Freie Meinungsäußerungen zum Anlass zu nehmen, politische Gegner zu bespitzeln, ist gerade kein Merkmal einer freiheitlichen Demokratie. Was die Beklagte also dem Kläger als „angebliches Ziel“ unterstellt, wendet diese selbst bereits aktiv gegen Oppositionelle (und Rechtsanwälte wie den Kläger) an – und erkennt diesen offensichtlichen Widerspruch selbst nicht. Daher bedarf es der gerichtlichen Hilfe, dieses antideмократische und verfassungsfeindliche Verhalten der Beklagten abzustellen.

Es ist insofern auch eine abermals böswillige Verdrehung der Tatsachen, wenn die Beklagte behaupten will, der Kläger stelle die derzeitigen Parteien oder das Parteiensystem mit dem Parteiensystem der DDR gleich (AE, S. 45 ff.). Der Begriff des „Kartell“ oder der „Blockparteien“ be-

schreibt die verfassungsschutzrechtlich neutrale Wertung, dass die bestehende Parteienlandschaft keine signifikanten Unterschiede aufweisen würden. Daraus entstünde sodann eine fehlende hinreichende Berücksichtigung aller Wählerinteressen, die nicht „wie die Blockparteien“ eine „linke Politik“ begehren. Nicht beschrieben wird damit ein dem Grunde nach undemokratisches oder terroristisches Regime, wie es die DDR war. Das ergibt sich auch unzweifelhaft aus der zitierten Aussage vom 10.06.2023, in welcher es ausdrücklich heißt (AE, S. 45 f.):

*Aber dass die **Repräsentationslücke** zwischen einer CDU, die zu einer Blockpartei geworden ist, und einer AfD [-Tonsprung/Aufzeichnungslücke-], dass diese **Repräsentationslücke** immer größer wird und regelrecht danach schreit, dass es eine neue Kraft geben muss*

Der Kläger benennt also eine fehlende Unterscheidbarkeit der Parteien in der Parteienlandschaft, die eine Repräsentationslücke entstehen lässt. Allein darauf zielt die Begrifflichkeit offensichtlich ab.

Sofern die Beklagte ferner unterstellt, dass der Kläger eine Steuerung der Medien durch die Regierung behaupte und die gegenwärtigen Fernsehmedien mit den Fernsehmedien der DDR vergleiche, überzeugt auch das nicht (AE, S. 46 ff.). Die Beklagte folgert dies aus Aussagen des Klägers, der äußerte

„Für mich ist die NZZ so etwas wie #Westfernsehen“ (KE, S. 47, Kommentar v. 09.07.2019)

oder

„Sollte dieser Bericht zutreffen, ist Panorama jedenfalls kein #Westfernsehen.“ (KE, S. 47, Tweet v. 14.07.2019)

Hierbei ignoriert die Beklagte bezeichnenderweise ihre eigenen Erkenntnisse, die der Bewertung dieser Aussagen entgegensteht. Im vorgelegten Verwaltungsvorgang (Bl. 498) findet sich die Aussage des Klägers, der u.a. nachfolgendes bekundete:

Maaßen: Wenn ich mich manchmal etwas überspitzt äußere, tue ich das, um eine Diskussion anzustoßen. Mit dem Ausdruck „Westfernsehen“, der mit Sicherheit überspitzt war, ist das gelungen. Im Ergebnis hat man gesehen, dass es zwei Lager gibt: Das eine hat mich hart attackiert. Das andere Lager – und das umfasst sehr viele – hat gemerkt, dass es mit seiner Wahrnehmung über eine selektive Berichterstattung deutscher Medien nicht alleingelassen wird. Jedenfalls gehört die „Nazikeule“ nicht zur Grundversorgung.

Darin teilt der Kläger mit, dass es sich bei diesen Aussagen um überspitzte Mitteilungen handelt, die zur Diskussion anregen sollen. Dabei wird **nicht** behauptet, dass die gegenwärtigen Medien mit den Medien in der DDR gleichzusetzen seien, sondern eine Einseitigkeit in der Berichterstattung beklagt, die es auch in der DDR gab; dass die Einseitigkeit gegenwärtig staatlich oktroyiert sei wie in der DDR wird jedoch nicht behauptet.

Diese Kritik findet auch eine Grundlage in einer Untersuchung der Universität Mainz über die u.a. das Medium „Merkur“ am 02.02.2024 berichtete, vgl.:

„Links der Mitte“ – Studie übt Kritik an Berichterstattung in ARD und ZDF

München – „Lügenpresse“, „Mainstreammedien“, „linksversifft“ – harte Vorwürfe, denen sich der Journalismus vor allem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit einigen Jahren ausgesetzt sieht. Umfrageergebnisse scheinen das zu belegen. Demnach halten nach einer Insa-Studie aus dem vergangenen Jahr nur 34 Prozent der Deutschen die Berichterstattung von ARD, ZDF und Deutschlandradio für „ideologisch ausgewogen“, nur noch 62 Prozent vertrauen den Öffentlich-Rechtlichen „eher“ oder „sehr“ – der niedrigste Wert seit der Erfassung dieser Zahlen.

Eine Untersuchung der Universität Mainz kommt jetzt zu dem Ergebnis, dass sich Nachrichtenformate wie „Tagesschau“ (ARD) oder „heute“ tatsächlich in ihrer Grundhaltung „auf der Seite der Gesellschaft positionieren, die man vereinfacht ausgedrückt als politisch links der Mitte bezeichnen kann“.

Die Autoren bescheinigen den untersuchten neun öffentlich-rechtlichen Formaten prinzipiell eine hohe Themen- und Akteursvielfalt, monierten jedoch den „sehr deutlichen Sichtbarkeitsvorsprung der Regierungs- gegenüber den Oppositionsparteien“.

*Allerdings, so Maurer, Kruschinski und Jost, berichteten die Nachrichtmacher von ARD und ZDF **weniger kritisch über die aktuellen Regierungsparteien** als die Vergleichsmedien, im dreimonatigen Untersuchungszeitraum wäre „in den meisten Formaten ausreichend Raum für konservative und marktliberale Positionen gewesen“. Ein Teil des Publikums vertrete solche Positionen und wolle sie auch in den Fernsehnachrichten der Öffentlich-Rechtlichen wiederfinden. Hier gehe es auch um das Vertrauen in den beitragsfinanzierten Rundfunk.*

Abrufbar unter: <https://www.merkur.de/politik/ard-zdf-berichterstattung-studie-politisch-links-nachrichten-parteien-92811635.html>

Diese Problematik und der damit einhergehende Vertrauensverlust der Bevölkerung, wie ihn die Studie zeichnet, muss im politischen Wettbewerb – auch überspitzt – besprochen werden dürfen, ohne dass staatliche Behörden Bürger als „Verfassungsfeinde“ stigmatisieren.

Aus gleichen Erwägungen sind daher auch nachfolgend zitierten Aussagen, insbesondere die Aussagen im Interview am 24.02.2023 (AE, S. 48), im Interview am 01.08.2023 (AE, S. 49), im Interview am 30.08.2023 (AE, S. 49) und im Interview am 03.10.2022 unproblematisch, in denen der Kläger die „Staatsmedien“ kritisiert und ihnen eine gefährliche Steuerung des öffentlichen Diskurses vorwirft. Dabei rügt er konkret, dass die Medien

„Staatsmedien [sind]. Sie wenden sich nicht gegen Regierungen und Herrschende, um sie zu kritisieren, um sie kritisch zu begleiten, sondern gegen diejenigen, die sie kritisieren. Sondern gegen diejenigen, die Opposition betreiben (...)“

und

„Die Staatsmedien tragen maßgebend zur Einschränkung der Meinungsfreiheit bei. Sie sind es, die jede Kritik an den herrschenden Verhältnissen gnadenlos bekämpfen.“

Das lässt sich schon aus der wissenschaftlich ermittelten Studie schlussfolgern und ist insofern eine zulässige Meinungskundgabe. Die öffentlich-rechtlichen Medien sind vor Kritik vor zu einseitiger Berichterstattung, die freilich auch auf den Zuschauer wirkt, nicht gefeit. Kritik am öffentlich-rechtlichen Rundfunk erweist aber ebenfalls als verfassungsschutzrechtlich neutral. Das Teil der Kritik die oftmals personelle Verknüpfung der Landesregierungen mit den Gremien der öffentlich-rechtlichen Sender ist, dürfte gerichtsbekannt sein:

*„Trotz des Gebots der Staatsferne stellen Landtagsabgeordnete, Regierungsmitglieder und -mitarbeiter*innen sowie Kommunalvertreter*innen nach wie vor in allen Rundfunkräten die größte Gruppe. Bei durchschnittlich mehr als jedem vierten Rundfunkratsmitglied (27,1 Prozent) handelt es sich um eine*n staatliche*n oder staatsnahe*n Akteur*in. Die*

Aufsichtsgremien von BR, Deutschlandradio und ZDF schöpfen das verfassungsrechtlich zulässige Maximum von einem Drittel staatsnaher Mitglieder voll aus. Der Rundfunkrat der Deutschen Welle liegt mit 41 Prozent sogar darüber.“

Quelle: <https://mediendiversitaet.de/vielfalt-in-rundfunkraeten/werden-rundfunkraete-ihrem-anspruch-gerecht>

 HEINRICH BÖLL STIFTUNG 

Rundfunkräte wozu?

Rundfunkgremien sehen sich immer wieder mit dem Vorwurf der Hinterzimmerpolitik konfrontiert – und das nicht ohne Grund: 2014 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass im Fernsehrat des ZDF die Politik zu stark vertreten sei. Dabei steckt in den Gremien viel Potential.

von [Fritz Wolf](#)
27. April 2017 ⌚ Lesedauer: 5 Minuten

Quelle: <https://www.boell.de/de/2017/04/27/rundfunkraete-wozu>

4. Insbesondere: Zum Vorhalt des „antiweißen Rassismus“ und Vergleich zur NS-Rassenlehre

Die Entkoppelung von Aussagen aus dem Gesamtkontext durch die Beklagte zeigt sich insbesondere beim Vorhalt des angeblichen Vergleichs zur NSDAP, den Menschheitsverbrechen des NS-Regimes oder eines sog. „eliminatorischen Rassismus“ (AE, S. 41 ff.), wobei sogar ein Tweet von der Beklagten herangezogen wird, den der Kläger gar nicht selbst verfasst hat (s. unten).

Hier wendete man sich erkennbar gegen Rassismus, konkret gegen als rassistisch empfundene Aussagen des Herrn Steier. Dass die Beklagte Kämpfer gegen Rassismus als Rassisten verunglimpft, ist abermals absurd.

Bekanntlich war dieser Streit auch Gegenstand des von der CDU gegen den Kläger eingeleiteten, erfolglosen Parteiausschlussverfahrens. Dort führte der Linksunterzeichner für den Kläger aus (nachfolgend kursiv einkopiert), was anwaltlich versichert wird:

b. Artikel in der „Weltwoche“ und Aussage des Herrn Steier

*Angesichts dieser Kritik sei nachfolgend zunächst auf den Artikel des Antragsgegners in der „Weltwoche“ vom **09.01.2023**, derzeit abrufbar unter der URL <https://weltwoche.ch/daily/nach-der-silvester-krawallen-verhielten-sich-medien-und->*

parteien-wie-nach-der-koelner-silvester-nacht-von-2015-mit-verschweigen-und-verharmlosen-warum-weil-die-politische-linke-die-ungesteuerte-mas/ und beigefügt als Anlage AG46, eingegangen.

Gegenstand des Artikels waren die bekannten Ausschreitungen in der Silvesternacht 2022/2023, für die Ordnungsbehörden und Medien zum (insofern allein relevanten) Zeitpunkt des Erscheinens des hier nun relevanten Artikels am 09.01.2023 überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund verantwortlich machten, die dabei u.a. mit Raketen auf Polizisten geschossen haben sollen.

In dem Artikel heißt es u.a.:

(...) Als es in Berlin und in anderen Städten Deutschlands in der Silvesternacht zu schweren Ausschreitungen kam, verhielten sich die linksdominierten Medien und die linken Parteien wie bereits nach der Kölner Silvesternacht 2015 und nach anderen Migrantenkrawallen. Man kann sagen, sie reagierten wie üblich: verschweigen, verharmlosen oder behaupten, es seien überwiegend Deutsche oder junge frustrierte Männer oder es seien «gruppendynamische Prozesse». (...) Zugleich wird aber auch versucht, jede Debatte über die Migrationspolitik im Keim zu ersticken, denn man dürfe durch eine Debatte auf keinen Fall den «Rechten» in die Hände spielen.“

Hier sprach der Antragsgegner ganz allgemein durchaus kritikwürdige – und bundesweit von zahlreichen Medien behandelte – politische Themen allgemein und sowohl anlass- als auch sachbezogen an. Gleiches gilt für die seit Jahren andauernde Debatte um die richtige Migrationspolitik. Sodann spricht der Antragsgegner Fragen an, die er als debattierwürdig erachtete:

„Es erstaunt, dass kaum jemand von liberal-konservativer Seite die Bundesregierung und die linken Landesregierungen fragt: «Warum machen Sie das? Warum wollen Sie die ungesteuerte massenhafte Zuwanderung? Warum verschweigen und verharmlosen Sie Migrantenkriminalität? Warum wird jede Kritik an der Migrationspolitik bekämpft und von den Medien im Keim erstickt? Und warum tun Sie nichts gegen diese Migrantengewalt, wo Sie doch bei «Reichsbürgern» und Corona-Kritikern unter Beweis gestellt haben, dass sie durchaus Wasserwerfer und Knüppel einsetzen und Leute in Haft nehmen lassen können?»

Auch diese Fragen erweisen sich weder als extremistisch noch als anderweitig „problematisch“. Der Vorwurf der „ungesteuerten massenhaften Zuwanderung“ wird insbesondere von Polizei- und Ordnungsbehörden seit Jahren massiv an die Politik herangetragen; die Zahlen unerlaubter Einreisen nach Deutschland steigen (unstreitig):



tagesschau

Sendung verpasst? ▶

Bundespolizei

Deutlich mehr illegale Einreisen

Stand: 11.11.2022 17:08 Uhr

Die Zahl unerlaubter Einreisen nach Deutschland steigt wieder an: Laut Bundespolizei wurden 2021 insgesamt 57.637 Fälle registriert - 63 Prozent mehr als im Vorjahr. Für das laufende Jahr zeige sich ein weiterer Anstieg.

Die Bundespolizei verzeichnet eine deutlich gestiegene Zahl illegaler Einreisen nach Deutschland. Im laufenden Jahr wurden bislang 75.934 Fälle festgestellt, sagte Bundespolizeipräsident Dieter Romann laut dpa bei der Vorstellung des Jahresberichts seiner Behörde. Über die deutsch-polnische Grenze seien es etwas mehr als 12.000 Einreisen gewesen, über die deutsch-tschechische Grenze 15.000 und über die Grenze zu Österreich mehr als 6000. Ukrainer und Ukrainerinnen seien dabei nicht erfasst. Diese dürfen legal einreisen.

Im September habe es 12.700 unerlaubte Einreisen gegeben, im Oktober 13.400. Solche fünfstelligen Monatszahlen habe es zuletzt im Februar 2016 gegeben, sagte Romann, der aber nicht von einem "Kontrollverlust" an den Grenzen sprechen wollte.

Diese (politischen) Fragen beantwortet der Antragsgegner sodann wie folgt:

„Die Fragen lassen sich leicht beantworten, auch wenn die Antworten uns alle erschauern lassen sollten.

Lassen Sie uns Klartext reden: Die politische Linke will die ungesteuerte Massenzuwanderung, wobei Flüchtlingsschutz oder die Zuwanderung von Fachkräften allenfalls Vorwände sind. In links-grünen Kreisen wird offen gesagt, dass die Massenzuwanderung der «Enthomogenisierung» dient. Um das einordnen zu können, muss man verstehen, was der ideologische Hintergrund ist.

*Axel Steier, eine massgebende Person der grün-linken «Seenotretter», hat das dieser Tage ziemlich freimütig auf Twitter erklärt. Nach seinem Weltbild würde es in Zukunft keine «Weissbrote» (das sind die ethnischen Deutschen) mehr geben. Sie würden aussterben. Durch die Migration erfolgt die «Enthomogenisierung» der «Weissbrote», und damit werde die Evolution beschleunigt. «In 50–100 Jahren wird es keine Weissbrote mehr geben, weil sich ihre Nachkommen für ein*n Partner*in entscheidet, der nicht weiss ist.»*

Mit diesen Aussagen bezog sich der Antragsgegner (explizit) auf einen Tweet des **Herrn Axel Steier** (Mitbegründer, Vorsitzender und Sprecher von „Mission Lifeline e.V.“) vom 17.12.2022, der bis heute unter der URL https://twitter.com/Axel_Steier/status/1604163775204040704 abrufbar ist.

Betrachtet man die entsprechende Historie des Tweets (siehe Anlage AG47), bedankte sich Herr Steier zunächst bei dem Magazin „Titanic“ für eine doppelseitige Werbeanzeige mit Bezug zur sog. „Seenotrettung“. Auf die Frage eines Nutzers „Aber warum genau müssen die (nach dem retten) nach Europa?“ antwortete Herr Steier sodann:

„Na weil wir das so wollen. Wir sitzen am längeren Hebel. Bald ist Schluss mit dem lustigen Leben als Weißbrot!“



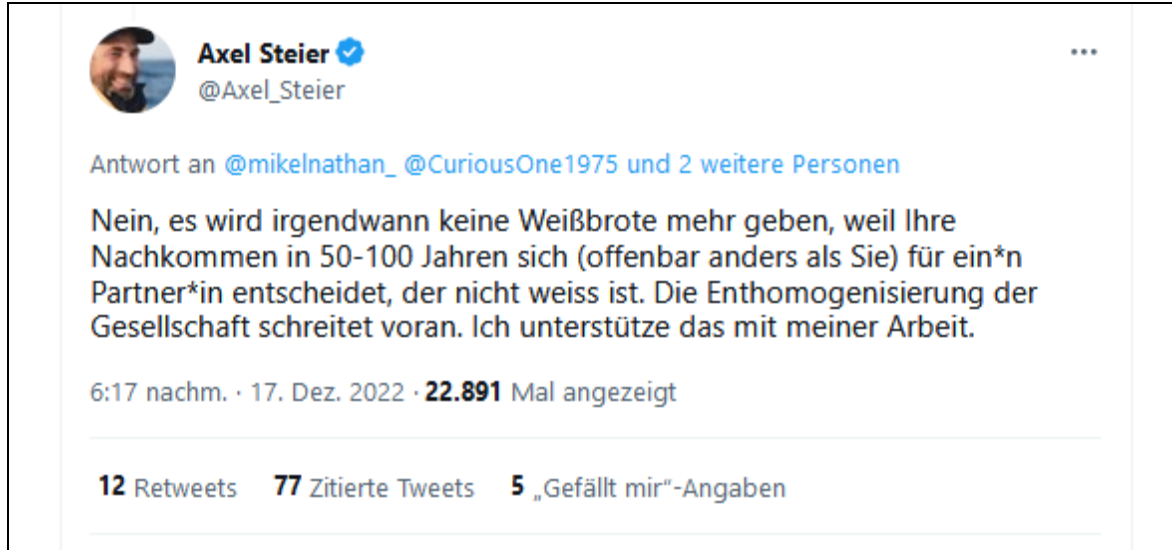
Herr Steier betonte hier also, dass er und nicht genannte Dritte („wir“) die Migranten nach Europa bringen wolle, dass er am längeren Hebel sitze und daher nun bald „Schluss mit dem lustigen Leben als Weißbrot“ sei (s.o.).

Auf die weitere Nachfrage eines anderen Nutzers „Also Sie möchten für sich und andere Menschen in Deutschland gerne ein beschwerliches Leben, voll Unsicherheit, Instabilität, Aggression und Gewalt gegen Einheimische als auch Migranten in 3. & 4. Generation?“ antwortete er sodann:

„Nein, es wird irgendwann keine Weißbrote mehr geben, weil Ihre Nachkommen in 50-100 Jahren sich (offenbar anders als Sie) für ein*n Partner*in entscheidet, der nicht weiss ist. Die Enthemogenisierung der Gesellschaft schreitet voran. Ich unterstütze das mit meiner Arbeit.“



H Ö C K E R



*Damit gab Herr Steier unzweideutig zu, dass er an einer „Enthomogenisierung der Gesellschaft“ arbeite bzw. diese unterstütze. Ziel sei es, dass es „irgendwann keine Weißbrote mehr“ gebe – angesichts des Gesamtzusammenhangs der Aussagen offenbar in ganz Europa. Er sitze insofern am „längeren Hebel“; bald sei daher „Schluss mit dem lustigen Leben als Weißbrot!“ „Lustig“ sei es demnach offenbar künftig nur noch für Menschen, die sich „für ein*n Partner*in“ entscheiden, „der nicht weiss ist.“*

*In diesen Aussagen kommt eine tiefe Verachtung von Menschen zum Ausdruck, die Herr Steier nur wegen ihrer Hautfarbe abwertend als „Weißbrote“ bezeichnet. Menschen wegen ihrer Hautfarbe in unterschiedliche „Wertigkeiten“ einzuteilen, ist offenkundig **rassistisch** und*

- *verstößt nicht nur gegen die Wertung des Art. 3 Abs. 3 GG,*
- *sondern auch gegen alle Forderungen der CDU nach Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit, wie sie etwa in der „GRUNDWERTECHARTA DER CDU DEUTSCHLANDS, Beschluss des 35. Parteitags der CDU Deutschlands“ wiedergegeben sind.*

*Die vorstehenden Ansichten des Herrn Steier deutlich zu kritisieren, ist damit ureigenste Aufgabe eines jeden CDU-Mitglieds – und eines jeden Demokraten. **Dennoch wurde zu dieser rassistischen Aussage bis heute kein Veto o.ä. von Seiten des Antragstellers vernommen.***

Hieran schließt sich im Text der „Weltwoche“ eine Bewertung bzw. Meinungsäußerung des Antragsgegners an:

„Derartige Aussagen sind kein radikaler Unsinn eines bekifften Grünen, sondern sind ein zentrales Element der Ideologie der sogenannten Anti-Deutschen in den linken Parteien (Grüne, SED/Die Linke, SPD und linker Flügel der CDU) und korrespondieren auch mit Elementen der Woke-Ideologie.

Auch wenn dies als Gegenbild zur NS-Ideologie erscheint, ist diese Ideologie mit ihrem antideutschen und antiweissen Rassismus, der menschenverachtenden Unterscheidung zwischen Menschen verschiedener Klassen, und mit der Anmassung, den Willen der Evolution zu vollziehen und durch Migration zu beschleunigen, nichts anderes als die Rassenlehre mit umgekehrten Vorzeichen. Es ist ein Menschenzuchtprogramm, wobei die «Weissbrote» als minderwertig angesehen werden. Deshalb empfinden die Anhänger dieser Ideologie auch keine Empathie für deutsche Opfer von Migrantengewalt.“

Erst- und einmalig benennt der Antragsgegner hier den Namen der „CDU“. Er erhebt aber erkennbar keinen allgemeinen oder generellen Vorwurf gegen die CDU (insgesamt) oder deren Mehrheit, sondern richtet sich speziell bzw. ganz konkret gegen ein (!) Element einer Ideologie (!) sog. „Anti-Deutscher“ in einem „linken Flügel der CDU“.

*Alle nachfolgenden Aussagen stellen sich zudem bei näherer Betrachtung als **Wiederholung** der Aussagen des Herrn Steier (und dementsprechende **kritische Auseinandersetzung** damit) dar, die – wie bereits beschrieben – aufgrund der Klassifizierung von Menschen anhand ihrer Hautfarbe offenkundig rassistisch sind. Als Kontrollüberlegung stelle man sich den Tweet des Herrn Steier mit „umgekehrten Vorzeichen“ („schwarz“ statt „weiß“) vor, der dann wie folgt lauten müsste:*

*„Nein, es wird irgendwann keine Schwarzbrote mehr geben, weil Ihre Nachkommen in 50-100 Jahren sich (offenbar anders als Sie) für ein*n Partner*in entscheidet, der nicht schwarz ist. Die Enthomogenisierung der Gesellschaft schreitet voran. Ich unterstütze das mit meiner Arbeit.“*

*Der hypothetische Wunsch, in 50-100 Jahren keine „Schwarzen“ mehr in Europa haben zu wollen, wäre **offenkundig menschenverachtend und rassistisch**. Denklogisch muss dann aber auch das gleiche im umgekehrten (realen) Fall gelten.*

Diese Ausführungen gelten auch hier. Herr Steier gab hier also in einem Tweet unzweideutig zu, dass er an einer „Enthomogenisierung der Gesellschaft“ arbeite bzw. diese unterstütze. Ziel sei es, dass es „irgendwann keine Weißbrote mehr“ gebe – angesichts des Gesamtzusammen-

hangs der Aussagen offenbar in ganz Europa. Er sitze insofern am „längeren Hebel“; bald sei daher „Schluss mit dem lustigen Leben als Weißbrot!“ „Lustig“ sei es demnach offenbar künftig nur noch für Menschen, die sich „für ein*n Partner*in“ entscheiden, „der nicht weiss ist.“

Da Menschen hier wegen ihrer Hautfarbe als minderwertig bezeichnet wurden, kritisierte der hiesige Kläger diese Aussagen als Rassismus (bzw. die Inhaber dieser Ideologien als Rassisten) und wandte sich gegen derartige Ideologien. Die Beklagte verdreht nun auch diesen Eintritt gegen Rassismus und folgert hieraus (AE, S. 41), der Kläger vergleiche demokratische Parteien mit der NSDAP. Auch das ist absurd und angesichts dieser von der Beklagten ignorierten Fakten kaum mehr einlassungsfähig,

Nach Aufkommen medialer (auf Missverständnissen oder Böswilligkeiten basierender) Kritik an den Aussagen des Klägers hat im Übrigen eine Mitarbeiterin des Klägers noch am **20.01.2023** den Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung, Herrn Dr. Klein, angeschrieben, erklärt wie es zu der Formulierung kam, dass sie in keiner Weise relativierend, antisemitisch oder ähnliches gewesen sei und dass man um Aufklärung bitten würde. Auch wurde gesagt, dass man den Begriff, so er denn tatsächlich problematisch sei, dann natürlich nicht mehr verwenden würde. Auch wurde ein Gespräch zu den Grenzen des Sagbaren angeboten, da weder der Kläger noch seine Unterstützer sich antisemitisch, rassistisch oder ähnlich äußern möchten, da es zu tiefst ihrer inneren Auffassung widersprechen würde. In dem Schreiben an Herrn Dr. Klein hieß es u.a.:

„Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

wir sind uns vor einiger Zeit bei einer Veranstaltung des JFDA begegnet. (...) Heute arbeite ich als persönliche Assistentin von Dr. Hans-Georg Maaßen.

Ich habe entschieden mich persönlich an Sie zu wenden, da ich mit großer Irritation Ihre Einschätzung im Redaktionsnetzwerk Deutschland zu Herrn Dr. Maaßen gelesen habe.

Nachdem ich jetzt schon einige Zeit für ihn arbeite kann ich Ihnen versichern, dass Herr Dr. Maaßen strikt gegen jede Form von Antisemitismus und Rassismus ist und keine Aussagen trifft, die tatsächlich antisemitisch, oder anderweitig problematisch sind.

Um die Sache weiter zu erklären: Es ist so, dass ich selbst den von Ihnen monierten Tweet verfasst hatte - und dies unter der Verwendung von Vokabular, das mir passend erschien für den Tweet, auf den ich mich bezog. Ich habe einen Master in Holocaust Communication und mich ausgiebig mit destruktiven Gruppendynamiken in Bezug auf den Nationalsozialismus und Holocaust und intergenerationelle Tradierungen beschäftigt, im speziellen mit der Schuld der „Volksgemeinschaft“, die ich eben mit der Teilnahme an diesen Gruppendynamiken beschreiben würde. Kurzum, ich habe mich intensiv und lan-

ge mit diesem Themenkomplex auseinandergesetzt und kann hier beim besten Willen weder antisemitische Hetze noch Relativierungen, Verhöhnungen oder ähnliches ausmachen - gerade wenn man die Sache in Gänze betrachtet.

Als ich Ihre Stellungnahmen las, war mein erster Gedanke, dass Ihnen vielleicht nur Teile des fraglichen Tweets bekannt sind. Er beschreibt höchst besorgt und zugespitzt, was ein in der Seenotrettung tätiger Herr Steier und andere an rassistischen Vernichtungsfantasien gegenüber "Weißbrot" hegen und schriftlich äussern. Das ist durch die Tweets, auf die ich mich bezog, zu belegen.

Schon u.a. die Amadeu-Antonio-Stiftung hatte den Begriff des "eliminatorischen Rassismus" bereits 2020 in einer Presseerklärung im Zusammenhang mit dem Attentäter von Hanau nachweislich gebraucht. Die Koppelung der beiden Begriffe scheint also nahe zu liegen, auch für eine sehr linke Organisation. Die entsprechende Presseerklärung ist nach wie vor einzusehen.

Schon nach dem Lesen des Meinungsbeitrags von Herrn Wagner (Gedenkstätte Buchenwald) in der Jüdischen Allgemeinen war mir nicht klar gewesen, was an der Formulierung selbst antisemitisch sein soll. Ich hatte die Vermutung gehegt, dass Herr Wagner vielleicht zu dem Versuch, Herrn Dr. Maaßen zu diskreditieren, beitragen möchte und deshalb überzeichnet und skandalisiert. Man möge es mir bitte einfach hinreichend erklären - dann wird der Begriff nicht mehr verwendet. Hinreichend erklären meint, eine unemotionalisierte, faktenbasierte Darlegung fernab von Ideologie, politischem Missbrauch und Instrumentalisierung.

Herr Dr. Maaßen kämpft seit Jahrzehnten dafür, dass die Lehren aus Nationalsozialismus und Shoa vollumfänglich und in aller Konsequenz gezogen werden und alle - auch und gerade unsere jüdischen Mitbürger - in Deutschland weiter sicher und in Würde leben können. Das tut er unter hohen persönlichen und beruflichen Kosten. (...)“

Leider gab es von Seiten des Antisemitismusbeauftragten Dr. Klein bisher keine Antwort in der Sache. Der Kläger und seine Mitarbeiterin haben in der Sache also versucht, frühzeitig zu verstehen, was genau ihr Fehler gewesen sein soll und auch angeboten, ihn zu revidieren und sich ggf. zu entschuldigen. Das Ganze ist indes bezeichnend für die gegenwärtige Lage. Die politischen Gegner des Klägers reden nicht *mit* ihm, sondern *über* ihn.

Vor diesem Hintergrund ist sodann auch die Stellungnahme des Klägers in seinem Schreiben vom **09.02.2023** (vor Einleitung des Parteiausschlussverfahrens) zu verstehen, in dem es u.a. ab S. 11 heißt (vgl. <https://hgmaassen.com/wp-content/uploads/2023/02/09022023-Schreiben-Czaja-rev-endg.pdf>):

b) „Rassismus“, „Antisemitismus

Sie behaupten insbesondere, ich hätte Begriffe wie „Rassenlehre“ oder „minderwertige Rassen“ verwendet und diese dadurch „hoffähig“ gemacht. Dieser Vorwurf ist schon vom gedanklichen Ansatz her nicht zutreffend. Sprachliche Äußerungen können vor allem „wahr“ oder „unwahr“ sein. Weiterhin wird man sprachliche Äußerungen, allerdings nur unter Heranziehung individueller Wertungen, die letztlich nicht objektivierbar sind, auch „angemessen“ oder „unangemessen“ finden können. Es gibt aber mit Sicherheit keine „hoffähigen“ und „nicht hoffähigen“ sprachlichen Äußerungen. Welcher „Hof“ ist hier überhaupt gemeint?

Sie behaupten weiter mit Bezug auf meine Äußerungen in einem Gastbeitrag für die Schweizer Weltwoche, in Tweets und schließlich in einem Interview mit dem Journalisten Alexander Wallasch, ich würde „mit diesen Begriffen auch die damit verbundenen Positionen aus dem Milieu der Antisemiten und Verschwörungsideologen in das demokratische Spektrum und insbesondere in die CDU hineinschieben“. Auch diese unsubstantiierte Behauptung ist bereits sprachlich nicht nachzuvollziehen. Mit dem Gebrauch von Begriffen wie „Rassenlehre“ oder „minderwertige Rassen“ ist überhaupt keine „Position“ „verbunden“. Jeder Historiker, der sich etwa mit dem „Dritten Reich“ beschäftigt, gebraucht diese und ähnliche Begriffe tagtäglich, ohne dass sich hieraus irgendetwas für seine Positionierung in der gegenwärtigen Tagespolitik ableiten ließe. Auch bleibt unerfindlich, wie durch die Benutzung bestimmter Begriffe – die zur adäquaten Beschreibung bestimmter Sachverhalte eben erforderlich sein mag – irgendwelche nicht existierenden „verbundenen Positionen“ in das „demokratische Spektrum“ „insbesondere“ in die CDU „hineingeschoben“ werden könnten.

Den von Ihnen angegriffenen Äußerungen von mir in der Schweizer Weltwoche, auf Twitter und im Gespräch mit dem Journalisten Alexander Wallasch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Herr Axel Steier, der Gründer und Sprecher der Organisation „Mission Lifeline“, die sich damit befasst, junge Männer vorwiegend aus Afrika ca. zwei Kilometer vor der libyschen Küste aufzugreifen und über 4.000 Kilometer hinweg nach Europa zu transportieren, um sie „aus Seenot zu retten“, äußerte im Januar 2023 auf „Twitter“:

„Alle hoffen auf Besserung, auf ein Ende von Rassismus und Abschottungspolitik. Ich fürchte, dass das nicht kommt, solange Deutschland existiert. Das alles ist so verfestigt und in den regelhaften Strukturen fest verankert, das ist mit Reformen nicht zu lösen“

Es wird hier also ausgesagt: Erst, wenn Deutschland nicht mehr existiert – ein offenbar

wünschenswerter Zustand, der indessen „mit Reformen“ nicht zu erreichen sein wird, sondern irgendwie auf andere Weise – wird es mit dem „Rassismus“ vorbei sein. In Reaktion u.a. auf diesen „Tweet“ wurde Herrn Steier von einem anderen Twitter-Nutzer die Frage vorgelegt, warum die aus „Seenot“ geretteten Personen denn unbedingt alle in Europa angesiedelt werden müssten. Hierauf antwortete Herr Steier:

„Na weil wir das so wollen. Wir sitzen am längeren Hebel. Bald ist Schluss mit dem lustigen Leben als Weißbrot!“

Mit „Weißbrot“ werden hier weiße, hellhäutige, kaukasischen Menschen, also eben Deutsche und Europäer gemeint. Das „lustige Leben“ dieser hier klar rassistisch und ethnisch und offenbar keineswegs kulturell definierten Menschen soll also nach Steiers Ansicht zu einem Ende kommen. Ein weiterer Nutzer fragt daraufhin nach:

„Also Sie möchten für sich und andere Menschen in Deutschland gerne ein beschwerliches Leben, voll Unsicherheit, Instabilität, Aggression und Gewalt gegen Einheimische als auch Migranten in der 3. & 4. Generation?“

Steier antwortet:

*„Nein, es wird irgendwann keine Weißbrote mehr geben, weil Ihre Nachkommen in 50-100 Jahren sich (offenbar anders als Sie) für ein*n Partner*in entscheidet, der nicht weiß ist. Die Enthomogenisierung der Gesellschaft schreitet voran. Ich unterstütze das mit meiner Arbeit.“*

Das heißt, der Gründer der Organisation „Mission Lifeline“ räumt hier ein, dass deren Tätigkeit keineswegs der Rettung von Menschen aus Seenot im Mittelmeer oder der Unterstützung bei der Umsetzung eventuell im Einzelfall bestehender Ansprüche auf politisches Asyl dient, sondern vielmehr ethnopolitischen Zielen folgt und ein Verschwinden der weißen, kaukasischen „Rasse“ oder auch Ethnie jedenfalls in Europa bewirken soll. Diese Absichten sind von mir mit der Bezeichnung „eliminatorischer Rassismus“ beschrieben und zusammengefasst worden.

Bereits im November 2021 hatte Axel Steier übrigens auf „Twitter“ bereits geäußert:

„Manch einer hat ja schon seltsame Vorstellungen von einer guten Gesellschaft. Naja, er sitzt am kürzeren Hebel: gestern hat mein Verein zusammen mit Sea Eye 325 Menschen aus dem Mittelmeer gerettet. Und er kann nix tun, wir machen einfach weiter bis es richtig bunt ist!“

Es kann im Ergebnis also gar nicht die Rede davon sein, dass ich durch die zutreffende



H Ö C K E R

Wiedergabe von Äußerungen eines gefährlichen Linksextremisten irgendwie gegen die Grundsätze oder Ordnung der CDU verstoßen habe. Vielmehr habe ich in den von Ihnen zitierten Tweets die Ausdrücke „Rassismus“ und „Rot-grüne Rassenlehre“ im Zusammenhang mit Aussagen des Herrn Axel Steier von „Mission Lifeline“ und der sogen. Critical Race Theory verwendet. Ich kritisierte deren Haltung als rassistisch und deren Ideologie als Rassenlehre. Für mich sind diese Aussagen unzweifelhaft rassistisch und Ausdruck einer zutiefst menschenverachtenden rassistischen Ideologie. Noch einmal: ich kritisierte bestimmte Strömungen der politischen Linken, rassistisch zu sein. Würde ein Staatsanwalt jemanden wegen Verbreiten einer Rassenlehre und rassistischer Straftaten verklagen, käme niemand auf die Idee, den Staatsanwalt als Rassisten oder Antisemiten zu beschimpfen, weil er die Worte „Rasse“ und „Rassenlehre“ in den Mund genommen hat. Man würde vielmehr die Frage stellen, ob die Anklage begründet ist und ob die Beschuldigten tatsächlich Rassisten sind. Hier verlief es in der Tat so, dass nahezu niemand in der Öffentlichkeit sich die Frage stellte, inwieweit mein Vorwurf des Rassismus gegenüber den so genannten Seenotrettern berechtigt ist – darüber könnte man natürlich diskutieren –, sondern man warf mir Rassismus vor, weil ich die Worte „rassistisch“ und „Rassenlehre“ gegenüber sog. Seenotrettern verwendet habe. Der politischen Linken in Politik und Medien ist das Kunststück gelungen, mich als angeblichen Rassisten anzugreifen, weil ich Rassisten als Rassisten bezeichnete.

Sie beanstanden, dass ich in einem Tweet die rassistische Ideologie des Axel Steier mit dem Ausdruck „eliminatorischer Rassismus“ belegte. Dabei nehmen Sie auch Bezug auf eine Aussage des Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung Dr. Felix Klein, ich würde dadurch den Holocaust relativiert haben. Diese Aussage ist falsch. Es kann nicht die Rede davon sein, dass der Begriff „eliminatorischer Rassismus“ irgendwie für Beschreibungen von Handlungen und Zuständen im Dritten Reich reserviert wäre und der Gebrauch dieses Begriffes in jeglichem anderen Zusammenhang – sei er an sich noch so berechtigt und treffend – sittenwidrig oder unanständig wäre. Erstens gibt es keine Stelle und keinen Normgeber, der über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus und von ihnen abweichend Sprachregeln erlassen könnte, deren Nichtbeachtung rechtliche Nachteile (wie etwa den Parteiausschluss) nach sich ziehen könnte. Dies gilt auch für den Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung. Zweitens werden Zustände und Handlungen im Dritten Reich allenfalls mit dem Begriff „eliminatorischer Antisemitismus“ (und nicht: „Rassismus“) beschrieben, weswegen die „Reservierungstheorie“ schon allein deshalb nicht richtig ist, weil sie hier gar nicht einschlägig sein kann. Im Übrigen hat auch die Amadeu-Antonio-Stiftung den Begriff „eliminatorischer Rassismus“ im Zusammenhang mit dem Amoklauf von Hanau öffentlich gebraucht. Proteste des CDU-Bundesvorstandes oder auch von Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung sind hiergegen in diesem Zusammenhang nicht bekanntgeworden.

Mein Tweet war von einer Mitarbeiterin formuliert und vorgeschlagen worden, die Holo-



H Ö C K E R

caust Communication und Judaistik studierte. Vor dem Hintergrund der rassistischen Äußerungen des Gründers der Schlepperorganisation „Mission Lifeline“ hielten wir den Ausdruck „eliminatorischer Rassismus“ für gerechtfertigt. Wir waren erschrocken über die Reaktion darauf und wollten das in keiner Weise auslösen. Um die gegen mich gerichtete Kritik von Herrn Klein ernst nehmen zu können, hätte er Gründe für seine Einschätzung vortragen müssen, was er nicht tat. Wir hatten den Antisemitismusbeauftragten unmittelbar nach dem Bekanntwerden seiner Kritik angeschrieben, unsere Beweggründe erklärt und um Aufklärung gebeten. Wir haben ein Gespräch angeboten und natürlich auch gesagt, dass wenn der Begriff tatsächlich antisemitisch sei, was wir eben nicht sehen könnten, wir ihn natürlich auch nicht mehr verwenden würden. Es erfolgte keine Reaktion.

Ich kämpfe seit Jahrzehnten dafür, dass auch und gerade unsere jüdischen Mitbürger in Deutschland sicher leben können und wenn mir jemand, dem ich Antisemitismus vorwerfe, erschrocken schreiben würde, dass er das gar nicht verstehen könne und gerne das Gespräch suchen würde, dann würde ich das Gesprächsgesuch annehmen, weil ich nicht an der Instrumentalisierung von tatsächlichem oder vermeintlichen Judenhasse interessiert bin, sondern daran, dass der so wenig wie möglich vorkommt. Ich habe in meinem langen Berufsleben die Erfahrung gemacht, dass nur diejenigen nicht sprechen wollen, die aus der Verhärtung von Fronten einen Nutzen ziehen, sei er emotional, sozial, strukturell, wirtschaftlich oder politisch.

Der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung hat nicht die Befugnis, Äußerungen von Bürgern gutachterlich zu beurteilen oder zu zertifizieren. Dies ist nicht seine Aufgabe und schon gar nicht in einer parteipolitischen Auseinandersetzung. Der Chefredakteur der Jüdischen Rundschau Rafael Korenzecher vertrat in der vergangenen Woche die Auffassung: „Dass sich die CDU als eigene Partei des von grün und links mit konstruiertem und abwegigem Antisemitismus-Vorwurf zum Abschuss freigegebenen kompetenten Kritikers des nahezu ubiquitären und für unser westliches Wertesystem suizidalen Versagens der gegenwärtigen Politik einer böartigen, faktenverdrehenden Kampagne gegen die Vernunft und unsere gesellschaftlichen Werte anzuschließen droht, ist weniger eine Causa Hans-Georg Maaßen als vielmehr ein sehr düsterer und trauriger Beleg für den Grad der konservativen Rückgraterweichung, die diese Partei in der unsäglichen Merkel-Ära erleiden musste und von der sie sich offensichtlich bis heute trotz deutlicher aber immer noch falsch interpretierter Wählerabkehr nicht erholt hat.“

Im Übrigen bleibt es verwunderlich, dass seitens der Politik und der Medien in der Öffentlichkeit nicht etwa Axel Steiers skandalöse Äußerungen thematisiert wurden, sondern meine Angriffe auf diese rassistische Ideologie wurden als „rassistisch“ diffamiert. Der Anlass meiner Äußerungen wurde der Öffentlichkeit im Rahmen der Skandalisierungskampagne praktisch nie mitgeteilt. Dies ist allerdings ein deutliches Indiz für die Richtigkeit meiner These, dass die politischen Absichten und Ideologien des Herrn Steier bei



H Ö C K E R

„treibenden Kräften im politisch-medialen Raum“ erheblichen Anklang finden und es selbst in der CDU etliche ihrer Unterstützer gibt; denn wäre es anders, hätte es ja einen Skandal um die Äußerungen Steiers geben müssen und mitnichten einen Skandal um den Umstand, dass ich dessen Äußerungen treffend und richtig zusammengefasst und einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht habe. Letztlich kommt es aber auf die Richtigkeit seiner These überhaupt nicht an, da jeder Mensch das Recht hat (gelegentlich auch übertriebene und überspitzte) Thesen zu äußern, dies ist jedenfalls kein Grund für einen Parteiausschluss.

Bei den Aussagen von Axel Steier und anderen handelt es sich um eine allgemeine Haltung, die sich als Melange der Ideologie der linksextremistischen „Antideutschen“ und der neomarxistischen Critical Race Theorie (CRT) immer wirkmächtiger bei uns durchsetzt. Bei der politischen Linken hat sich die Strömung der CRT und Critical Whiteness stark etabliert und wird auch im politisch-medialen Mainstream immer populärer. Das kommt manchmal recht harmlos daher wie in der Floskel des „alten weißen Mannes“ oder dem Ausdruck „Kartoffel“ für Deutsche ohne Migrationshintergrund oder aber auch als demographische Kampfansage, wenn Frau Kahane, die Chefin der linksradikalen Amadeo-Antonio-Stiftung, die zu den führenden Meinungsmachern in Deutschland zählt, davon spricht, dass „der Osten zu weiß“ sei. Junge Grüne sprechen von „eklig weißer Mehrheitsgesellschaft“, Menschen mit weißer Hautfarbe werden immer mehr durch Quoten benachteiligt, weil sie eben weiß sind. Das ist rassistisch. Ich lehne jede Form von Rassismus ab, muss aber feststellen, dass er sich jetzt mit umgekehrten Vorzeichen in den Staaten des Westens und bei uns schleichend ausbreitet, und Menschen, die die „falsche“ Hautfarbe oder Herkunft haben, benachteiligt werden. Und um eine Diskussion darüber zu verhindern, wird von linker Seite schlicht behauptet, es könne keinen Rassismus gegen Weiße geben. Das ist wirklich alles absurd. Diese rassistische Haltung unter dem perfiden Deckmantel des Minderheitenschutzes hat sich bei uns schon in den Universitäten, den Schulen, Kitas, den Behörden und nicht zuletzt den Parteien breit gemacht. Linke NGOs sind dabei massive Treiber dieser rassistischen Ideologie.

Dass die CDU diese Ideologie nicht offen angreift, ist völlig unbegreiflich. Dass die CDU mich, der diese Ideologie bekämpft, in die Nähe von Rassisten stellt und deshalb mit einem Parteiausschlussverfahren überzieht, muss bei jedem unbefangenen Beobachter den Eindruck erwecken, dass die CDU mit dieser linken Ideologie sogar einverstanden ist. Eine CDU, die sich schützend vor diese linke Ideologie stellt, dürfte für keinen Bürger in Deutschland mehr wählbar sein.

Diese Ausführungen sind insgesamt abermals zu bekräftigen. Folgerichtig hat auch das **Kreisparteigericht der CDU** in dem von der CDU gegen den hiesigen Kläger angestregten Parteiausschlussverfahren hierzu auf S. 22 (Az.: K 1/23) ausgeführt:



H Ö C K E R



duldet, auch nicht in der Form, dass in Reden einschlägige Klischees aus dem Zuhörer- oder Leserkreis bedient werden (Bundesparteigericht der CDU, 19.10.2004, 3/2004, Seite 26, II. 1. A.). Der Antragsgegner hat hierzu angeführt und durch Vorlage von Ausdrucken der jeweiligen Kurznachrichten belegt, mit seinen Zuschreibungen auf Äußerungen eines Mitglieds der Organisation „Mission Lifeline“ reagiert zu haben, der geäußert hat, irgendwann werde es „keine Weißbrote mehr geben“, und bereits im Jahr 2021: „... wir machen einfach weiter, bis es richtig bunt ist!“. Diese Ziele habe er als rassistisch und als Ideologie der Rassenlehre kritisiert. Er habe damit bestimmte Strömungen der politischen Linken kritisieren wollen. Damit hat der Antragsgegner zunächst keine rassistischen Tendenzen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts propagiert oder zugeschrieben. Das unterscheidet den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens von dem (im hiesigen Verfahrensverlauf mehrfach zitierten) Beschluss des Bundesparteigerichts vom 19.10.2004, 3/2004 (Fall Hohmann). Der Antragsgegner hat mit diesen Zuschreibungen lediglich auf ein derartiges Verhalten Dritter, hier eines führenden Mitglieds der Organisation „Mission Lifeline“, reagiert und dieses bewertet.

Der dortige Antragsgegner und hiesige Kläger hat „**keine rassistischen Tendenzen ... propagiert**“, sondern ein rassistisches („**ein derartiges**“) Verhalten Dritter verurteilt. Dort wie hier ist also eine Verfassungsschutzrelevanz zu verneinen. Weiter heißt es dort:



H Ö C K E R

Lifeline“, reagiert und dieses bewertet.

Vorwerfbar bleibt damit insoweit allein die Verwendung der genannten Begriffe im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung bzw. Diskussion über einen Kurznachrichtendienst. Diese mag als inopportun und überzogen erscheinen, sie steht außerhalb Grenzen politisch korrekten Sprachgebrauchs auch bei einem Kurznachrichtendienst, bei dem es nach Einschätzung des Parteigerichts häufig zu verkürzten bzw. zugespitzten Äußerungen kommt. Sie stellt im vorliegenden Sachzusammenhang jedoch keinen Verstoß gegen die Grundsätze oder Ordnung der CDU dar, sondern bewegt sich im Rahmen der in den Grenzen der innerparteilichen Demokratie

- 22 -



nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG bestehenden Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG.

Dort wie hier gilt zudem: Die Äußerungen, die nun auch die Beklagte vorwerfen will, bewegen sich „im Rahmen der ... Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG“.

Abschließend sei zudem betont (vgl. AE, S. 44), dass es durchaus Kräfte in den sog. etablierten Parteien und sogar im Bundestag gab oder gibt, die sog. antideutsche Positionen vertreten (haben). So äußerte sich der heutige Vizekanzler, Herr Dr. Habeck, in einem Buch 2010 wie folgt: „Vaterlandsliebe fand ich stets zum Kotzen. Ich wusste mit Deutschland noch nie etwas anzufangen und weiß es bis heute nicht.“ (vgl. <https://correctiv.org/faktencheck/politik/2019/06/14/ja-robert-habeck-hat-sich-kritisch-zu-vaterlandsliebe-geaeussert/>). 2015 hieß es bei der BILD etwa:



Hey_

BILD+

BILD-KI

INFOS ZU BILDPLUS

WETTER

VIDEO & AUDIO

MARKTPLATZ

ZEITUNG

SUCHE

ANMELDEN

STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG SPORT FUSSBALL LIFESTYLE RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE AUTO SPIELE DEALS

[BILD](#) > [Politik](#) > [Inland](#) > Provokation 25 Jahre nach der Einheit - Grüne Jugend wünscht sich Auflösung Deutschlands

Provokation 25 Jahre nach der Einheit

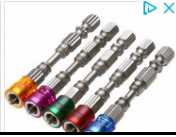
Grüne Jugend wünscht sich Auflösung Deutschlands


 TEILEN


 POSTEN


 SENDEN

07.10.2015 - 18:09 Uhr

Quelle: <https://www.bild.de/politik/inland/gruene-jugend/wuenscht-sich-zum-tag-der-deutschen-einheit-aufloesung-deutschlands-provokation-auf-twitter-42881382.bild.html>

In einem Artikel des SPIEGEL vom 18.02.1990 (<https://www.spiegel.de/politik/leere-haende-leere-hirne-a-a0fd88c4-0002-0001-0000-000013507379?context=issue>) heißt es:

„Lieber als ein wiedervereinigtes Deutschland sähen linke Grünen-Abgeordnete wie Siggie Frieß offenbar gar kein Deutschland: »Das Beste wäre für Europa«, zitierte sie vor dem Bundestag ein Kabarettistenwort, »wenn Frankreich bis an die Elbe reicht und Polen direkt an Frankreich grenzt.«“

Frau Sarah-Lee Heinrich (aktuell parteilos, bis 2024 Bündnis 90/Die Grünen), die von Oktober 2021 bis Oktober 2023 eine Bundessprecherin der Grünen Jugend war, äußerte sich etwa wie folgt:



H Ö C K E R



Entgegen der Auffassung der Beklagten (was erstaunlich ist, da sie die doch dafür zuständige Behörde ist) gab und gibt es in Deutschland im politischen Betrieb durchaus Stimmen, die sich wie Herr Steier gegen Deutschland und gegen Menschen mit weißer Hautfarbe richten. Auch derartige Positionen dürfen in einem pluralistischen Rechtsstaat kritisiert werden, ohne dass dies den Inlandsgeheimdienst zu interessieren hat.

5. Keine Verbreitung antisemitischer Narrative

Abwegig und nicht belegt ist auch der Vorwurf der Verbreitung antisemitischer Narrative (AE, S. 55 ff.).

Ein Grundfehler ist auch hier darin zu erblicken, dass die Beklagte auf vermeintlich „*tradierte antisemitische Erzählmuster*“ und „*Assoziations- und Argumentationsketten*“ verweisen will (AE, S. 55). Maßgeblich ist nicht, wie Dritte bestimmte Begriffe, Sätze oder Argumentationsketten nutzen, sondern nur, ob der Kläger diese Terminologien u.a. in verfassungsschutzrechtlicher Weise nutzt. Das ist nicht der Fall. Die Beklagte unterlässt bereits eine Prüfung der Deutungsebene und begibt sich sofort auf die Ebene der (zielorientierten) Schlussfolgerung. Die Beiträge des Klägers jedenfalls lassen über eine bloße Vermutung ins Blaue hinein eine derartige Schlussfolgerung nicht zu.

Das zeigt sich auch anhand der von der Beklagten selbst zitierten Rechtsprechung (AE, S. 55). Dort verweist sie auf die Entscheidung des BVerfG v. 23.01.2024 (Az.: 2 BvB 1/19), die (in Rdnr. 253 [beck]) wiederum auf die Entscheidung des BVerfG v. 17.01.2017 (Az.: 2 BvB 1/13) verweist. Dort wurden der NPD mehrere Handlungen zur Last gelegt, die das Gericht als antisemitisch einordnete, etwa (vgl. ab Rdnr. 737 [beck]):

„In dem Katalog wurde unter der Rubrik „Gesinnungsknöpfe“ ein Button „Keine Macht den Nasen“ angeboten, auf dem eine Comic-Figur mit großer Nase abgebildet ist. Die

Abbildung spielt auf die Darstellung jüdischer Mitmenschen im Nationalsozialismus an, die durch Hässlichkeit und als besonderes körperliches Merkmal durch eine große Nase geprägt war. Dies gilt in gleichem Maße für den angebotenen Aufnäher „Vorsicht bei Gesprächen! Feind hört mit!“ mit dem Kopfbild eines hässlichen, geifernden, dunkelhaarigen Mannes mit großer Nase, welches das im Nationalsozialismus propagierte Feindbild des „Juden“ schürt. Die Ausgrenzung und Missachtung jüdischer Mitbürger tritt auch in dem T-Shirt-Aufdruck „100 % unkosher“ zutage.“

Derartige konkrete Handlungen kann die Beklagte dem Kläger indes hier nicht zur Last legen. Sie wirft ihm stattdessen die Verbreitung von „Narrativen und Topoi“ vor (AE, S. 55). Die Beklagte erkennt hier aber im Ergebnis „antisemitische Narrative“ nur, weil sie bestimmte Begriffe oder Umstände nur antisemitisch erfasst, wenngleich dies tatsächlich fernliegend ist und andere Deutungsweisen sich aufdrängen.

Hierzu:

a.

Ab S. 56 bezieht sich die Beklagte auf einen Artikel im Magazin Cato. Dabei verkennt sie aber bereits, dass die von ihr herangezogene deutschsprachige Übersetzung ersichtlich nicht vom Kläger stammt. In der deutschen Fassung heißt es nämlich explizit:

„Die englische Originalfassung dieses Beitrags erschien am 11. September 2020 auf te-lospress.com. Übersetzung von Andreas Lombard“

Dass die Beklagte hier also im Rahmen ihrer Bewertung deutschsprachige Begriffe und angebliche Deutungen dieser (!) Begriffe heranzieht, stellt einen weiteren schweren methodischen Fehler dar. Denn einen Text des Klägers, in dem dieser diese Begriffe verwendet, existiert nicht. Dass englischsprachige Begrifflichkeiten in einem internationalen Kontext verstanden werden müssen, dürfte dem Gericht insofern bekannt sein.

Inhaltlich führte der Kläger in seinem (bereits angeführten) Schreiben im Rahmen des Parteiausschlussverfahrens vom 09.02.2023 (s. oben, vgl. <https://hgmaassen.com/wp-content/uploads/2023/02/09022023-Schreiben-Czaja-rev-endg.pdf>) zu diesem Vorwurf zudem aus (S. 17 ff.):

e) Publikation bei Cato und HalloMeinung

Der Begriff „Globalisten“ ist ein Ausdruck, der verwendet wird, um die Anhänger globalistischer Theorien oder Ideologien zu beschreiben. Es mag sein, dass er in bestimmten Milieus auch eine andere oder zusätzliche Bedeutung haben kann. Diese Bedeutung war

mir nicht bewusst und schon gar nicht mit der Verwendung beabsichtigt. Es gilt das, was ich oben hinsichtlich der Verwendung von Codes gesagt hatte.

In dem Interview mit „HalloMeinung“ hatte ich Bezug genommen auf Bücher des Gründers des World Economic Forum (WEF) Herrn Klaus Schwab und auf Publikationen des WEF zur „Großen Transformation“. Die in den Büchern von Herrn Klaus Schwab „The Great Reset“ und „The Great Narrative“ vertretenen Überlegungen halte ich mit Blick auf den Schutz unserer verfassungsmäßigen Ordnung für sehr problematisch, da er aus rein konstruktivistischer Sicht sich eine andere Welt vorstellt, und er dies ohne Rücksicht auf die grundlegenden rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Grundlagen einer freiheitlichen Demokratie erreichen will. Ich sehe es in der Tat als unvereinbar mit einer freiheitlichen Demokratie, da ich nicht sehen kann, dass die Realisierung des „Great Reset“ ohne eine totalitäre Herrschaftsform möglich ist. Vielleicht könnte ich mich irren, aber bislang konnte mir niemand erklären, wie die dazu notwendige großflächige Einschränkung von Menschenrechten im Rahmen unserer Verfassungsordnung möglich ist. Sicherlich kann man über meine fachliche Einschätzung streiten, aber man sollte seine Ausführungen aufmerksam zur Kenntnis nehmen.

Sie werfen mir in dem Zusammenhang vor, dass das Buch „für eine der größten Verschwörungserzählungen der Corona-Pandemie von rechtsextremen und verschwörungsideologischen Kreisen herangezogen und bewusst missinterpretiert wird“. Unterstellt, Ihre Aussage würde zutreffen, dann muss ich einwenden, dass nach allgemeiner Einschätzung, der ich mich anschließe, Herr Klaus Schwab kein Rechtsextremist und auch kein Verschwörungstheoretiker ist und dass auch der überwiegende Teil der Leserschaft vermutlich auch nicht zu diesen Gruppen zählt. Allein die Tatsache, dass das Buch auch in rechtsextremistischen und verschwörungstheoretischen Kreisen gelesen und „bewusst missinterpretiert“ werde, führt nach meiner Einschätzung aber noch nicht dazu, dass auch andere gutgläubige Leser (wie ich) oder gar der Autor dadurch kontaminiert und gleichsam ebenfalls zu Rechtsextremisten und Verschwörungstheoretikern werden. Wäre das so, hätte die Lektüre dieses Buches durch Rechtsextremisten und ihre missbräuchliche Verwendung des Buches zur Folge, dass vermutlich Tausende von anderen Lesern rechtsextremistisch kontaminiert worden wären. Schlimmer noch, dies würde vermutlich auch noch für viele andere Bücher gelten, die bislang unverdächtig sind. Dass Sie das ernsthaft glauben, kann ich mir nicht vorstellen.

Der Kläger betonte hier, dass er die behauptete Verwendung nicht kannte und nicht beabsichtigte (vgl. auch AE, S. 63; s. unten) – damit ist dieser Vorwurf bereits widerlegt.

Ferner führte der hiesige Kläger im Rahmen seines Parteiausschlussverfahrens (s. oben) aus (nachfolgend kursiv einkopiert):

„Unter Bezugnahme auf die o.g. „Kurzkritik“ und die bisherige Stellungnahme des Antragsgegners vom 09.02.2023 gilt zudem:

(1) Zum relevanten Empfängerhorizont

Der Antragsteller verkennt in seinen Darstellungen völlig die Rechtsprechung zum sog. „**objektiven Empfängerhorizont**“, soweit er offenbar nur darauf abstellen will, wie Dritte Aussagen des Antragsgegners subjektiv verstanden haben. Dies ist indes nicht „allein“ (s.o.) die richtige Auslegungsmethode. Vielmehr gilt:

„Dabei ist weder die **subjektive** Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das **subjektive** Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für die Leser, Hörer oder Zuschauer erkennbar sind. Unerheblich ist, ob die Äußerung offen und ausdrücklich oder lediglich „zwischen den Zeilen“ erfolgt, sofern der Äußernde sie dem Publikum als unabweisliche Schlussfolgerung nahelegt (...).“

VG Berlin, Beschl. v. 22.02.2021, Az.: VG 1 L 127/21 = NJ 2021, 323, 324

Auch das Bundesparteigericht bezieht sich in seinem Beschluss vom 19.10.2004 (Az.: CDU-BPG 3/2004 – Martin Hohmann, S. 27 f.) explizit auf

„das Verständnis eines wesentlichen Teils der unbefangenen Durchschnittshörer und -leser“

und betont:

„Äußerungen – insbesondere in der Öffentlichkeit – sind nicht nach der subjektiven Meinung des Verfassers, sondern nach dem objektiven Eindruck eines unbefangenen Durchschnittshörers und -lesers zu werten. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz des Äußerungsrechts (vgl. z. B. Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Auflage, Kapitel 39, Rdnr. 14).“

Wie Dritte eine Aussage des Antragsgegners subjektiv tatsächlich (irrig) verstanden haben, ist für die Auslegung der Aussage **völlig irrelevant**. Relevant ist allein die Lesart des verobjektivierten Durchschnittslesers (s.o.) – und objektiv (!) kann ein Appell **gegen** (!) Rassismus nicht in eine Befürwortung der Nutzung rassistischer Sprache umgedeutet werden.

(2) Fallenlassen von Vorwürfen durch den Antragsteller

Abermals ist zu betonen, dass mehrere Vorwürfe des Schreibens des Generalsekretärs der CDU vom 31.01.2023 i.V.m. der dortigen „Anlage 3“, konkret die dortigen Vorwürfe

- 4) „Cato-Artikel“ und Begriff der „Wirtschaftsglobalisten“
- 5) Interview mit „Hallo Meinung“ und
- 6) GETTR-Beitrag zu Prof. Dr. Bhakdi,

nunmehr vom Bundesvorstand der CDU im Ausschlussantrag nicht mehr angeführt werden. Insoweit ist davon auszugehen, dass dort erkannt wurde, dass diese nicht relevant sind – zumal im Januar 2022 (und damit zeitlich danach, s.o.) Generalsekretär, Präsidium und Bundesvorstand in Kenntnis dieser Vorwürfe ein Parteiausschlussverfahren abgelehnt haben.

Sollte der Antragsteller im Rahmen seiner angekündigten weiteren Begründung indes hierzu weitere Ausführungen machen, kündigt der Antragsgegner bereits jetzt weitere, über seine Stellungnahme im Schriftsatz vom 09.02.2023 hinausgehende Verteidigungsargumente an.

(3) Zum „Cato-Artikel“ („Globalisten“)

Vorsorglich sei zum Vorwurf Nr. 4) der „Anlage 3“ des Schriftsatzes vom 31.01.2023 – „Cato-Artikel“ – ausgeführt, da ersichtlich ist, dass der Antragsteller hier bereits **den Sachverhalt völlig verkannt hat**.

In dieser „Anlage 3“ heißt es zunächst, der Artikel des Antragsgegners stamme aus dem „Frühjahr 2021“ und sei unter der URL <https://cato-magazin.de/aufstieg-und-fall-des-postnationalismus/> (Anlage AG54) veröffentlicht worden. Sinniert wird hier von Seiten des unbekannten Verfassers von einer Art „Verschwörung“ der „sozialistischen Linken“ und sogenannter „Wirtschaftsglobalisten“, die der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz in Thüringen wegen der „Verwendung antisemitischer Stereotype“ moniert habe. Gleiches gelte für den Extremismusforscher Matthias Quent, wobei sich der Antragsteller hier auf einen unbenannten Artikel der „TAZ“ bezieht. Auf S. 6 der „Anlage 3“ (oben) bezieht sich der Antragsteller zudem auf eine (undatierte) „Einordnung“ des Begriffs „Globalisten“ der KAS bzw. des Herrn Rudolf van Hüllen (abrufbar unter der URL <https://www.kas.de/de/web/extremismus/rechtsextremismus/was-verstehen-rechtsextremisten-unter-globalismus>, Anlage AG55; siehe hierzu unten).

Offenbar haben weder der Antragsteller, noch die Herren Kramer, Quent oder van Hüllen den entsprechenden Artikel in „Cato“ gelesen.

Denn dort heißt es unmissverständlich unter dem deutschen Text:

„Die englische Originalfassung dieses Beitrags erschien am 11. September 2020 auf telospress.com. Übersetzung von Andreas Lombard“

*Das ist bemerkenswert – arbeitet sich der Antragsteller doch seit geraumer Zeit an einem Artikel ab, dessen kritisierte (deutsche) Textfassung, die nach „deutschen“ Maßstäben und dem „deutschen“ Begriffsverständnis ausgelegt und analysiert wird, **gar nicht vom Antragsgegner stammt!***

*Relevant ist vielmehr (allein) die **englische Originalfassung**, wie sie am 11.09.2020 unter der URL <https://www.telospress.com/the-rise-and-fall-of-postnationalism/> (bereits beigefügt als Anlage AG7) veröffentlicht wurde. Dort heißt es:*

„...The ideology is a space of projection for the chiliastic political hopes of left-wing thinkers, while economic globalists see it as a justification to further optimize the concentration of global property and profits in the hands of a few thousand families preparing to own everything. ...“

*Dass der Antragsteller den Begriff „Wirtschaftsglobalisten“ benennt, auslegt, mit „Studien“ der KAS abgleicht und dem Antragsgegner seine Verwendung vorwirft, ist für das vorliegende Verfahren demnach **irrelevant**. Denn es mangelt – und hier ist der Antragsteller **darlegungs- und beweisbelastet** – an jedwedem Vortrag, warum der Begriff „economic globalists“, der sich erkennbar an ein englischsprachiges Fachpublikum richtet, die behauptete Konnotation haben soll. Hierzu möge der Antragsteller zunächst einmal vortragen, damit der Antragsgegner angehört werden und auf die dann erstmaligen Vorwürfe erwidern kann.*

Vorsorglich sei betont, dass dieser Begriff in englischsprachigen Publikationen nicht wie vom Antragsteller behauptet, sondern unverfänglich genutzt wird, vgl.

- *a person who supports the belief that events in one country affect those in all other countries, and that economic and foreign policy should benefit the world as a whole instead of individual countries – “He is a globalist and considers himself a citizen of the world.” (https://www.oxfordlearnersdictionaries.com/definition/english/globalist_1, Anlage AG56)*

oder:

- *someone who believes that economic and foreign policy should be planned in an international way, rather than according to what is best for one particular country*

(<https://dictionary.cambridge.org/dictionary/english/globalist>, Anlage AG57)”

Auch hiernach sind die Vorwürfe der Beklagten offensichtlich widerlegt – gründen diese doch auf einem nicht vom Kläger stammenden Artikel!

Warum der Begriff **economic globalists** eine antisemitische Chiffre darstellen soll, hat die Beklagte jedenfalls bis heute nicht dargelegt (oder gar geprüft).

Weiter heißt es in dem Parteiausschlussverfahren:

*„Höchst vorsorglich sei zudem betont, dass auch der deutsche Begriff „Globalist“ **nicht** – wie es der Antragsteller offenbar insinuieren will – ausschließlich von „rechts“ genutzt wird. Bei Wikipedia (<https://de.wikipedia.org/wiki/Globalismus>; Anlage AG58) heißt es etwa:*

„Der Begriff des Globalismus entstammt den Theorien der internationalen Beziehungen und geht davon aus, dass die Staaten durch die erfolgende Globalisierung als internationale Akteure massiv an Bedeutung verlieren und neue transnationale Akteure (wie etwa Firmen als Global Player) auftauchen, so dass sich ein weltweites Mehrebenensystem herausbildet, in dem Probleme durch Kooperation zwischen sämtlichen Akteuren mittels Weltinnenpolitik oder Global Governance gelöst werden müssen und können. Der Begriff ist der Großtheorie des Liberalismus zuzuordnen und richtet sich explizit gegen die staatszentrierten Grundvorstellungen von Realismus und Neorealismus, die er in der sog. Globalismus-Realismus Kontroverse kritisierte. Abseits davon wird er in öffentlichen und soziologischen Debatten dazu benutzt, um Grundannahmen der marktliberalen Globalisierung als „neoliberal“ zu kritisieren. „Globalismus“ erscheint in diesem Sprachgebrauch als polemisches Synonym für eine Ideologie des globalisierten Marktfundamentalismus.“

Auch die aktuelle **Bundesregierung** nutzt etwa den Begriff der „Globalisierung“ und schreibt (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundestkanzler-davos-2043088>, Anlage AG59):

*„Kanzler beim Weltwirtschaftsforum in Davos
Die Multipolare Welt ordnen – durch „neue Wege der Zusammenarbeit“*

Im Zeichen des Krieges in der Ukraine, der Klimakrise, der Energiekrise und zunehmend auch der Lebensmittelknappheit hat in Davos das Weltwirtschaftsforum stattgefunden. Bundeskanzler Scholz warb angesichts dieses Umbruchs für mehr Multilateralismus und mehr internationale Zusammenarbeit. Nötig sei eine nach-

haltige, solidarische und kluge Globalisierung.“

Dass der Antragsgegner „rechts“ sei bzw. „rechte Begriffe“ nutze, weil Rechte den Begriff ebenfalls nutzen, erweist sich daher abermals als **zirkelschlüssig**.

Abschließend ist zu bemerken, dass der Antragsgegner die böswillige Missinterpretation seiner Aussage proaktiv klargestellt bzw. erläutert hat. In einem Videobeitrag von „Schuler! Fragen was ist“ vom 16.02.2023 (<https://www.youtube.com/watch?v=OVTjiuHsCDA>) äußerte er sich wie folgt:

„Das ist Unsinn mit Weltverschwörung, überhaupt gar nicht. Sie müssen es im Gesamtzusammenhang sehen. Ich habe das mit Blick – mit meinem Co-Autor – mit Blick auf die derzeitige wirtschaftspolitische Lage und auf die Lage in den USA angesprochen. Und ich finde immer, das Unerträgliche, das ich in den letzten Monaten erlebe; niemand ist bereit über meine Argumente zu reden. Ich bin bereit darüber zu diskutieren; habe ich Recht oder Unrecht. Ich bin natürlich der Meinung, vieles spricht für meine Positionen. Was mir vorgehalten wird ist: ich würde die falschen Worte wählen. Das Wort "Wirtschaftsglobalismus" sei falsch, ich würde damit die "jüdische Hochfinanz" meinen. Das ist völliger Unsinn, der Ausdruck Globalismus wird auch in anderen Zusammenhängen verwendet, von anderen verwendet, genauso wie der Ausdruck Globalist. [...] Bei Kosmopoliten ist es anders, wenn man von Hochfinanz redet, ist es anders. [...] Nun, wir haben es – wenn Sie die Wirtschaft auch in den USA und Deutschland vergleichen – muss man zu dem Ergebnis kommen; in Deutschland haben wir eine Marktwirtschaft. Und Marktwirtschaft heißt, die deutschen Unternehmer wollen Geld verdienen, sie wollen vielleicht sogar reich werden, sie wollen vielleicht sehr, sehr reich werden, aber in den USA ist der Kapitalismus anders als die Marktwirtschaft. In den USA will man nicht nur Geld verdienen, man will Macht ausüben. Und Macht ausüben heißt, man will über das Geld die Politik bestimmen. So, und das sind in den USA eben bekanntlich einige Familien. Das sind Neu-Neureiche, das sind Neureiche und die großen alten Familien, die Einfluss nehmen auf die Politik. Das fing Anfang des 20. Jahrhunderts an und das geht bis heute. Und diese Familien sieht man in Teilen auch in Davos, die Einfluss nehmen auf das Weltgeschehen. [...] Naja, man kann auch die Neu-Neureichen – ob das nun von diesen ganzen Fonds ist an der Wallstreet bis hin nach Silicon Valley – nehmen, wo das große Geld in der Hand von wenigen Einzelpersonen beziehungsweise wenigen Familien verteilt ist. Und diese Leute wollen nicht nur reich werden, sondern sie wollen Macht ausüben. Und diese Macht sieht dann so aus, dass sie gegenüber den Unternehmen, an denen sie Beteiligungen haben, klarmachen, wie die Politik dort aussehen soll. Ob die Regenbogenflagge vorm Haus wehen soll, wie sie sich in der Genderpolitik verhalten sollen und so weiter. Und das ist für

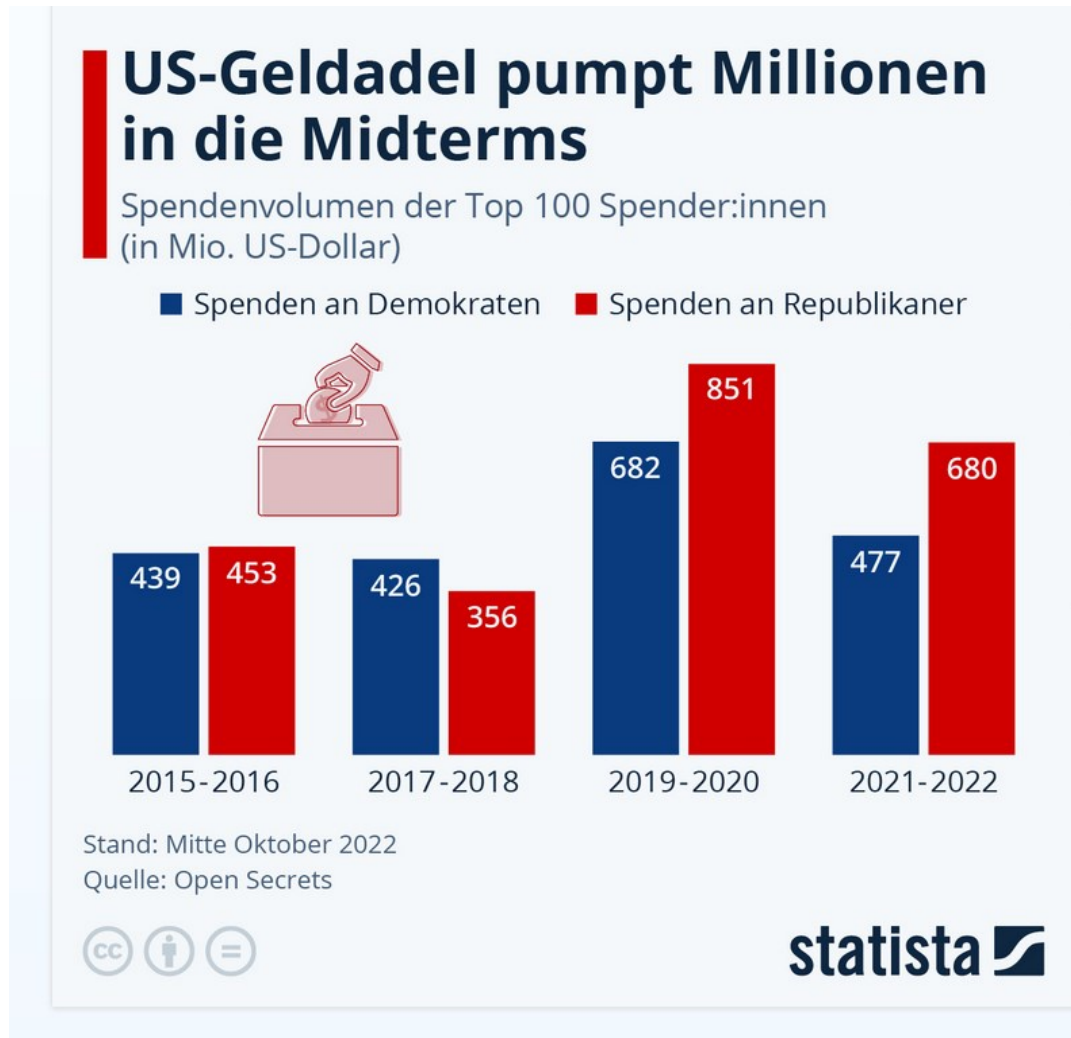
mich nicht Marktwirtschaft wo man Geld verdienen will, das ist Machtausübung und das habe ich in dem Aufsatz kritisiert.

Dass in den USA über Geld auch Macht ausgeübt wird, erweist sich auch nicht als „Verschwörungsideologie“, wie ein Artikel von „Statista“ vom 08.11.2022 mit dem Titel

„US-Geldadel pumpt Millionen in die Midterms“

belegt (<https://de.statista.com/infografik/28680/spendenvolumen-der-top-100-partei-spenderinnen-in-den-usa/>, Anlage AG60):

„Auf 16,7 Milliarden US-Dollar schätzt die US-amerikanische Non-Profit-Organisation OpenSecrets die Gesamtkosten der Midterms 2022 - laut Sheila Krumholz, Geschäftsführerin von OpenSecrets, ein Allzeitrekord. Einen wichtigen Anteil am Etat der Kandidat:innen für Repräsentantenhaus und Senat steuert der US-amerikanische Geldadel bei. Bis etwa Mitte Oktober überwiesen die Top 100 Partei-Spender:innen in den USA rund 1,2 Milliarden US-Dollar - davon gingen fast 59 Prozent an Vertreter:innen der Republikaner. Auf Seiten der Konservativen ist der Geschäftsmann und Milliardär Richard Uihlein mit über 80 Millionen US-Dollar der größte Geber. Indes hat niemand mehr in die 2022er-Zwischenwahl investiert als George Soros. Die Demokraten verdanken dem Investor und Philanthrop Mittel mit einem Gesamtvolumen von über 128 Millionen US-Dollar. Zum Vergleich: bei der Bundestagswahl 2017 gaben SPD, CDU, Die Linke, Grüne und FDP zusammengekommen rund 60 Millionen Euro aus.“



Zusammenfassend kann zu diesem Vorwurf und dem Wort „Globalisten“ festgehalten werden:

Schon allein dieser Vorwurf und die Grundlage, auf der diese Argumentation fußt, verdeutlicht das Niveau, auf dem die aktuelle Kampagne (s.u.) gegen den Antragsgegner geführt wird. Dieser ist kein Antisemit oder Rechtsextremist; er ordnet sich selbst nicht einmal dem rechten Lager zu. Er sieht sich selbst als Mensch von Maß und Mitte, als Realisten und Zentristen.

Die vom Antragsgegner monierten Begriffe wurden und werden tatsächlich von Menschen verschiedener Provenienz verwendet, und zwar, ohne dass das Ganze eine antisemitische Konnotation hätte. Der hier praktizierte Umkehrschluss „Herr X hat Globalismus/Globalisten gesagt, zielt damit auf die Juden ab und ist daher (vielleicht auch nur im geheimen oder unbewusst) rechtsextrem“, ist damit offensichtlich unzulässig. Eine Sachdebatte kann mit dieser Art der Argumentation nicht geführt werden.

Um den Punkt weiter zu verdeutlichen: Könnte man innerhalb derselben Logik nicht genauso argumentieren, dass Rassisten den Begriff „Kleine Paschas“ für junge Muslime verwenden (und das tun sie) und entsprechend muss jeder, der das so verwendet, es wohl auch sein? Oder ist es nicht vielmehr so, dass Herr Merz hier polemische, aber legitime Kritik äußert? „Sozialtouristen“ könnte man, böswillig ausgelegt, auch als Verhöhnung des Leides der Opfer des Ukrainekrieges lesen. Wie es die linke Seite ja auch tut.

Es überrascht daher, dass der Antragsteller offensichtlich ohne jede inhaltliche Kontrolle (s.o.) „linke Argumentationsmuster“ bedient und linke „Feindbekämpfungsstrategien“ – in diesem Fall des unzulässigen Umkehrschlusses – zu nutzen scheint. Alles wird so negativ wie möglich ausgelegt und – ganz zentral – mit dem auserwählten „Bösewicht“ wird nicht (innerparteilich) auf Augenhöhe und in Ruhe gesprochen, sondern gleich eine unendliche Erregungs- und Stigmatisierungsspirale losgetreten. Legitime Kritik wird stigmatisiert und kriminalisiert. Herr Merz selbst kennt das (s.o.) und trägt es trotzdem mit, dass von Seiten des Antragstellers so mit dem Antragsgegner umgegangen wird. Das überrascht – und belegt abermals eine rechtswidrige Ungleichbehandlung.

*Tatsächlich rechtfertigt die einfache kritische Verwendung der Begriffe „Globalismus“/„Globalisten“ in keiner Weise den Rückschluss, dass jemand sich dabei auf Juden bezieht und/oder rechtsextrem sei. **Der Antragsgegner bekämpft seit Jahrzehnten jede Form von Antisemitismus und Rassismus in diesem Land.** Er ist kein Antisemit und er äußert sich auch nicht antisemitisch, sondern benennt (manchmal sehr pointiert und mit der sich weiter verschärfenden Lage auch in härterer Form) auch schwierige Themenfelder wie Antisemitismus durch Muslime oder auch Rassismus gegen Deutsche bzw. hellhäutige Menschen wie im Fall von Herrn Steier oder durch Migranten.*

Erneut ist daher zu betonen:

Es ist kein Rückschluss möglich, dass Menschen, die den Ausdruck „Globalisten“ verwenden, dem Milieu der Rechtsextremisten oder sog. Verschwörungstheoretiker angehören. Der Direktor des World Economic Forums (WEF) Klaus Schwab hat eine interessante Definition des Begriffs „Globalismus“ vorgenommen. Er sagte beim WEF in Davos 2019:

„Die Globalisierung hat Millionen Menschen aus der Armut befreit, grundsätzlich hat sie mehr Gewinner als Verlierer hervorgebracht. Ich glaube aber, man muss zwischen Globalisierung und Globalismus unterscheiden. Globalisierung ist ein Faktum, wir sind weltweit miteinander verknüpft, nicht nur durch Produktionsketten und den Güterhandel. Das wird sich vertiefen, weil sich in einer digitalen Welt die Grenzen auflösen. Globalismus hingegen ist die Auffassung, eine Ideologie

fast, dass alles, was geschieht, dem Gesetz des freien Marktes unterworfen sein muss. Ohne abpuffernde Maßnahmen führt das dazu, dass die Globalisierung Abwehrreaktionen auslöst.“ (zit. aus SPIEGEL: Das erleben wir heute, vom 12.01.2019)

Nach Ansicht von Schwab ist also die Globalisierung eine internationale Entwicklung, die er als „Faktum“ beschreibt, während der Globalismus eine innere politische Überzeugung ist, die einer Ideologie ähnelt. Mit der Verwendung des Ausdrucks Globalismus hat Herr Schwab sicherlich keinen Ausdruck „aus dem Milieu der Rechtsextremisten und Verschwörungstheoretiker“ verwendet oder verwenden wollen, sondern nur eine neue ideologienaher politische Überzeugung – oder gar Ideologie – beschreiben wollen, die er für gefährlich hält, weil sie zu Abwehrreaktionen gegen die Globalisierung führen kann. Dass auch in der deutschen Sprache diejenigen, die dieser Ideologie anhängen, Globalisten genannt werden, ohne dass man damit eine Chiffre verwenden will, ist naheliegend und normal.

So schrieb zum Beispiel der leitende Redakteur der Süddeutschen Zeitung Stefan Kornelius in einem Kommentar:

„Trump lügt unverhohlen, Putin lügt, und die chinesische Führung blinkt links, wenn sie in Wahrheit rechts abbiegt. Mit der Lüge kommt der Vertrauensbruch, danach die Instabilität. Was dann? Dieser zerstörerische Mechanismus wird inzwischen von einem Großteil der westlichen Gesellschaft verstanden. Hier liegt die Ursache für das Gefühl der Unsicherheit und der Angst, das viele befallen hat. Die Russland-Wahl hat daran erinnert, dass die Welt einen großen Systemkonflikt austrägt. Der Wettbewerb um Stärke, Einfluss und Dominanz wird offen und ohne Rücksicht geführt. Es geht um Vorteil und Verflechtung, um Machterhalt und Unterordnung. Populisten, Nationalisten, Globalisten, Identitäre die liberale Demokratie als eine auf Ausgleich bedachte Herrschaftsidee hat es schwer, dem brutalen Ansturm standzuhalten.“ (Süddeutsche Zeitung vom 20.03.2018, S. 4)

Herr Kornelius hat mit der Verwendung des Ausdrucks Globalisten die Menschen beschrieben, die der politischen Ideologie des Globalismus anhängen. Niemand hat ihm damals vorgeworfen oder würde ihm heute vorwerfen, dass er sich durch die Verwendung des Ausdrucks antisemitisch geäußert hätte oder dem Milieu der Antisemiten und Verschwörungstheoretiker angehört.

Schlägt man im Duden nach, ob die Ausdrücke Globalismus oder Globalisten mit einer doppelten Bedeutung verwendet werden, liest man folgenden Eintrag (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Globalismus>, Anlage AG61):

Bedeutung ⓘ

global orientierte, ganzheitliche Denk- und Handlungsweise

„Globalisten“ sind entsprechend Akteure des „Globalismus“. Es ist keinerlei Verbindung zu einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe erwähnt. Auch findet man keinerlei Hinweis, dass es sich hierbei um eine problematische Bezeichnung handeln könnte; der Duden kennt ausdrücklich sog. **Diskriminierungshinweise**:

×

Wörterbuch
Synonyme
Grammatik
Sprachwissen

Rechtschreibung
Bedeutungen
Herkunft
Grammatik

DUDEN Mentor
Texte prüfen in Sekunden

Bei verschiedenen Schreibweisen für ein Wort, bin ich ganz verunsichert. Schreib

Wert bis

Ggl. Komma löschen.

Nicht korrigieren.

Nicht mehr als Fehler markieren.

Erklärungen anzeigen.

JETZT GRATIS TESTEN

Bedeutungen (3) ⓘ

- Angehöriger der ersten, ursprünglichen Bevölkerung der Südseeinseln, besonders Neukaledoniens
- Ausländer, Angehöriger einer anderen, fremden Ethnie

Aussprache
meist:
[ka 'nakə]

Gebrauch
diskriminierendes Schimpfwort
- verachtenswerter, hassenswerter Mensch

Aussprache
meist:
[ka 'nakə]

Gebrauch
diskriminierendes Schimpfwort

Dass es dies hier nicht gibt, ist insoweit erstaunlich. Denn der Antragsteller bezieht sich u.a. auf diesen Text, um (vermeintlich) zu begründen, dass schon die einfache Verwendung der Begriffe „Globalismus“/„Globalisten“ den Sprecher als Verwender von Sprache aus dem Milieu der Rassisten, Antisemiten und Verschwörungstheoretiker qualifiziere.

Wenn die Verwendung der Begriffe „Globalismus“/„Globalisten“ problematisch wäre, dann sollte man doch einen diesbezüglichen Hinweis erwarten, auch um Menschen vor der unwillentlichen Verwendung eines problematischen Begriffes zu bewahren.

Tatsächlich muss man nach einer darüber hinausgehende Recherche feststellen, dass die Begriffe Globalismus/Globalisten in der deutschsprachigen Debatte der letzten zwei Jahrzehnte eine weite Verbreitung fanden, die jedoch einem stetigen Wandel und Schwankungen unterlag. Die Süddeutsche Zeitung, die taz, Die Zeit, der Spiegel, alle verwendeten den Begriff des Globalismus regelmäßig. Tatsächlich allerdings scheint es in Zeiten mit massiv aufkommender Kritik am Phänomen des Globalismus (um 2010, ab 2015 und ab 2018) auch immer wieder den Versuch der Gegenbewegung gegeben zu haben, nämlich durch den immer „linker“ werdenden politisch-medialen Diskurs und die dort vorherrschende Technik, die Realität durch die Verwendung einer bestimmten Sprache zu beeinflussen, zu „framen“, beziehungsweise Begriffe einfach zu verbieten oder ihnen pauschal böswillige Bedeutungen unterzuschieben.“

Auch hier nach gilt, dass die Beklagte geradezu „stumpfsinnig“ versucht, vermeintliche Signalwörter aus älteren Gerichtsentscheidungen heranzuziehen, um mittels Wortabgleichs ohne jede Sinnprüfung zielorientiert einen vermeintlichen Anhaltspunkt belegen zu können.

Es mag insofern sein, dass es (wirkliche) Antisemiten gibt, die den Begriff der Globalisten in einem antisemitischen Kontext nutzen. Die Beklagte leitet hieraus aber ab, dass alle Menschen, die den Begriff der Globalisten nutzen, das einzig und allein antisemitisch meinen können. Das ist abwegig, zumal der Kläger hier einen anderen, englischsprachigen und im Englischen mit einer völlig anderen Bedeutung verwendete Begriff genutzt hat. Der Kläger nutzt hier also einen englischsprachigen Fachbegriff – und keine „tradierten antisemitischen Motive“ (AE, S. 57).

Dabei hat die Beklagte zudem jedwede **entlastende** und **klarstellende** Aussage des Klägers (etwa im öffentlich abrufbaren Schreiben im Parteiausschlussverfahren oder im Interview mit Ralf Schuler) völlig **ignoriert**.

Das ist besonders bemerkenswert, da sie damit auch ihre eigenen Verwaltungsvorgänge **ignoriert** hat. Ab Bl. 257 f. heißt es nämlich:



H Ö C K E R

Kuhle: Wenn jemand die Formulierung «Globalist» benutzt, dann glaube ich nicht, dass daraus automatisch eine verfassungsfeindliche Gesinnung oder Antisemitismus spricht. Aber wenn Sie als Chef des deutschen Inlandnachrichtendienstes 2016 vor dem Versuch gewarnt haben, rechtsextremistische Argumentationslinien im bürgerlichen Gewand aufzubauen, und fünf Jahre später selbst den Begriff «Globalist» benutzen, dann muss Ihnen doch klar sein, dass das nur einen Steinwurf entfernt ist von antisemitischen Kampagnen wie derjenigen gegen George Soros in Ungarn. Und auch . . .

257

Maassen: . . . da muss ich jetzt deutlich widersprechen, Herr Kuhle! Ich halte das für an den Haaren herbeigezogen. Wenn es Bestseller gibt, die diese Begriffe im Titel haben, wenn Frau Merkel in Davos über grosse Transformation spricht, auf Englisch «Great Reset», und man dann ausgerechnet mir unterstellt, ich würde antisemitische Chiffren verwenden, dann kann ich nur sagen: Das ist irre! Das ist eine irre Argumentation! Das ist so, als würden Sie sagen: «Herr Maassen, Sie trinken hier Softdrinks, Adolf Hitler hat auch Softdrinks getrunken, deswegen sind Sie ein Nazi.»

Offenbar kennt die Beklagte ihre eigenen Verwaltungsvorgänge nicht – oder sie ignoriert sie abermals, um im Rahmen des vorgegebenen Ziels den Kläger zu diskreditieren. Beides ist mit den Vorgaben des BVerfSchG indes nicht zu vereinbaren.

Dass der Kläger hiernach – im Übrigen „ohne explizite Benennung von Juden“ (AE, S. 57) – durch international genutzte Begriffe als Antisemit identifiziert werden könnte, ist im Ergebnis als völlig abwegig zurückzuweisen. Die Beklagte verstrickt sich hier (etwa auf S. 58 der AE mit Verweis auf die „Protokolle der Weisen von Zion“) selbst in aberwitzige Verschwörungstheorien, die

nicht mehr einlassungsfähig sind. „Tatsächliche Anhaltspunkte“ i.S.d. BVerfSchG können so jedenfalls nicht belegt werden.

b.

Ganz allgemein sei zudem zum Vorwurf der Nutzung bestimmter Begriffe oder dem angeblichen Bedienen von Klischees (etwa ab S. 59 der AE) erneut auf die bereits erwähnte Entscheidung des **OLG München** verwiesen, in der es heißt:

„Der Beklagten ist zuzugeben, dass sich antisemitisch äußert, wer von jüdischer Weltverschwörung spricht. Der Senat zieht auch nicht in Zweifel, dass es antisemitische Personen und Gruppen geben mag, die mit Wörtern wie „Federal Reserve“, „Finanzoligarchie an der amerikanischen Ostküste“ oder gar nur „Ostküste“ auf die angebliche jüdische Weltverschwörung anspielen.

*Er hält aber den Rückschluss für **unzulässig**, dass jeder, der diese Ausdrücke benutzt, zu den genannten Personen gehört und die Ausdrücke folglich mit der erwähnten antisemitischen Konnotation benutzt.*

Auch legt der Umstand, dass jemand sich nie explizit antisemitisch, wohl aber wiederholt gegen den Antisemitismus äußert, weit eher den Schluss nahe, dass er eben kein Antisemit ist, als den von der Klägerin gezogenen Schluss, dass er gerade deswegen ein besonders gefährlicher Antisemit sei, der seine Einstellung nur geschickt verschleierte.

OLG München, Beschl. v. 28.09.2015, Az.: 18 U 169/15 = BeckRS 2015, 128693 Rn. 25

Diese Entscheidung **widerlegt** exemplarisch den **gesamten Vortrag** der Beklagten. Der Kläger ist kein Antisemit und hat sich auch nicht antisemitisch geäußert – ganz im Gegenteil verteidigt er seit Jahren das Existenzrecht Israels und setzt sich für jüdisches Leben weltweit ein, vgl. bspw.:



Schon 2021 äußerte der Kläger:

Unsere historische Verantwortung mahnt uns nicht nur zu klugen Sonntagsreden, sondern zu Taten im hier und jetzt – die Sicherheit und Freiheit von Juden in Deutschland und der Welt muss für die Bundesrepublik oberste Priorität haben.

Die Beklagte räumt dies insofern selbst auf S. 15 der AE ein, um sodann rund 40 Seiten später Gegenteiliges zu behaupten. Das überzeugt nicht.

c.

Evident verfehlt, aber bezeichnend, ist es zudem, wenn die Beklagte die Aussage im Interview vom 21.22.2022 (AE, S. 59 f.)

„ Trump ist für viele Amerikaner der Gegenentwurf zum woken Establishment, zu den links-globalistischen Eliten an der Ostküste und an den Universitäten“ .

ein antisemitisches Narrativ bedient sehen will. Der ehemalige Präsident der USA bzw. derzeitige Präsidentschaftskandidat wird nicht als Gegenpol zu einem „jüdischen Feindbild“ dargestellt. Das wäre auch absurd, da seine Tochter und seine Enkel selbst jüdisch sind.

Vielmehr wird er als Gegenentwurf zu einer vermeintlich progressiven, linken Oberschicht präsentiert, welche als Elite an der Ostküste und an den Universitäten anzufinden sei. Trump sei demnach (sinnbildlich) für die „einfachen Bürger“ da. Die „Ostküste“ der USA hingegen steht für eine konzentrierte gesellschaftliche Elite der USA, die aufgrund der finanziellen oder gesellschaftlichen Stellung einen besonderen Einfluss, also Macht, auf die (politischen) Geschehnisse haben soll. Mitnichten wohnen dort nur Juden oder sind mit der Aussage Juden gemeint. Zudem finden sich an der Ostküste auch mehrere renommierte Universitäten der sog. „Ivy League“, die hier auch durch die Aussage der *„Elite (...) an den Universitäten“* in Bezug genommen werden. Sie bilden als sog. „Elfenbeinturm“ eine vermeintlich linke Elite, die mit den Belangen der „einfachen Bürger“ nicht viel gemein haben.

Abermals zeigt sich, dass die Beklagte geradezu „krampfhaft“ versucht, einer (mindestens) mehrdeutigen Aussage eine möglichst belastende Lesart abzurufen – was offensichtlich in Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerwG (s. oben, Compact) steht.

d.

Nicht überzeugend ist darüber hinaus die Deutung der Rede vom 10.08.2023, in der es u.a. heißt (AE, S. 59 f.)

„Man spricht von Globalisten, man spricht von Investoren, man spricht von Philanthropen, Philanthrop ist, glaube ich, das amerikanische Wort für Oligarch. (...) Leute, die jedenfalls ein anderes Verständnis von Wirtschaft haben als wir es in Europa haben. Ich sage immer, der Unterschied zwischen Marktwirtschaft und amerikanischem Kapitalismus besteht darin, dass Marktwirtschaft so aussieht, man möchte einfach mit seinem Unternehmen Geld verdienen (...) Der amerikanische Kapitalist benutzt das Geld für Politik, für Macht. Er will Macht ausüben (...) Und was ich hier wahrnehme, ist, dass hier die Klimasekte in Deutschland finanziert wird aus ausländischen Kanälen (...) Es ist ein gutes Investment (...) Wenn man die Klimasekte unterstützt, dann kann man damit rechnen, dass vielleicht Schrott-Fonds, Nachhaltigkeits-Fonds, kann man sagen, plötzlich an Wert gewinnen, die vielleicht unter normalen Umständen nie etwas geworden wären..“

Darin ist keine antisemitische Aussage, bereits keine Andeutung, zu sehen. Kritisiert wird allein, dass reiche Personen ihr Kapital zur Ausübung von Macht einsetzen würden. Bekanntermaßen können auch Privatpersonen mit entsprechendem Kapital erheblichen Einfluss ausüben (vgl. etwa Georg Soros, Bill Gates oder Elon Musk – also gleich welcher politischen Richtung). Ein derartiger Einfluss kann auch Staaten destabilisieren, vgl.:

*Und man kann natürlich mit einer derartigen Klima-Sekte **Staaten destabilisieren** und kann dafür sorgen, dass die vielleicht die eigenen Unternehmen jedenfalls stärker werden als die in dem anderen Land. Ähnlich hatte man es letztendlich*

Weder antisemitisch noch unzulässig ist also die Anmerkung des Klägers

*diese Leute hießen, unterstützt hatte. Das muss man letztendlich auch sehen: dass **großes Geld und große Interessen dahinterstecken**, wenn es hier um unsere Sekte geht. Was die Investoren in Teilen verbindet, was ihre Motivation an-*

da allein der Einfluss einer bestimmten Gesellschaftsschicht moniert wird, nicht Juden.

Selbst, wenn es sodann heißt, dass diese Personen die Demokratie und die einfachen Menschen (s. oben) nicht achten würden, sondern allein die Positionen dieser kleinen Elite in den USA maßgeblich seien und ein Vergleich zu Personen in Deutschland gezogen werden, ist darin keine Verfassungsschutzrelevanz zu sehen. Die Aussage kann allein wahr oder falsch sein, gefällig oder missliebig sein. Ein betroffenes Verfassungsschutzgut ist jedoch nicht erkennbar.

Im Übrigen ist die Bezeichnung als „Globalist“, „Investor“ oder „Philanthrop“ nicht dem jüdisch-gläubigen George Soros vorbehalten, weshalb die Behauptung, dass der Kläger durch diesen Dreisatz „unzweideutig auf George Soros“ verweise (AE, S. 62), nicht haltbar ist.

Beispielsweise sei auf eine Veröffentlichung des „Forbes“-Magazin vom 19.01.2022 unter dem Titel „America’s Top Givers 2022: The 25 Most Philanthropic Billionaires“ (deutsch: „Amerikas Top-Geber 2022: Die 25 philanthropischsten Milliardäre“) hingewiesen.

Abrufbar unter: <https://www.forbes.com/sites/forbeswealthteam/2022/01/19/americas-top-givers-2022-the-25-most-philanthropic-billionaires/>

Der dort genannte Warren Buffet, der als der „wahrscheinlich größte Philanthrop aller Zeiten“ betitelt wird und über den es bei der Online-Enzyklopädie einleitend in einem ähnlichen Dreiklang heißt, dass er

ein US-amerikanischer Investor, Unternehmer und Philanthrop

abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Warren_Buffett

sei, ist nicht jüdisch. Soweit ersichtlich ist auch der benannte Unternehmer und Geschäftsführer Jeff Bezos nicht jüdisch. Gleiches gilt für das genannte Ehepaar Pierre & Pam Omidya, John

und Laura Arnold und auch Julian Robertson Jr. Diese Personen werden allesamt als „Unternehmer“, „Philanthropen“, „Investoren“, „Globalisten“ u.ä. bezeichnet, obwohl sie nicht jüdisch sind. Bereits diese Beispiele zeigen, dass der Schluss der Beklagten zu kurz ist.

Unbeschadet dessen sind diese Begriffe grundlegend unverfänglich, sofern sie allein eine bestimmte Eigenschaft, Einstellung oder Tätigkeit beschreiben. Oftmals kommt diese Zuschreibung von außen durch Dritte zustande oder Personen machen sich diese auch als Selbstbezeichnung zu eigen.

Lediglich vorsorglich gilt im Übrigen, dass auch nicht jede Kritik an George Soros antisemitisch ist. Ebenfalls bedeutet nicht jede Kritik an Machteinfluss durch Finanzstärke ein Bezug zu Juden und lässt daher den Schluss eines antisemitischen Narrativs nicht zu. Kritik an Investoren, Unternehmern u.a., die weltweit öffentlichkeitswirksam agieren, ist zulässig, solange die Kritik nicht an das Jüdisch-sein anknüpft. Anderenfalls müsste die Beklagte etwa auch die FAZ beobachten:


ZEITUNG

MEHR F.A.Z.

Frankfurter Allgemeine

Abo


Multimilliardäre wie George Soros oder Bill Gates wurden so reich, auch weil sie alle Register zogen. Ihr Geld setzt die Elite oft für Zwecke ein, über die besser demokratisch entschieden werden sollte.

 79
 Teilen
 Merken
 Drucken

Ob man Narendra Modi und seine Hindu-Nationalisten mag oder nicht: Der indische Ministerpräsident wurde zweimal demokratisch gewählt. Der Multimilliardär George Soros wurde nie gewählt. Das verbietet ihm nicht, seine Meinung öffentlich kundzutun. Viele Demokraten werden seine Kritik an Modi teilen.

Doch ist Soros ein Beispiel für die wachsende Macht der Milliardäre. Ohne ihr Engagement geht kaum noch etwas – sie übernehmen in Eigenregie staatliche Aufgaben, ohne dass sie in irgendeiner Weise dafür legitimiert wären.

ANZEIGE




GRÜNERFISHER
INVESTMENTS

**3 Wege, ab 250.000 €
nicht mehr zu
arbeiten**

Das Mandat von Bill Gates und anderen sind ihre Milliarden von Dollar. Erlangt haben sie diese oft auch, indem sie Schlupflöcher wie Steuerparadiese und Schwachstellen von Gemeinwesen ausnutzen ließen. Danach wandeln sie sich dank Großbanken und Heeren von Anwälten in Philanthropen. Solches Handeln unterhöhlt unsere Demokratien.

Besser wäre eine angemessene, weltumspannende Besteuerung. Wollen die Superreichen dann spenden, können sie Ted Turner folgen: Der übertrug den Vereinten Nationen eine Milliarde Dollar.

Quelle: F.A.Z. [Artikelrechte erwerben](#)



Christoph Hein
Leiter F.A.Z. PRO Weltwirtschaft
[+ Folgen](#)

[Zur Startseite](#)

 Die US-Wahl aus allen Blickwinkeln mit FAZ+ und The New York Times [Jetzt testen](#)

Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bill-gates-und-george-soros-umstrittene-macht-der-milliardaere-18690675.html> (Artikel v. 20.02.2023)

e.

Wiederum einen falschen Maßstab setzt die Beklagte zudem an, wenn sie darauf abstellt, dass bestimmte Begriffe eine antisemitische Bedeutungsdimension haben **können** (AE, S. 63 f.).

Denn das ist irrelevant. Die bloße Möglichkeit einer antisemitischen Bedeutungsdimension ist nicht mehr als eine Vermutung, Mutmaßung oder Unterstellung, die gerade keinen tatsächlichen Anhaltspunkt i.S.d. BVerfSchG begründet.

Bezeichnenderweise stellt die Beklagte auch unstreitig, dass die Deutung und Auslegung von Aussagen kontextabhängig ist. Eine plausible Kontextualisierung im Einzelfall lässt sie indes missen. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass eine öffentliche Debatte über antisemitische Inhalte stattfand. Dadurch verändert sich der Gehalt von Wörtern nicht in seiner Natur.

Sofern die Beklagte auf das bereits oben erwähnte Schreiben auf der Webseite des Klägers vom 09.02.2023 zum Begriff „Globalisten“ an den Generalsekretär der CDU, Mario Czaja, mit Bezug auf den o.g. Cato-Text verweist, in dem es u.a. heißt, dass (AE, S. 63)

„Es mag sein, dass er in bestimmten Milieus auch eine andere oder zusätzliche Bedeutung haben kann. Diese Bedeutung war mir nicht bewusst und schon gar nicht mit der Verwendung beabsichtigt.“

ignoriert sie, dass darin gerade bekundet wird, dass die von der Beklagten erdachte Feststellung der antisemitischen Bedeutung abgelehnt wird. Daher ist es ferner irrelevant, ob oder dass der Kläger (auch nach diesem Schreiben) mehrdeutige Begriffe verwendet hat.

→ Gerade hier auf S. 64 der AE wird zudem deutlich, dass die Beklagte dem Kläger letztlich das Nutzen von einzelnen Wörtern verbieten will. Als Grund führt sie an, dass der Kläger doch wisse, dass andere diese Worte auch in einem negativen Kontext nutzen. Diese Tätigkeit als „Sprachpolizei“ entspricht indes nicht den Aufgaben des BfV bzw. den Vorgaben des BVerfSchG.

Die einseitige und zielgerichtete Auslegung der Beklagten kommt wiederum zum Ausdruck, wenn es zusätzlich heißt, dass

Auch wenn der Antragsteller in einem anderen Zusammenhang am 09.04.2023 sich in einem Post auf X (vormals Twitter) und Telegram gegen Antisemitismus positioniert (siehe vorangehender Abschnitt 1.a.), liegt darin keine Distanzierung, weil er auch im Nachgang – so in der bereits genannten Rede am 10.08.2023 – antisemitische Inhalte äußerte.

Denn den eigenen bloßen Vermutungen widersprechende Feststellungen werden bewusst ignoriert. **Wer sich also (unstreitig seit Jahren) aktiv gegen Antisemitismus positioniert, wird vom deutschen Geheimdienst dennoch als Antisemit gespeichert, wenn er Worte nutzt, die neutral sind, aber auch von Antisemiten genutzt werden? Auch das ist absurd und nicht nur rechtsstaatlich bedenklich.**

f.

Fehl geht auch die Rüge einer Verlinkung, die der Kläger später selbst löschte (AE, S. 64-65). Sofern die Beklagte hier abermals auf einen angeblichen **Telegram**-Account verweisen will, sei erneut auf die Aussage in der Klageschrift (S. 9) verwiesen, wo es heißt:

7. Die Angaben auf S. 4 zu „Präsenzen bzw. Profilen“ sind fehlerhaft. Der Kläger/Antragsteller hat **keine** Präsenz auf „Telegram“. Der Account auf „Instagram“ wird zudem aktuell nicht mehr betrieben; der letzte Eintrag stammt vom 27.09.2021 und ist somit rund zweieinhalb Jahre alt. Welche Relevanz soll diese Speicherung als für den heutigen Zeitpunkt haben?

Abermals (s. oben zu einem deutschsprachigen Fremdtext) begründet die Beklagte ihre amtlichen Vorgänge mit frei erfundenen Vorgängen – von deren Unwahrheit sie positive Kenntnis hat. Auch das führt nicht zu „tatsächlichen Anhaltspunkten“ im Sinne des BVerfSchG.

Vorsorglich gilt zudem:

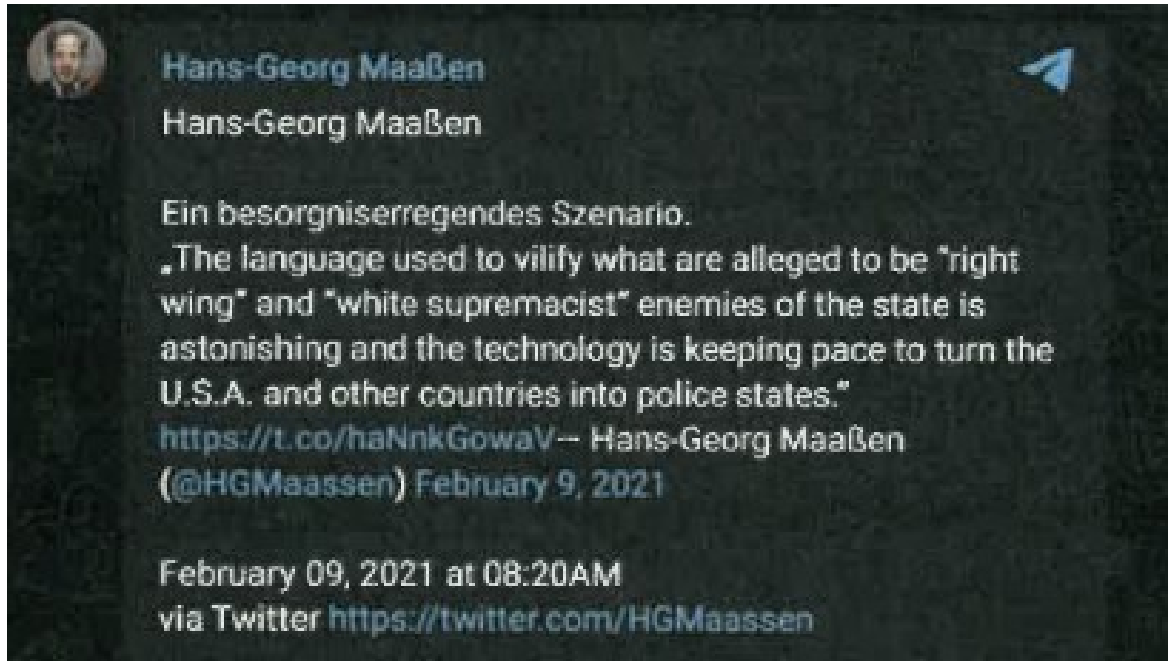
Es ist irrelevant, wer der Autor des Artikels ist und ob dieser vielfach antisemitische Inhalte verbreitet habe (was diesseits nicht bekannt ist). Eine Kontaktschuld dergestalt, dass jedes Wort, jeder Beitrag dieses Autors „infiziert“ sei, besteht nicht. Darüber hinaus distanzierte sich der Kläger durch die Löschung des Artikels offensichtlich.

Der Einwand, dass der Kläger in einem Interview vom 21.05.2001 geäußert habe, dass er den Inhalt des Artikels richtig finde, ist im Übrigen falsch. Ausweislich der Verwaltungsvorgänge (Bl. 253 ff.) bekundete der Kläger vielmehr:

Maassen: Als ob ich fortlaufend rechtsextreme oder rechtspopulistische Tweets verbreiten würde. Das ist falsch. Bei dem amerikanischen Tweet war ich überzeugt, dass er inhaltlich richtig ist, und habe ihn deshalb retweetet. Ich habe ihn dann, ich glaube, noch am gleichen Tag, wieder gelöscht, als mir klar wurde, wer der Urheber ist. Das war mir vorher nicht bekannt gewesen. Ich bin, das muss ich einmal sagen, auch als Privatperson nicht verpflichtet, zu jedem Account, den ich retweetete, eine Personenrecherche zu machen.

Mithin hatte er gerade **keine Kenntnis** über den Urheber und dessen etwaig antisemitischen Positionen. Er äußerte nicht, dass er den Artikel richtig findet, sondern, dass er am Tag des „Retweets“ überzeugt gewesen sei, dass der Tweet inhaltlich richtig sei.

Überdies hat sich der Kläger durch das Teilen des Links nicht mit jedem Wort des mehrseitigen Artikels (vgl. Verwaltungsvorgang Bl. 189 ff.) gemein gemacht, insbesondere nicht mit der Aussage „Zionist harpy“. Er bezog sich konkret auf ein im Artikel beschriebenes **Szenario**, welches als (politische) „cancel culture“ sowie einen sich verengenden Meinungskorridor beschrieben werden kann, vgl. (Verwaltungsvorgang Bl. 188):



Damit bezog sich der Kläger nur auf eine Aussage des Artikels, ohne sich jedes Wort zu eigen zu machen.

6. Zur Gesamtwürdigung

Auch die ab S. 65 angeführte Gesamtwürdigung überzeugt nicht.

- ➔ Wie soll denn überhaupt eine **Gesamtwürdigung** einer Einzelperson stattfinden, ohne die Einzelperson zu würdigen? So unterlässt es die Beklagte hier pflichtwidrig, etwa die Eigenschaft des Klägers als Rechtsanwalt und seine Stellung als Organ der Rechtspflege oder seine Berufsfreiheit (Art. 12 GG) oder etwa seine Eigenschaft als Vorsitzender einer politischen (Oppositions-)Partei (Art. 21 GG) zu würdigen.

Die dargelegten Aussagen und Beiträge können keine tatsächlichen Anhaltspunkte i.S.d. BVerfSchG belegen. Infolgedessen beruht auch die „Gesamtwürdigung“ auf einer mangelhaften Basis und überzeugt daher nicht (KE, S. 65 f.).

- Zunächst ist festzuhalten, dass die Deutungen der Aussagen durch die Beklagte in jedem Einzelfall unplausibel sind. Die Beklagte benennt schon **keine Prüfungsmaßstäbe** (Wann ist die Menschenwürde betroffen? Was ist antisemitisch?), unter die sie die Aussagen subsumieren könnte.
- Die Beklagte verkennt zudem die **verfassungsrechtlichen Vorgaben** zur amtlichen Bewertung von Äußerungen, wie sie zuletzt das BVerwG festgehalten hat (s. oben, BVerwG, a.a.O. – Compact).

- Die Tätigkeit der Beklagten erübrigt sich zudem in dem **Muster**, dass Schlagwörter in Aussagen gesucht werden, die sodann als „Kennzeichen“, „Chiffre“, „Rassismus“ o.ä. erkannt und als tatsächlicher Anhaltspunkt herangezogen werden.
- Eine **Deutung** der Aussagen, die Berücksichtigung des Gesamtkontextes und der Person des Klägers und der Begleitumstände sowie der Ausschluss verfassungskonformer Deutungsweisen unterbleibt. Insbesondere gilt Letzteres, soweit eine verfassungskonforme Auslegung bei den benannten Aussagen plausibel und naheliegend ist. Hingegen erscheint die „Auslegung“ der Beklagten konstruiert und realitätsfern – eben politisch zielorientiert.

Weder in der Klageerwiderung (bzw. der in bezuggenommenen Antragserwiderung) hat die Beklagte „tatsächliche Anhaltspunkte“ benannt, die belegen, dass der Kläger die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (AE, S. 66) bekämpfe oder gar „gegen die Garantie der Menschenwürde“ agitiere. Diese Vorwürfe sind absurd und ersichtlich „an den Haaren herbeigezogen“.

Wenn die Beklagte zudem nunmehr vorträgt, dass die (KE, S. 66)

Verhaltensweisen sind dabei auf eine Zielverwirklichung iSd. § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG gerichtet, weil sie nicht nur zur geistigen Übernahme seiner gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteten Konzepte, sondern zum Handeln in diesem Sinne Veranlassung geben sollen, gar hierzu auffordern.

ist das **nicht nachvollziehbar**. Eine derartige Zielverwirklichung, eine Veranlassung zum Handeln gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gar eine Aufforderung hat die Beklagte **an keiner Stelle geprüft** und somit erst recht nicht belegt. Sie behauptet es allein. Auch damit können aber keine „tatsächlichen Anhaltspunkte“ i.S.d. BVerfSchG belegt werden.

Darüber hinaus ist es falsch (siehe zuvor), dass der Kläger gegen die Garantie der Menschenwürde agitiere. Die Ausführungen der Beklagten sind schon uneindeutig – und damit wiederum zielorientiert –, wenn sie insofern die Kriterien „Ethnie“ und/oder „Kultur“ und/oder „Sozialisation“ nicht unterscheidet. Kritik an Migration oder an Migrationspolitik und vernommenen Folgeproblemen ist weder eine pauschale Herabwürdigung von Migranten noch folgt daraus eine Anknüpfung an ethnische Kriterien. Ein biologistisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis kommt in keiner der benannten Aussagen des Klägers zum Ausdruck.

Schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar ist ebenfalls der Vorwurf der Verbreitung antisemitischer Narrative und Stereotypen. Es ist insofern irrelevant, dass Dritte die Begriffe als antisemi-

tische Codes oder Begrifflichkeiten nutzen, da maßgeblich nur ist, ob der Kläger eine derartige Bedeutung kolportiert. Dem ist nachgewiesener Weise nicht so (s. oben).

Hinsichtlich angeblicher Verstöße gegen das Demokratieprinzip lässt die Beklagte wiederum eine Maßstabsbestimmung missen. Jedenfalls ist es unverfänglich, wenn der Kläger staatliche Repräsentanten – nicht den Staat – und deren Politik kritisiert (s. oben).

Die angeführte „**Person des Antragstellers**“ [Klägers], vgl. AE, S. 67, wird zudem nur hier und nur zulasten des Klägers gewertet. Auch das ist erkennbar zielorientiert. Diese Umstände können die hier maßgeblichen Grundrechte des Klägers (insb. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 GG, Art. 12 GG und Art. 10 EMRK) im Übrigen nicht einschränken. Dass der Verfassungsschutz ehemalige Mitarbeiter eines Bundesministeriums unter „leichteren“ Voraussetzungen geheimdienstlich überwachen dürfe, ist ein nicht existierender Rechtssatz.

Ähnliches gilt für die Ausführungen zum hohen Maß an Kompetenz im Bereich der Sprachverwendung und -sensibilität (AE, S. 68 f.). Die Ausdrucksweise des Klägers ist bereits keine Frage des Ermessens, sondern allenfalls eine Frage der Deutung und Auslegung von Aussagen. Dabei kommt es jedoch nicht auf die Eloquenz des Klägers an, sondern allein auf einen verfassungsschutzrechtlichen Inhalt, der hier indes nicht gegeben ist.

- ➔ Richtig ist hier allein, dass der Kläger durchaus intellektuell anspruchsvolle Sprachbilder nutzt, um seine Kritik zu äußern. Leider misslingt es der Beklagten hier mehrfach, diese richtig zu deuten, was aber nicht zulasten des Klägers geht.

Wenn die Beklagte zudem ein angeblich bewusstes öffentlichkeitswirksames Einwirken des Klägers und dessen angebliches Wirken in der Öffentlichkeit zu konstruieren versucht (AE, S. 68), ist es wenig nachvollziehbar, dass sie entlastende/widersprechende Aussagen des Klägers nicht berücksichtigt (s. oben) und vergleichbare oder überschießende Aussagen anderer Politiker, Parteien und Regierungen ignoriert (s. oben). Das hier gezeichnete Bild beruht auf haltlosen und konstruierten Mutmaßungen.

Die Behauptung, dass die Aussagen des Klägers besonders gewichtig seien, weil er in einem Interview am 18.08.2019 erklärte (vgl. AE, S. 69), dass

„Meine Tweets sind sorgfältig vorbereitet. (...) Da sollte man schon zweimal darüber nachdenken, bevor man auf ‚Senden‘ drückt.“

ist bereits aus dem Grunde irrelevant, da Tweets hier überwiegend schon nicht als „Beleg“ eingeführt worden. Hingegen stammt ein Großteil der Aussagen aus Reden oder Interviews, denen gerade ein Spontanitätsmoment innewohnt. Darüber hinaus ist die Darstellung der Beklagten **verkürzt**. Denn der Kläger hat vollständig geäußert, dass (vgl. Verwaltungsvorgang, Bl. 499)



H Ö C K E R

WELT AM SONNTAG: Die unmittelbaren Reaktionen beim Medium Twitter haben schon viele vor Ihnen dazu verleitet, beim Provozieren über die Stränge zu schlagen.

Maaßen: Meine Tweets sind sorgfältig vorbereitet. Für mich ist ein Tweet so etwas wie eine Presseerklärung. Da sollte man schon zweimal darüber nachdenken, bevor man auf „Senden“ drückt. Das schließt aber nicht aus, dass der Inhalt durch die Kürze manchmal missverstanden werden kann. Das ist der Nachteil von Twitter. Bei manchen Reaktionen auf meine Tweets habe ich dagegen den Eindruck, dass völlig enthemmt polemisiert, beleidigt und gedroht wird.

Er teilte insofern viel mehr noch mit, dass die **Möglichkeit des Missverständnisses** aufgrund der Kürze des Inhalts bestehe, insbesondere auf der Plattform X (ehemals Twitter), die (v.a. früher; grds. 280 Zeichen inkl. Leerzeichen) bekanntermaßen nur eine begrenzte Anzahl an Zeichen pro Beitrag zulässt. Ferner verantwortet der Kläger seine Profile in den Sozialen Medien nicht allein, sondern arbeitet mit einem **Team** zusammen (s. oben), sodass nicht jedes geschriebene Wort aus dessen eigener Feder stammt und o.g. doppelter Prüfung unterliegt.

Es ist daher im Ergebnis festzuhalten, dass die Beobachtung auch deshalb rechtswidrig ist, da sie offensichtlich **unverhältnismäßig** erfolgt. Wenn überhaupt, käme hier eine Beobachtung aus offenen Quellen (sog. Prüffall) in Betracht – tatsächlich mangelt es aber auch hierfür an tatsächlichen Anhaltspunkten. Das gilt erst recht unter Beachtung der hier fraglichen Beobachtung einer Einzelperson, die eine Vielzahl der vorgelegten Aussage zu einer Zeit tätigte, in welcher sie nur „normales Parteimitglied“ war und daher auch keine herausragende Stellung innehatte. Zudem belegen die vorgelegten Materialien keine „*aktiv kämpferische, aggressive Haltung*“ gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung und kein planvolles Vorgehen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung dieser Grundordnung; diesbezüglich unterlässt die Beklagte bezeichnenderweise jegliche Prüfung – obwohl das **Bundeverfassungsgericht** diese Vorgaben aktuell gerade explizit fordert (vgl. auch Klage, S. 25):

*„Dabei ist die Arbeit des Verfassungsschutzes an Sachlichkeit und weltanschaulich-politische Neutralität gebunden. Ein „bloßes Haben und Äußern“ als verfassungsfeindlich bewerteter Meinungen und Gesinnungen genügt für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht nicht, sondern es ist an eine **aktiv-kämpferische Haltung** anzuknüpfen (vgl. BVerfGE 149, 160 = NVwZ 2018, 1788 Rn. 146 unter Verweis auf BVerfGE 124, 300 (331 ff., 335) = NJW 2010, 47 zu § 130 StGB). Werden Meinungsäußerungen berücksichtigt, müssen sich darin tatsächliche Bestrebungen manifestieren, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BVerfGE 113, 63 (81 f.) = NJW 2005,*

2912; zum Parteiverbot BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611 Rn. 571 und für Vereinsverbote BVerfGE 149, 160 Rn. 107 f. = NVwZ 2018, 1788; im Übrigen dazu der Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tage (NJW 2022, 3627 Rn. 16 (unter Nr. 2 in diesem Heft))“

BVerfG, Beschl. v. 31.05.2022, Az.: 1 BvR 564/19 = NJW 2022, 3629, 3630 (Rdnr. 18)

Dass der Kläger die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen will, dürfte aber auch die Beklagte nicht behaupten wollen.

Unabhängig hiervon gilt aber zudem: Bloße Meinungsäußerungen können auf keinen Fall genügen, Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen zu begründen. Es muss vielmehr eine entsprechende, auf die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtete Aktivität mit der betreffenden Meinungsäußerung verbunden sein, beispielsweise ein Aufruf zu entsprechenden Handlungen. Dies muss ganz besonders bei Meinungsäußerungen von Einzelpersonen gelten. Nichts davon ist jedoch beim Kläger gegeben.

Damit ist jedwede Maßnahme zulasten des Klägers von vornherein rechtswidrig.

7. Zu den weitergehenden Beanstandungen zum Bescheid vom 16.01.2024

Etwas anderes ergibt sich auch nicht zu den weiteren Ausführungen zum Bescheid vom 16.01.2024 (AE, S. 70 ff.). Diese bestätigen die Rechtswidrigkeit des Vorgehens viel mehr.

Hierzu:

- a) Soweit die Beklagte unter Buchstabe a. und b. (AE, S. 70 f.) ausführt, dass sie Berichte in der Sachakte zum Kläger speichert, obwohl diese entweder gar keinen Bezug zum Kläger bzw. keine Entscheidungserheblichkeit aufweisen (lit. a) oder diesen nur namentlich nennen, jedoch keinen verfassungsschutzrechtlichen Inhalt aufweisen, belegt dies die Annahme, dass hier **wahllos Berichte** mit bloß abstraktem Bezug zum Kläger gesammelt werden.

Es ist jedoch nicht Aufgabe der Beklagten willkürlich Informationen zu Bürgern zu sammeln, sondern allein solche Informationen, die tatsächliche Anhaltspunkte einer Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung i.S.d. BVerfSchG belegen.

Die vorgenommene Ansammlung suggeriert allein eine Quantität, belegt allerdings keine tatsächlichen Anhaltspunkte zulasten des Klägers.

Letztlich räumt die Beklagte hier ein, dass sie rechtswidrig Daten i.E. „wahllos“ (vgl. AE, S. 71) zulasten des Klägers speichert. Denn wenn die (unstreitig) gespei-

cherten Daten nicht als „Stütze“ (AE, S. 70) dienen, dann sind sie zu löschen bzw. dürfen gar nicht erst erhoben werden.

- b) Wiederum übergeht die Beklagte entlastende Umstände, wenn sie meint, dass es irrelevant sei, dass der Kläger die ihm zugeordnete **Telegram**-Präsenz nicht führt (AE, S. 71 f., lit. c.) – was von besonderer Relevanz ist, da sie diesen Account explizit zulasten des Klägers anführt (vgl. oben und AE, S. 65: angebliche Nicht-Löschung auf dem Telegram-Account). Offenbar betreibt ein unbekannter Dritter den Account und kopiert öffentlich einsehbare Informationen (vgl. die Darstellung in der AE, S. 72) dort ein. Eine Löschung des fremden Accounts konnte der Kläger bislang nicht erreichen. Das führt aber zu keiner „Haftung“ des Klägers.

Wenn die Beklagte also (trotz positiver Kenntnis von den widersprechenden Aussagen des Klägers in der Klage) anführt (AE, S. 72),

„Nach dem Erfahrungswissen des Bundesamtes ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass der Antragsteller tatsächlich über den ihm zugeordneten Telegram-Kanal verfügt.“

kann dies letztlich nur als **trauriger Beleg** für die mangelnde Kompetenz und das gerade mangelnde „*Erfahrungswissen*“ der Beklagten dienen. Wenn das die Arbeitsweise der Beklagten darstellt, ist sie noch weiter von den Vorgaben des BVerfSchG entfernt als befürchtet.

Dass die Beklagte sodann auf S. 72 der AE im Rahmen ihrer „Hilfsargumentation“ **übersieht**, dass sie gerade diesen Telegram-Account auf S. 65 der AE nicht beliebig, sondern streitentscheidend angeführt hat, streitet ebenfalls nicht für die Arbeitsweise der Beklagten.

- c) Es überrascht zudem, dass die Beklagte auf S. 73 der AE einen „*validen Gesamtüberblick*“ anführen will. Denn das würde erfordern, dass die Beklagte dem Gericht den gesamten (!) Instagram-Account (und alle anderen Accounts) präsentiert und unter Auswertung aller (!) Tweets/Beiträge/Postings eine Gesamtschau aller dortigen Aktivitäten vorgenommen hätte.

→ **Nichts davon hat die Beklagte gemacht – im Übrigen in keinem der von den Unterzeichnern geführten Verfahren gegen die Beklagten. Insofern wird sicherlich das Gericht bei der Beklagten diese Gesamtschau (aller Accounts der sozialen Medien) anfordern, da anderenfalls eine „valide Gesamtschau“ nicht möglich und so eine Bewertung und Einstufung zulasten des Klägers durch das Gericht unmöglich ist (vgl. auch § 275 Abs. 1 BGB). Anderenfalls**

wird hier höflich um einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis gebeten, wie das Gericht eine Gesamtschau sonst vornehmen will.

- d) Dass die Beklagte ernsthaft behauptet (AE, S. 73, S. 74 f.), sich nicht auf „*Drittbewertungen*“ zu stützen, obwohl sie auf den vorstehenden Seiten mehrfach auf solche Drittbewertungen (etwa von angeblichen Chiffren o.ä.) abgestellt hat, ist ebenfalls nicht überzeugend.
- e) Zurückgewiesen wird die Behauptung der Beklagten, dass sie ihre Bewertung anhand der Aussagen des Klägers „*zutreffend historisch, inhaltlich und kontextual eingeordnet*“ habe (AE, S. 73, lit. e.). Das ist, wie dargelegt, offensichtlich nicht der Fall. Hingegen wurde der Kontext regelmäßig nicht beachtet und nicht (auf einer „Vor-Ebene“) der Inhalt gedeutet, sondern (auf der späteren „Ergebnis-Ebene“) eine zielorientierte Feststellung behauptet, unter die der Sachverhalt vermeintlich passend gequetscht wurde. Dass dies auch nicht den Vorgaben des BVerwG entspricht (s. oben, a.a.O., Compact), wurde bereits mehrfach betont.
- f) Unter lit. f. (und folgend) belegt die Beklagte abermals die Rechtswidrigkeit ihrer Datenspeicherung. Denn auf welcher Rechtsgrundlage speichert sie denn Daten zu dem Kläger, sofern diese nicht für ihn und seine Bewertung relevant sein sollen (AE, S. 73 f.)?

III. Zur Rechtswidrigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung

Im Ergebnis ist daher auch (folgerichtig) die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung rechtswidrig (AE, S. 75 ff.).

1. Zu § 8 Abs. 1 BVerfSchG

Eine (fehlerhafte) Zirkelargumentation liegt vor, wenn die Beklagte vorträgt, dass eine zulässige Informationserhebung, -verarbeitung und -speicherung erfolgt sei, weil sie der Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes, nämlich zunächst der Prüfung anschließend der Verdachtsüberprüfung, diene (AE, S. 75 f.).

Denn Voraussetzung dieser Aufgabenzuweisung ist nach §§ 3, 4 BVerfSchG **zuvor** das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen gegeben sein, um dann mit der Informationssammlung beginnen zu dürfen; das gilt jedenfalls im Stadium der sog. „Verdachtsfallbearbeitung“. Denn eine willkürliche staatliche Datensammlung (der Staat als sog. „Datenkrake“) ist offensichtlich unzulässig.

→ Die Beklagte räumt (auch) hier die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen ein.

Denn sie räumt ein, dass sie Daten zum Kläger schon vor dem Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte i.S.d. BVerfSchG (AE, S. 75: „*zunächst der Prüfung*“) gespei-

chert etc. hat. Dass das BVerfSchG tatbestandlich zudem gar keinen „Prüffall“ kennt, sei daher nur ergänzend angemerkt.

Wiederum widersprüchlich ist es, wenn die Beklagte einwendet (AE, S. 76), dass ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot nicht gegeben sei, weil die Informationen im Kontext zu Herrn Prof. Bhakdi veraltet und die Rechtsprechung des LG Bremen in seinem Urteil vom 20.06.2019 – 7 O 1618/18 – nicht richtig erfasst worden sei oder die vermeintlich dem Kläger zugeordnete Telegram-Präsenz falsch sei, da die Entscheidung der Beobachtung und Speicherung darauf nicht gestützt werde. Hinsichtlich der letzten beiden Aspekte ist das zumindest falsch, soweit sie diese auch in hiesiger Klageerwiderung weiter (wenig nachvollziehbar) verteidigte.

- ➔ Da die Beklagte nunmehr aber klargestellt hat, dass diese Umstände nicht (verfassungsschutz-) relevant sind, sind die Maßnahmen und Speicherungen erst recht rechtswidrig.

Sofern die Beklagte auf S. 75 (unten) der AE behauptet, dass sie sich

„auf Maßnahmen beschränkt“ habe, „deren Kenntnis notwendig“ sei,

hat sie diese Behauptung insofern in der Klage- bzw. Antragserwiderung gleich mehrfach selbst widerlegt.

Bemerkenswert ist insofern auch, dass die Beklagte ab S. 77 (unten) der AE im Rahmen der Prüfung von „*Nachteilen*“ nicht erkennt, dass sie hier einen **Rechtsanwalt** überprüft und überwacht, und damit in rechtlich – für den Kläger und seine Mandanten – geschützte (sog. Anwaltsgeheimnis, vgl. Art. 6 EMRK, Art. 8 EMRK) und strafrechtlich relevante Bereiche (vgl. § 203 StGB) eindringt. Abermals zeigt sich, dass die Beklagte den Sachverhalt und die Person des Klägers nicht vollständig erkannt und daher auch keine rechtskonforme Abwägung der widerstreitenden Grundrechte durchgeführt hat.

2. Zu § 10 Abs. 1 BVerfSchG

Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Sammlung, Auswertung und Speicherung nach § 10 BVerfSchG, v.a. in NADIS, rechtswidrig (AE, S. 79 f.).

Insofern mangelt es an hinreichend tatsächlichen Anhaltspunkten in Qualität und Quantität, §§ 3, 4, 10 BVerfSchG. Die gesammelten Informationen können daher schon denklogisch nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes dienen.

IV. Verletzung von Art. 21 Abs. 1 GG

Darüber hinaus vermag die Beklagte eine Verletzung von Art. 21 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen (KE, S. 80 f.).

Rechtsfehlerhaft ist bereits, dass die Beklagte die Rechte aus Art. 21 Abs. 1 GG nicht in ihre Verhältnismäßigkeitsprüfung einbezogen hat (s. oben). Unbeschadet dessen diffamiert sie als eine der Regierung untergeordnete Bundesoberbehörde einen Parteipolitiker der außerparlamentarischen Opposition, der prominent als Vertreter der Partei wahrgenommen wird. Wenn der staatliche Geheimdienst einen Vorsitzenden einer Partei (gerade im Rahmen der Gründung dieser Partei) nachrichtendienstlich behandelt, liegt darin auch (selbstverständlich) ein Eingriff in die Rechte der Partei (die hier aber derzeit nicht beteiligt ist) und die des Parteivorsitzenden, der sich insofern auch auf die Rechte aus Art. 21 Abs. 1 GG berufen kann – zumal der Partei seine Handlungen unmittelbar zugerechnet werden:

„Berechtigte der Parteienfreiheit sind – unabhängig von der dogmatischen Verortung – zunächst alle wahlberechtigten Bürger, wobei aus Gründen der ausreichenden Vorbereitung auf eine Kandidatur und Amtsausübung für den Parteibeitritt und die Mitwirkung in der Partei allgemein ein Mindestalter von 16 Jahren angenommen wird (→ Rn. 39 ff.).“

(BeckOK GG/Kluth, 58. Ed. 15.6.2024, GG Art. 21 Rdnr. 113, beck-online)

Dass die Beklagte auch dies verkannt hat, belegt einmal mehr die Rechtswidrigkeit der angestellten Abwägungen und Ermessensentscheidungen.

V. Zum Durchstechen von Informationen an die Presse und Medienvertreter

Ebenfalls nicht überzeugend (v.a. nicht angesichts der schon in der Klageschrift vorgelegten Indizien) ist weiter der Einwand, dass die Beklagte keine Informationen an die Presse und Medienvertreter durchgestochen habe (AE, S. 81).

Der Kläger hat erstmals durch die Medien von seiner möglichen Einstufung erfahren. Es bleibt also offen, wie die Medien von einer staatlichen Maßnahme aus der alleinigen Sphäre des Bundesamtes erfahren haben sollen, wenn nicht durch die Beklagte selbst. Denklogisch kann diese Information, die – so die Beklagte – „interne Vorgänge“ betrifft, nur durch die Beklagte preisgegeben worden sein. Die Beklagte bestreitet diesen Vorhalt pauschal, ohne substantiierte Belege hierzu darzubieten. Nicht der Kläger, sondern die Beklagte argumentiert hier also substanzarm.

Vorsorglich erneut:

Die Presse hat den Kläger zur Einstufung der Beklagten befragt. Diese Information hatte zunächst nur die Beklagte. Dann hatte sie die Presse. Denklogisch muss sie also von der Beklagten an die Presse gelangt sein. Anderenfalls möge die Beklagte dartun, wem sie diese Informa-

tionen preisgegeben hat, so dass der Kläger ggf. staatsanwaltliche Ermittlungen anstoßen kann. Dass die Beklagte dies bislang nicht selbst getan hat, spricht insofern Bände.

Infolgedessen trifft die Beklagte auch eine Pflicht, die Falschinformationen in diesen Presse- und Medienmitteilungen zu berichtigen bzw. auf die Berichtigung hinzuwirken (vgl. Klageschrift, S. 29 f.).

VI. Zwischenergebnis zum Antrag zu 1.

Der Antrag zu 1. ist nach alledem begründet.

VII. Zum Antrag zu 2.

Da der Antrag zu 1. begründet ist, folgt in der Konsequenz auch die Begründetheit des Antrags zu 2. (vgl. Klageschrift, S. 30)

C. Ergebnis

Vor diesem tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund ist der Klage vollumfänglich stattzugeben.

Die Beklagte geht bereits von einem rechtsirrigen Maßstab der Einzelpersonenbeobachtung aus. Eine „*militante*“, „*aktiv-kämpferische Haltung*“, die auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgeht (und die das BVerfG fordert, s. oben), wird als erheblicher Maßstab verkannt, nicht geprüft und infolgedessen auch nicht dargelegt.

Unbeschadet dessen kann die Beklagte lediglich Mutmaßungen und Vermutungen benennen und konstruiert „tatsächliche Anhaltspunkte“, die tatsächlich offensichtlich nicht bestehen. Die Deutungen und Auslegungen durch die Beklagte sind nicht plausibel, wenig nachvollziehbar und gänzlich fernliegend – und ignorieren die Vorgaben des BVerwG (s. oben, a.a.O., Compact). Sie finden bereits keine erkennbare Andeutung in den vorgelegten Beiträgen. Naheliegende Deutungsweisen und entlastende/widerlegende Umstände werden nicht berücksichtigt, wodurch die Grundrechte des Klägers (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK) evident verletzt werden.

- ➔ Vor diesem Hintergrund ist das Gericht aufgefordert, der Beklagten einen **gerichtlichen Hinweis** zu erteilen, in dem diese auf die Vorgaben des BVerfG und v.a. des BVerwG zur staatlichen Auslegung von Meinungsäußerungen hingewiesen und aufgefordert wird, die entsprechenden Versäumnisse (v.a. auch zur Auslegung aller angeführten Aussagen) nachzuholen. Sollte die Beklagte das nicht machen, ist der Klage allein aus diesem Grund vollumfänglich stattzugeben.

Dass der Kläger zudem nicht nur Oppositionspolitiker und Parteivorsitzender, sondern auch Rechtsanwalt ist, hat die Beklagte im Rahmen sämtlicher Abwägungen ignoriert. Zudem hat sie nun mehrfach eingeräumt, dass sie zulasten des Klägers Daten speichert, die sie gar nicht benötigt – und dass sie schon vor dem (fehlerhaften) Bejahen von „tatsächlichen Anhaltspunkten“ mit der Speicherung etc. begonnen hat.

Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erweisen sich die Handlungen der Beklagten daher als rechtmäßig.

An die weitergehenden Anträge nach § 99 VwGO und § 94 VwGO (vgl. zuletzt das klägerische Schreiben vom 09.08.2024) sei vorsorglich erinnert.

Ohne Abschriften, da Versand per beA.

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt
[digital elektronisch signiert]

Glen O'Brien
Rechtsanwalt